### Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung – Kfz-Handel und -Handwerk (AVB BHV Kfz-HH 2023)

enthält Regelungen zur Ausgestaltung des Versicherungsschutzes in der Haftpflichtversicherung

### Hinweise zum Aufbau und zur Anwendung

Teil A

	und ist u	nterteilt in:
Abschnitt	A1	Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko gilt für die allgemeinen und besonderen betrieblichen und beruflichen Risiken
	A2	Umweltrisiko gilt für Schäden durch Umwelteinwirkungen und Schäden an der Umwelt
	А3	<b>Produkthaftpflichtrisiko</b> gilt für Risiken durch gelieferte Erzeugnisse, abgeschlossene Arbeiten oder sonstige ausgeführte Leistungen
	A4	entfällt
	A5	Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligung (AGG) gilt für Ansprüche aus Benachteiligungen
	A(GB)	Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A enthält Regelungen zum Abtretungsverbot, zur Beitragsregulierung, zur Beitragsanglei chung und zu Schiedsgerichtsvereinbarungen
	A(KL)	Klauseln zu Teil A für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung jede dieser Klauseln gilt nur, falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt
Teil B	enthält R	egelungen über allgemeine Rechte und Pflichten der Vertragsparteien und ist unterteilt in:
Abschnitt	B1	Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung
	B2	Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung
	B3	Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten
	B4	Weitere Regelungen (z. B. Mehrfachversicherung, Anschriftsänderung, Verjährung)

Maßgeblich für den Versicherungsschutz sind der gesamte Bedingungstext, der Versicherungsschein und seine Nachträge.

### Teil A

### Abschnitt A1 - Betriebs- und Berufshaftpflichtrisiko

A1-1	Versiche	rte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)	3
A1-2	•	gen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherung mitversicherten Personen)	•
A1-3	Versiche	rungsschutz, Versicherungsfall	4
A1-4		en der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	
A1-5		ung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Se	
A1-5	-	unig der Eelstungen (versienerungssumme, banresnochstersatzielstung, benensenaden, be	
A1-6	,	ere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikob	
A 1-0		and besondere Ausschlüsse)	•
	A1-6.1	Mitversicherung von betriebsüblichen Nebenrisiken	
	A1-6.1	Haus- und Grundbesitz	
	A1-6.3	Vertraglich übernommene Haftpflicht	
	A1-6.4	Abhandenkommen von Sachen	
	A1-6.5	Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge	
	A1-6.6	Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/Pachtsachschäden)	8
	A1-6.7	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)	
	A1-6.8	Schäden im Ausland	
	A1-6.9	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden	
	A1-6.10	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften	
	A1-6.11	Schäden durch Strahlen	
	A1-6.12	VermögensschädenSchäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronisch	
	A1-6.13		
	A1-6.14	ten	
	A1-0.14 A1-6.15	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	
	A1-6.16	Schäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung	
	A1-6.17	Schäden durch Asbest	
	A1-6.18	Arbeitnehmerüberlassung	
	A1-6.19	Altölentsorgungskosten	14
	A1-6.20	Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien	
	A1-6.21	Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach Straßenverkehrs-Zulassungsor (StVZO)	-
	A1-6.22	Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk wegen Beschädigung, Verniund Abhandenkommen fremder Fahrzeuge	-
	A1-6.23	Tätigkeit als Mediator, Preisrichter oder Lehrbeauftragter	
A1-7	Allgemei	ne Ausschlüsse	
	A1-7.1	Vorsätzlich herbeigeführte Schäden	
	A1-7.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen	
	A1-7.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	16
	A1-7.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesel	
		tern und anderen Personen	
	A1-7.5	Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag	
	A1-7.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	
	A1-7.7	Asbest	
	A1-7.8	Gentechnik	
	A1-7.9 A1-7.10	Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen	
	A1-7.10 A1-7.11	Übertragung von Krankheiten	
	A1-7.11	Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen	
	A1-7.12	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb	
	A1-7.14	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	
	A1-7.15	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	
	A1-7.16	Wasserfahrzeuge	
	A1-7.17	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb	18
	A1-7.18	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt	18

	A1-7.19	Entschädigungen mit Strafcharakter	18
	A1-7.20	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen	18
	A1-7.21	Arzneimittel	18
	A1-7.22	Sprengstoffe, Feuerwerke	18
	A1-7.23	Brennbare und explosible Stoffe	18
	A1-7.24	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	18
	A1-7.25	Umweltrisiko	18
	A1-7.26	Produkthaftpflichtrisiko	18
	A1-7.27	Kommissionsware	19
	A1-7.28	Obhutsschäden	19
	A1-7.29	Offshore-Anlagen	
	A1-7.30	Leitungen für Wasser sowie Gas, Öl bzw. Ölprodukte und sonstige gefährliche Stoffe	
	A1-7.31	Verkehrsverträge	
	A1-7.32	Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen	
	A1-7.33	Planungs- und Bauleitungstätigkeiten	19
A1-8	Veränder	ungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	19
A1-9	Neu hinzı	ukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	19
A1-10	Versicher	ungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)	20
A1-11	Sonstige	vertragliche Regelungen	20
	A1-11.1	Home-Service	20
	A1-11.2	Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)	
	A1-11.3	Abweichungen zu den Verbandsbedingungen (GDV-Garantie)	
	A1-11.4	Summen- und Konditionsdifferenzdeckung	
	A1-11.5	Neuwertentschädigung	
	A1-11.6	Fehlerhafte Betriebsbeschreibung (Versehensklausel)	
	A1-11.7	Versicherungsfälle vor Vertragsbeginn (Rückwärtsversicherung)	
	A1-11.8	Mehrleistung bei nachhaltiger Wiederherstellung/Ersatzbeschaffung	21
A1-12	Besonder	re Vereinbarungen – sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt	21
	A1-12.1	Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Komfort-Deckung	22
	A1-12.2	Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Best Leistungsgarantie	23
	A1-12.3	Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Erweiterte Summen- und Kondit	ionsdiffe-
		renzdeckung	
	A1-12.4	Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Halten und Gebrauch von unbe	mannten
		Luftfahrtsystemen (Flugdrohnen)	25
	A1-12.5	Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Halten und Gebrauch von versich	herungs-
		pflichtigen Staplern und Arbeitsmaschinen (AKB-Zusatzdeckung)	25

### A1-1 Versicherte Eigenschaften, Rechtsverhältnisse, Tätigkeiten, Betriebsstätten (versichertes Risiko)

A1-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen angegebenen Betrieb mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten oder aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen beruflichen Tätigkeit.

Der Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein.

### A1-1.2 Für Handwerksbetriebe gilt:

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die gesetzliche Haftpflicht aus Arbeiten in anderen Handwerken als sie der Betriebsbeschreibung entsprechen, wenn der Versicherungsnehmer diese Arbeiten gemäß § 5 der Handwerksordnung (HwO) ausführen kann, weil sie mit dem Leistungsangebot des eigenen Handwerks technisch oder fachlich zusammenhängen oder es wirtschaftlich ergänzen.

Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Übernahme und Ausführung selbstständiger Aufträge in fremden Handwerken.

### A1-1.3 Beauftragung von Subunternehmern

Im Rahmen des versicherten Risikos gemäß A1-1.1 sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte im Interesse und für Zwecke des versicherten Betriebes (Subunternehmer). Hierbei gilt für Handwerksbetriebe: Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ist auch dann versichert, wenn er Subunternehmer mit Arbeiten aus anderen Handwerken beauftragt, die der Versicherungsnehmer gemäß § 5 Handwerksordnung (HwO) hätte selbst vornehmen können (siehe auch A1-1.2).

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

Einer besonderen Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein bedarf in jedem Fall die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beauftragung von Subunternehmern mit Arbeiten oder Tätigkeiten, die nicht der Betriebsbeschreibung entsprechen oder das der Betriebsbeschreibung entsprechende Handwerk gemäß § 5 Handwerksordnung (HwO) nicht ergänzen oder mit ihm zusammenhängen.

### A1-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

- A1-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A1-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen;
- A1-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus

Personenschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- A1-2.1.3 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit.
- A1-2.2 Der Versicherungsschutz für die in A1-2.1.1 bis A1-2.1.3 genannten Personen besteht auch, wenn
  - sie für den versicherten Betrieb z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte und Sanitätspersonal – auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes – tätig werden;
  - sie aus ihrer früheren Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.
- A1-2.3 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A1-9), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A1-2.4 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A1-2.5 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich

### A1-2.6 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von A1-7.3 und A1-7.4 – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

#### A1-2.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von A1-7.3 c) – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist,
- Sachschäden,
- Vermögensschäden aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen im Umfang von A1-6.13.1.

### A1-2.8 Repräsentanten

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten von Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers ausschließlich:

- die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);

- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

### A1-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A1-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

> gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- A1-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
  - a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
  - b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
  - c) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A1-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

#### A1-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- A1-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
  - die Prüfung der Haftpflichtfrage,
  - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
  - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A1-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

- A1-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz
  fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann,
  die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder
  genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche
  Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten
  höheren Kosten des Verteidigers.
- A1-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

#### A1-4.5 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer abweichend von A1-4.3 die Kosten der Verteidigung entsprechend der gesetzlichen Vergütung - gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kostensowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- die einem Versicherten auferlegten Bußen, Strafen, Kautionen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z. B. Geldbußen, Geldstrafen);
- Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten T\u00e4tigkeit stehen;
- Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren im Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (z. B. Steuer-, Zoll-, Devisen- oder Außenhandelsvorschriften, kartell-, wettbewerbs- oder patentrechtlichen Vorschriften).

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn im Verfahren Vorsatz rechtskräftig festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine bestehende Rechtsschutzversicherung geht dieser Versicherung vor.

Die Höchstersatzleistung für derartige Schäden ist innerhalb der Versicherungssumme je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. der Pauschaldeklaration genannte Summe begrenzt.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Summe.

# A1-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbehalt)

### A1-5.1 Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten, im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

### A1-5.2 Jahreshöchstersatzleistung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

#### A1-5.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- a) auf derselben Ursache oder
- b) auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang

beruhen.

#### A1-5.4 Selbstbehalt

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird der Selbstbehalt vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A1-5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe den Selbstbehalt nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

- A1-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A1-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A1-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A1-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedi-

gung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen

# A1-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A1-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

#### A1-6.1 Mitversicherung von betriebsüblichen Nebenrisiken

Mitversichert ist im Rahmen dieses Vertrages – auch ohne besondere Anzeige – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus allen betriebsüblichen Risiken, insbesondere:

#### A1-6.1.1 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen, Sanitätsstationen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

 a) aus seinen Sozialeinrichtungen für Betriebsangehörige, die überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind (z. B. Betriebssportgemeinschaften, Kantinen, Erholungseinrichtungen, Kindertagesstätten), und seiner Werks- oder Betriebsfeuerwehr.

Versichert ist hierbei auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft, aus der Betätigung für diese, soweit es sich nicht um rein private Handlungen oder Unterlassungen handelt. Eine Vereinshaftpflichtversicherung der Betriebssportgemeinschaft bzw. eine Privathaftpflichtversicherung der Betriebsangehörigen geht diesem Vertrag vor.

Des Weiteren ist das Überlassen von Plätzen, Räumen und Geräten an die Betriebssportgemeinschaft mitversichert:

- b) aus Einrichtung und Unterhaltung eigener Sanitätsstationen mit allen dazugehörigen Instrumenten, Apparaten und Einrichtungen, soweit diese in der Heilkunde anerkannt sind;
- c) aus dem erlaubten Besitz und Gebrauch von Schusswaffen und Munition.

Nicht versichert sind Besitz und Gebrauch von Waffen zu Jagdzwecken und strafbaren Handlungen.

### A1-6.1.2 **Betriebsveranstaltungen und Werbemaßnahmen**Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

versioner ist die gesetzliche Haitpillon

- a) aus der Veranstaltung von Betriebsbesichtigungen, der Teilnahme an Ausstellungen und Messen sowie der Vorführung von Maschinen, Fabrikationsmethoden und Produkten des Betriebes;
- b) aus der Unterhaltung von Werbeeinrichtungen innerhalb und außerhalb des Betriebsgrundstücks;
- c) aus Betriebsveranstaltungen, z. B. Betriebsausflüge, Betriebsfeiern, Seminare, Schulungen und Unterrichtsveranstaltungen.

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Betriebsangehörigen aus der Teilnahme an diesen Veranstaltungen, soweit es sich dabei nicht um Handlungen oder Unterlassungen rein privaten Charakters handelt.

### A1-6.1.3 Tanksäulen, Tankanlagen, Ladestationen und Fahrzeugpflegestation

#### A1-6.1.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

- a) aus dem Besitz und der Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen mit Einschluss der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen;
- b) aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation sowie einer Fahrzeugreparaturwerkstatt für den eigenen Fuhrpark und gelegentlich für betriebsfremde Fahrzeuge;
- c) aus dem Besitz und der Unterhaltung oder der Bereitstellung einer Ladestation für E-Mobilität (Wallbox o. ä.), sofern diese Ladestation für Fahrzeuge genutzt wird, die dem Betrieb des Versicherungsnehmers oder dem Privatbereich der Mitversicherten zuzuordnen sind. Als mitversichert gilt die gelegentliche Nutzung der Ladestation durch Dritte (auch gegen Entgelt), sofern dies nicht den Hauptzweck der Ladestation darstellt.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn die Ladestation am Ort der Installation für den Betrieb zugelassen ist, von einem Fachbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurde und bestehende Sicherheits- und Rechtsvorschriften (z. B. VDENorm) erfüllt werden.

Versichert sind sowohl Schäden, die von der Station selbst ausgehen als auch solche, die auf der Abgabe von Strom durch die Station beruhen.

Das Aufladen von Fahrzeugen an der Ladestation stellt keinen Gebrauch des Fahrzeuges dar

A1-6.1.3.2 Ausgeschlossen sind Schäden an in Obhut des Versicherungsnehmers befindlichen Fahrzeugen und deren Inhalt gemäß A1-6.7.3.2.

### A1-6.1.4 Halten von Hunden für den Betrieb

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als Halter von Hunden, soweit die Tiere ausschließlich dem unter die Versicherung fallenden Betrieb dienen. Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Tierhüters.

### A1-6.1.5 Filial- und Zweigbetriebe

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Unterhaltung von Filial- und/oder Zweigbetrieben, Zweigniederlassungen, Hilfs- und Nebenbetrieben, Lägern und Verkaufsstellen sowie Markt- und Verkaufsständen und Verkaufswagen.

### A1-6.1.6 Besitz und Verwendung von Bahnen, Kränen, Winden, Arbeitsmaschinen und -geräten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von

- Bahnen zur Beförderung von Sachen,
- nichtselbstfahrenden Kränen und Winden,
- nichtselbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten.

### A1-6.1.7 Home-Office

Sofern die Mitarbeiter des Versicherungsnehmers auch im Home-Office arbeiten, gilt:

Mitversichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Schäden, welche Dritten oder Mitarbeitern des

Versicherungsnehmers in Verbindung mit dem Home-Office entstehen.

### A1-6.1.8 Online- und Versandhandel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Online- und Versandhandel mit Waren des versicherten Tätigkeitsbereiches.

#### A1-6.2 Haus- und Grundbesitz

A1-6.2.1

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.

Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Versichert ist zudem die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung betrieblicher Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten oder Teilen davon an Betriebsfremde.

- A1-6.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in A1-6.2.1 genannten Risiken auch auf die gesetzliche Haftpflicht
  - a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) ohne Begrenzung der Bausumme;
  - b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
  - c) der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

 d) des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch Abwässer, Rauch, Ruß, Dämpfe, Niederschläge, Schwammbildung oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

Zu den mitversicherten Abwässern gehören auch häusliche Abwässer und Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

Mitversichert sind außerdem Haftpflichtansprüche wegen Sachschäden durch Abwässer aus Öl-, Benzin- und Fettabscheidern;

- e) des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Betrieb folgender Anlagen auf dem eigenen Betriebsgrundstück:
  - Photovoltaikanlagen

Mitversichert ist die Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Energieversorgers.

Mitversichert ist - insoweit auch abweichend von A1-1.1 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV) vom 21.06.1979 oder gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung - NAV) vom 01.11.2006.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom.

Für Sach- und Vermögensschäden durch Versorgungsstörungen beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 100.000 Euro je Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme;

- Solaranlagen;
- Kleinwindanlagen an Land bis 10 Meter Gesamthöhe:
- Blockheizkraftwerke bis 30 Kilowatt Gesamtleistung;
- Luft- und/oder Wasserwärmepumpen bis 30 Kilowatt Gesamtleistung.

#### A1-63 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners,

- a) die gesetzliche Haftpflicht vom Versicherungsnehmer als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer vom jeweiligen Vertragspartner (Vermieter, Verpächter oder Leasinggeber) übernommen wurde in dieser Eigenschaft;
- b) dies in der Branche des Versicherungsnehmers üb-
- c) diese Vereinbarungen in Verträgen genormten Inhalts mit Behörden oder Körperschaften des öffentlichen Rechts oder in sogenannten Gestattungsund Einstellverträgen enthalten sind;
- d) die gesetzliche Haftpflicht von der Deutschen Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) übernommen wurde, nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung.

Mitversichert ist auch die Haftpflicht wegen Wagenbeschädigung, soweit es sich nicht um Be- und Entladeschäden handelt.

#### Abhandenkommen von Sachen A1-64

#### Δ1-6 4 1 Schlüssel

A1-6 4 1 1

Versichert ist - in Erweiterung zu A1-3.1 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ausschließlich wegen des Abhandenkommens mechanischer oder elektronischer Schlüssel für Gebäude und Räume (auch General-Hauptschlüssel für eine zentrale Schließanlage), sofern sich diese Schlüssel rechtmäßig im Gewahrsam des Versicherungsnehmers befun-

den haben. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung. Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen der Kosten für das notwendige Auswechseln oder Program-

mieren von Schlössern und Schließanlagen sowie für vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an dem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des A1-6.4.1.2 Versicherungsnehmers wegen Schäden, die als Folge eines versicherten Verlustes gemäß A1-6.4.1.1 eintreten.

> Die Versicherungssumme für diese Schäden ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. der Pauschaldeklaration genannte Summe begrenzt.

> Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Summe.

#### A1-6 4 2 Sachen der Betriebsangehörigen, Besucher und Patienten

Versichert ist - in Erweiterung zu A1-3.1 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Abhandenkommen von Sachen (einschließlich Kraftfahrzeugen und Fahrrädern mit Zubehör) der Betriebsangehörigen, Besucher und Patienten. Auf diese Schäden finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden durch Abhandenkommen von

- a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- b) Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- c) Scheckheften,
- d) Urkunden,
- e) Schmuck,
- f) anderen Wertsachen,
- g) Schlüsseln (der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.4.1).

Soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen des Versicherungsnehmers oder des Geschädigten besteht (z. B. Einbruch-Diebstahl-, Kaskoversicherung usw.), gehen diese Versicherungen

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zudem Schäden durch Abhandenkommen von

- h) Kraftfahrzeugen.
- i) Kraftfahrzeug-Anhängern und
- i) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

der Kunden, deren Fahrzeuge sich zur Reparatur in Obhut des Versicherungsnehmers befinden. Dasselbe gilt für die Teile und den Inhalt von Kunden-Fahrzeugen sowie für Arbeits- und Anbaugeräte und nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Kunden. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.22.

#### Versicherungsschutz für Kraftfahrzeuge A1-6 5

#### Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, A1-6.5.1 Kraftfahrzeug-Anhänger und Fahrräder

A1-6.5.1.1 Versichert ist – abweichend von – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch das Halten und den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Fahrzeugen:

- a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit:
- b) Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;

- d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren (soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor);
- f) (Dienst-)Fahrräder, Lasten- und Nutzräder sowie Roller
- A1-6.5.1.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Überlassung der in den Versicherungsschutz eingeschlossenen Arbeitsmaschinen und Geräte mit und ohne Bedienungspersonal an Betriebsfrem-

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Mieters bzw. Entleihers.

### A1-6.5.2 Gebrauch fremder Kraftfahrzeuge – Non-Ownership-Deckung

- A1-6.5.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch fremder, gemieteter oder geliehener Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger, Stapler und selbstfahrender Arbeitsmaschinen im Inland, in den Ländern der Europäischen Union sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen, in der Schweiz und im Vereinigten Königreich anlässlich Dienstreisen und Dienstfahrten, wenn die Ansprüche gegen
  - a) den Versicherungsnehmer gerichtet sind und das Fahrzeug nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers ist oder von ihm geleast wurde;
  - b) eine mitversicherte Person gerichtet sind und das Fahrzeug weder auf den Versicherungsnehmer noch auf die in Anspruch genommene Person zugelassen und auch nicht Eigentum des Versicherungsnehmers oder dieser mitversicherten Person ist oder von ihnen geleast wurde.
- A1-6.5.2.2 Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als
  - die Versicherungssumme der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung des fremden Fahrzeugs nicht ausreicht oder
  - der Versicherte durch eine bestehende Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung nicht geschützt wird oder
  - der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherer Regress nimmt (ausgenommen vom Versicherungsschutz bleiben jedoch Regressansprüche infolge einer Obliegenheitsverletzung) oder
  - keine Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung besteht, obwohl der in Anspruch genommene Versicherungsnehmer ohne Verschulden das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung annehmen durfte oder
  - der Fahrer oder Halter des Fahrzeuges einen gesetzlichen Freistellungsanspruch gegen den Versicherungsnehmer hat.
- A1-6.5.2.3 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche des Halters oder Eigentümers des schadenverursachenden Fahrzeuges wegen Sach- und Vermögensschäden. Ebenso bleiben ausgeschlossen Haftpflichtansprüche des Versicherungsnehmers einer für das schadenverursachende Fahrzeug bestehenden Versicherung.

### A1-6.5.3 Gemeinsame Bestimmungen zu A1-6.5.1 und A1-6.5.2

Für die genannten Fahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß A1-8.1 (Erhöhungen und Erweiterungen) und A1-9.3 (Vorsorge).

Die genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

### A1-6.6 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/Pachtsachschäden)

Miet-/Pachtsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten oder gepachteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### A1-6.6.1 Miet-/Pachtsachschäden an Räumen, Gebäuden und Grundstücksbestandteilen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden ausschließlich an

- a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden;
- b) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebäuden, Räumen und wesentlichen Grundstücksbestandteilen (nicht jedoch an Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) außerhalb von Geschäftsreisen

Ausgeschlossen bleiben Schäden am Grundstück selbst.

# A1-6.6.2 Mietsachschäden an gemietetem Mobiliar in Hotels oder Pensionen anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Mietsachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen ausschließlich an gemietetem Mobiliar in Hotels oder Pensionen entstehen.

# A1-6.6.3 Mietsachschäden an beweglichen Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und -geräte)

Versichert ist – abweichend von A1-7.14 und teilweise abweichend von A1-7.5 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich an vom Versicherungsnehmer für einzelne Tätigkeiten geliehenen, gemieteten oder überlassenen sonstigen beweglichen Sachen (einschließlich Kraftfahrzeuge, Arbeitsmaschinen und geräte) Dritter, soweit diese Sachen nicht zur Beoder Verarbeitung übernommen worden sind.

Der Versicherungsschutz besteht nur, soweit dieses Risiko nicht im Rahmen anderer Versicherungen des Versicherungsnehmers versichert ist.

Die Versicherungssumme für diese Schäden ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. der Pauschaldeklaration genannte Summe begrenzt. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Summe.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 500 Euro selbst zu tragen (Selbstbehalt).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden an

- Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- Scheckheften.
- Urkunden.
- Schmuck,
- · anderen Wertsachen.
- A1-6.6.4 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von A1-7.4 auch Ansprüche von
  - a) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - b) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

und deren Angehörigen gemäß A1-7.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben:

c) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- b) Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind;

Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### A1-6.7 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers

- a) an diesen Sachen t\u00e4tig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Bef\u00f6rderung, Pr\u00fcfung oder dergleichen),
- b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
- c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

### A1-6.7.1 Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen und Containern

### A1-6.7.1.1 Schäden an Land- und Wasserfahrzeugen und Containern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen sowie Containern ausschließlich, falls diese Schäden durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind. Für Schäden an Containern besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Beund Entladens entstanden sind.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Schäden an Containern, wenn diese selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind;
- Beschädigung der Ladung von Fahrzeugen und Containern.

### A1-6.7.1.2 Be- und Entladeschäden am Ladegut

Für Schäden am Ladegut beim oder durch Beund Entladen besteht abweichend von A1-6.7.1.1 insoweit Versicherungsschutz als

- die Ladung nicht für den Versicherungsnehmer bestimmt ist,
- es sich nicht um Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, nicht um vom Versicherungsnehmer be- und/oder verarbeitete Sachen bzw. nicht von ihm, in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt oder
- der Transport der Ladung nicht vom Versicherungsnehmer bzw. in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten übernommen wurde.

### A1-6.7.2 Tätigkeitsschäden an Leitungen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an Erdleitungen (Kabel, unterirdische Kanäle, Wasserleitungen, Gasrohre und andere Leitungen) sowie Freioder Oberleitungen.

### A1-6.7.3 Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen

- A1-6.7.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden an sonstigen Sachen.
- A1-6.7.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen der Beschädigung
  - a) der Ladung von Fahrzeugen und Containern, die durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind;
  - b) von fremden Kraftfahrzeugen und damit fest verbundenen Teilen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken
    - auf seinem Betriebsgrundstück oder
    - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- von sonstigen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung
  - auf seinem Betriebsgrundstück oder
  - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zur Erfüllung des Vertrages entstanden sind.

Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht mehr vor- oder nachgelagerte Tätigkeiten, die der Erfüllung dienen, z. B. Verpackung oder Lagerung der Sachen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zudem Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an

- d) Kraftfahrzeugen,
- e) Kraftfahrzeug-Anhängern und
- f) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

der Kunden. Dasselbe gilt für die Teile und den Inhalt von Kunden-Fahrzeugen sowie für Arbeitsund Anbaugeräte und nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Kunden. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.22.

#### A1-6.8 Schäden im Ausland

- A1-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich
  - a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
  - b) aus Arbeiten oder Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.
    - Versicherungsschutz gilt auch für Versicherungsfälle im außereuropäischen Ausland. Dabei besteht jedoch kein Versicherungsschutz für
    - Schäden in den USA/US-Territorien und Kanada oder
    - in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachte Ansprüche;
  - c) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein für derartige Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada erweitert werden;

 d) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.

Versicherungsschutz gilt auch für Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins außereuropäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen. Dabei besteht jedoch kein Versicherungsschutz für

- Schäden in den USA/US-Territorien und Kanada oder
- in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachte Ansprüche.

Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein für derartige Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada erweitert werden:

e) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A1-2.1.1 genannten Personen.

#### Hinweis:

Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein.

- A1-6.8.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden abweichend von A1-5.5 als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.
- A1-6.8.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### A1-6.9 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A1-6.8.2 und A1-6.8.3.

### A1-6.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

- A1-6.10.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
- A1-6.10.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A1-6.10.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln gilt:
  - a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
  - b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A1-6.10.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene An-

teil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.

- A1-6.10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
  - a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
  - b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A1-6.10.4 Versicherungsschutz im Umfang von A1-6.10.1 bis A1-6.10.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

#### A1-6.11 Schäden durch Strahlen

- A1-6.11.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für
  - a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
  - b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen, elektronischen Vermessungsgeräten und Störstrahlern;
  - c) den Besitz und die Verwendung von sonstigen Lasergeräten, die nicht der Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.
- A1-6.11.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.
  - A1-2.4 findet keine Anwendung.

### A1-6.12 Vermögensschäden

A1-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Mitversichert sind auch Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Die Versicherungssumme dafür ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. der Pauschaldeklaration genannte Summe begrenzt. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 2.500 Euro selbst zu tragen (Selbstbehalt). Diese Deckungserweiterung findet keine Anwendung, wenn Versicherungsschutz über eine andere Versicherung beantragt werden kann (z. B. Cyberrisiken, erweiterte Produkthaftpflicht, Rückrufkosten) oder die Risiken der Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

- A1-6.12.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden
  - a) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit:
  - b) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
  - c) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

- d) aus Auskunftserteilung, Übersetzung;
- e) aus Reiseveranstaltungen;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus
  - · Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts:
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- I) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

### A1-6.12.3 Vermögensschäden durch das Auslösen von Fehlalarm

Versichert ist – abweichend von A1-3.1 und A1-6.12.2 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden durch versehentlich ausgelösten Alarm bei Dritten (z. B. Einsatzkosten von Feuerwehr-, Wach- und Sicherheitsdiensten), auch soweit es sich um öffentlichrechtliche Ansprüche handelt.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

### A1-6.12.4 Vermögensschäden aus nebenberuflicher Gutachtertätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der gelegentlichen Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger, sofern diese Tätigkeit im eigenen Fachbereich ausgeübt wird.

Versichert sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:

- gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen, Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahme zu behaupteten Mängeln und Fehlern);
- Tätigkeit als Gerichtsgutachter, Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts;
- Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten, sofern sich diese auf Objekte beziehen, die vom Versicherungsnehmer selbst saniert oder ausgeführt werden. Nicht versichert bleiben

Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängel an diesen Objekten und daraus resultierende Vermögensfolgeschaden wie entgangener Gewinn, Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall usw.;

Wertermittlungen.

Nicht versichert ist die Erstellung von Sanierungsund Projektierungsgutachten für Objekte, die vom Versicherungsnehmer nicht selbst saniert oder ausgeführt werden.

Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

### A1-6.12.5 Vermögensschäden aus dem Verlust von Daten

Versichert sind Vermögensschäden aus dem Verlust von Daten beim Auftraggeber.

### A1-6.13 Schäden durch Verletzung von Datenschutzgesetzen sowie durch Übertragung elektronischer Daten

### A1-6.13.1 Verletzung von Datenschutzgesetzen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie immaterielle Schäden – aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten.

Verarbeitung ist jeder mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführte Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, der Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vermichtung.

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind, sowie wegen immaterieller Schäden von Versicherten (Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen) untereinander. Der Ausschluss in A1-7.3 findet insoweit keine Anwendung.

Die Ausschlüsse in A1-7.9 und A1-7.26 finden keine Anwendung.

### A1-6.13.2 Übertragung elektronischer Daten

# A1-6.13.2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden – auch Tätigkeitsschäden und Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind – aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten (z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger) ausschließlich aus

 a) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren und/oder andere Schadprogramme;

- b) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
  - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
  - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten:
- c) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;
- d) der Verletzung von Persönlichkeits- und Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Schäden, nicht jedoch aus der Verletzung von Urheberrechten. Der Versicherer ersetzt auch
  - Gerichts- und Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen den Versicherungsnehmer begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt\*
  - Gerichts- und Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen den Versicherungsnehmer.

#### Für a) bis c) gilt:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass seine auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virenscanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheit, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

### Für a) bis d) gilt:

Die Ausschlüsse in A1-7.9 und A1-7.26 finden keine Anwendung.

### A1-6.13.2.2 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche, die im Zusammenhang stehen mit
  - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
  - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;
- b) Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen, geltend gemacht
- c) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.

A1-2.4 findet keine Anwendung;

- d) Ansprüche wegen der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Verarbeitung personenbezogener Daten. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.13.1;
- e) Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an
  - Kraftfahrzeugen,
  - · Kraftfahrzeug-Anhängern und
  - selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

der Kunden. Dasselbe gilt für die Teile und den Inhalt von Kunden-Fahrzeugen sowie für Arbeits- und Anbaugeräte und nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen der Kunden. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.22.

### A1-6.13.3 Nicht versicherte Tätigkeiten und Leistungen

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Tätigkeiten oder Leistungen:

- a) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege:
- c) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- d) Bereithalten fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- e) Betrieb von Rechenzentren und Datenbanken;
- f) Betrieb von Telekommunikationsnetzen.

### A1-6.13.4 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

A1-5.3 findet keine Anwendung.

### A1-6.13.5 Schäden im Ausland

Versicherungsschutz besteht für Versicherungsfälle im Ausland ausschließlich soweit die Ansprüche in europäischen Staaten und nach deren Recht geltend gemacht werden.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden – abweichend von A1-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

A1-6.8 findet keine Anwendung.

### A1-6.13.6 Versicherungssumme

Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind im Rahmen der vertraglich vereinbarten Versicherungssumme versichert.

Für immaterielle Schäden beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 Euro.

Dies stellt zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung für Sachschäden.

#### A1-6.14 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

- A1-6.14.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit
  - a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe),
  - b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.

Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.

- A1-6.14.2 Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung:
  - a) A1-7.12 (Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen),
  - b) A1-7.13 (Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb).

### A1-6.15 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie wegen Sprengungen.

### A1-6.16 Schäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge, Schwammbildung oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

Zu den mitversicherten Abwässern gehören auch häusliche Abwässer und Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

### A1-6.17 Schäden durch Asbest

- A1-6.17.1 Versichert ist abweichend von A1-7.7 die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A1-6.17.2 Als Versicherungsfall gilt abweichend von A1-3.1 die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch Dritte während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben.

- A1-6.17.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß §§ 110, 106 Abs.1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- A1-6.17.4 Die Versicherungssumme für diese Schäden ist innerhalb der Versicherungssumme für Personen-,

Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. der Pauschaldeklaration genannte Summe begrenzt. Diese Summe stellt ebenfalls die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 500 Euro selbst zu tragen (Selbstbehalt).

### A1-6.18 Arbeitnehmerüberlassung

A1-6.18.1 Versichert ist entsprechend der Betriebsbeschreibung und im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstleistungsunternehmen aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitskräften an Dritte gemäß § 1 und § 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Kenntnis von der Nichteignung einer Leiharbeitskraft für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung wird in Erweiterung zu A1-7.2 dem Vorsatz gleichgestellt.

A1-6.18.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei im Interesse des Entleihers ausgeführten dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollständig (sogenannte subsidiäre Deckung)

- A1-6.18.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche
  - des Entleihers gegenüber den überlassenen Arbeitskräften;
  - wegen Schäden an Sachen, die sich im Eigentum oder Besitz des Entleihers befinden;
  - aus Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die von Leiharbeitskräften im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Entleiher geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;
  - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII handelt.
- A1-6.18.4 Der Versicherungsschutz erlischt unbeschadet sonstiger Fristen in jedem Fall mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis zur Arbeitnehmer- überlassung (§ 4 und § 5 AÜG).

### A1-6.19 Altölentsorgungskosten

### A1-6.19.1 Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht – teilweise abweichend von A1-3.1 und A1-3.3 – für Schäden, die aus der Lieferung von nicht aufarbeitbaren, gebrauchten Verbrennungsmotoren- oder Getriebeölen aus dem Kfz-Bereich (Altöl) an ein Unternehmen der Altölsammlung (Sammler) resultieren.

### A1-6.19.2 Umfang der Versicherung

Versichert sind Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass die Ladung des Fahrzeugs des Sammlers (Sammelfahrzeug) durch abgegebene Altöle (im Sinne von A1-6.19.1) des Versicherungsnehmers so verunreinigt (kontaminiert) wird, dass die Wiederaufarbeitung unzulässig ist.

Dies ist dann der Fall, wenn die Ladung im Sammelfahrzeug höhere als die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Altölverordnung (AltölV) festgelegten Grenzwerte aufweist

### A1-6.19.3 Ersatzleistung

Ersetzt werden die Mehrkosten, die von dem Sammler aufgewendet werden müssen, um den verunrei-

nigten Inhalt des Sammelfahrzeugs als Sondermüll zu entsorgen (Altölentsorgungskosten).

Mehrkosten in diesem Sinne sind Analysekosten, Transportkosten zur Sonderentsorgungsstelle und die Kosten für die durchzuführende Sonderentsorgung. Kein Versicherungsschutz besteht für Folgeschäden wie z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall.

### A1-6.19.4 Ausschlüsse

- a) Der Versicherungsschutz bezieht sich nicht auf im Ausland vorkommende Schadenereignisse.
- b) Versicherungsschutz wird nicht gewährt, wenn Altöl von anderen Gewerbebetrieben durch den Versicherungsnehmer mitgesammelt und entsorgt wird.
- c) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Umweltschäden. Umweltschäden sind Verunreinigungen oder sonstige Veränderungen des Bodens, der Luft oder des Wassers (auch des Grundwassers) sowie sich daraus ergebende Schäden

### A1-6.19.5 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass

- die gebrauchten Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle getrennt von sonstigen Altölen, Stoffen oder Abfällen in deutlich gekennzeichneten Behältern gelagert werden und Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle nicht mit anderen Altölen, Stoffen oder Abfällen vermischt werden (§ 4 AltölV);
- von dem an den Sammler abgegebenen Altöl die vorgeschriebenen Proben entnommen und so lange aufbewahrt werden, bis feststeht, dass die Altöle ordnungsgemäß entsorgt werden können (§ 5 AltölV);
- die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Anordnungen/Verfügungen im Zusammenhang mit dem Lagern und der Abgabe von Altöl eingehalten werden.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

### A1-6.19.6 Versicherungssumme und Selbstbehalt

Die Versicherungssumme für diese Schäden ist innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden je Versicherungsfall auf die im Versicherungsschein bzw. der Pauschaldeklaration genannte Summe begrenzt.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Summe.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 500 Euro selbst zu tragen (Selbstbehalt).

### A1-6.20 Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien wie Treibstoffe, Öle, Fette, Reifen, Zündkerzen, Glühlampen und ähnliches.

### A1-6.21 Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung folgender Prüfungen und Untersuchungen gemäß StVZO in Verbindung mit deren Anlagen:

- a) Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen,
- b) Untersuchungen der Abgase als Teil der Hauptuntersuchung,
- c) Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen,
- d) Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Tätigkeitsschäden an

- a) Kraftfahrzeugen,
- b) Kraftfahrzeug-Anhängern und
- c) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen

der Kunden. Dasselbe gilt für die Teile und den Inhalt von Kunden-Fahrzeugen. Der Versicherungsschutz hierfür richtet sich nach A1-6.22.

### A1-6.22 Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk wegen Beschädigung, Vernichtung und Abhandenkommen fremder Fahrzeuge

#### A1-6.22.1 Gegenstand des Versicherungsschutzes

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von fremden
  - · Kraftfahrzeugen,
  - · selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und
  - Kraftfahrzeug-Anhängern

durch eine betriebliche Tätigkeit im Sinn von A1-6.7 Satz 1 bis 2 des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Bevollmächtigen oder Beauftragten an oder mit diesen Fahrzeugen (z. B. Reparatur, Inspektionsarbeiten etc.). Dasselbe gilt für deren demontierte Teile, sofern sie sich gleichzeitig mit dem dazugehörigen Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Beauftragten befinden oder befunden haben. Arbeits- und Anbaugeräte sowie nicht selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeugen gleichgestellt.

Dieser Versicherungsschutz besteht auch für Schäden aus dem Austausch, der Übertragung und Bereitstellung elektronischer Daten. Hierauf finden die Bestimmungen in A1-6.13.1 bis A1-6.13.3 Anwendung.

Auf die Schäden aus dem Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

Die Ausschlüsse in A1-7.26 und A1-7.28 finden keine Anwendung.

- b) Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche aufgrund folgender Ereignisse, soweit diese eintreten, während sich die Fahrzeuge und die dazugehörigen Teile in der Obhut des Versicherungsnehmers oder einer von ihm beauftragten oder bevollmächtigten Person befinden:
  - Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
  - Brand oder Explosion;
  - Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch durch betriebsfremde Personen, Raub und Unterschlagung;
  - unmittelbare Einwirkung von Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
  - Zusammenstoß von in Bewegung befindlichen Fahrzeugen mit Haarwild im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes;

- mut- oder böswillige Handlungen betriebsfremder Personen:
- Bruchschäden an der Verglasung von Fahrzeugen und Schäden an der Verkabelung durch Kurzschluss oder
- Beschädigungen oder Zerstörung der Reifen von Fahrzeugen, wenn die Beschädigung oder Zerstörung durch eines der vorgenannten Ereignisse erfolgt und durch das Ereignis noch andere Schäden an dem Fahrzeug verursacht werden.

Hinweis: Für diese Ereignisse ist der Abschluss einer gesonderten Kasko-Versicherung nach den Sonderbedingungen zur Kfz-Versicherung für Kfz-Handel und -Handwerk erforderlich!

### A1-6.22.2 Erweiterungen des Versicherungsschutzes

A1-6.22.2.1 Schäden an Fahrzeugen aus der Durchführung von Untersuchungen und Prüfungen nach StVZO Versichert ist die vom Versicherungsnehmer durch Freistellungsverpflichtung gegenüber dem jeweiligen Bundesland sowie den am Anerkennungsverfahren beteiligten Stellen übernommene gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung folgender Prüfungen und Untersuchungen gemäß

- StVZO in Verbindung mit deren Anlagen

   Sicherheitsprüfungen an Fahrzeugen,
- Untersuchungen der Abgase als Teil der Hauptuntersuchung,
- Gasanlagenprüfungen und Gassystemeinbauprüfungen,
- Prüfungen der Fahrtschreiber und Kontrollgeräte.

### A1-6.22.2.2 Übergabekontrollarbeiten

Versichert ist – abweichend von A1-7.6 – die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden an Neufahrzeugen, die noch vor Übergabe an den Kunden durch mangelhaft durchgeführte oder unterlassene Übergabekontrollarbeiten am Fahrzeug verursacht werden.

### A1-6.22.2.3 Fahrzeugteile ohne Fahrzeug

Versichert ist – in Ergänzung zu A1-6.22.1 a) Satz 2 - die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen von Teilen fremder Fahrzeuge, sofern sich diese Teile ohne das dazugehörige Fahrzeug in Obhut des Versicherungsnehmers oder eines von ihm Bevollmächtigten oder Beauftragten befinden oder befunden haben. A1-6.22.1 b) findet keine Anwendung.

A1-6.22.2.4 Schäden wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland vorkommender Schadenereignisse.

Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### A1-6.22.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherer ersetzt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme

 a) bei Totalschaden, Zerstörung oder Abhandenkommen des Fahrzeugs den Wiederbeschaffungswert am Tag des Schadens, höchstens jedoch den Neupreis – abzüglich eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs –, sowie erforderliche Abschleppkosten.

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

Wiederbeschaffungswert ist der Preis für den Kauf eines gleichwertigen gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder – wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird – eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss. Maßgeblich für den Kaufpreis ist die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich orts- und marktüblicher Nachlässe.

Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand;

- b) in allen sonstigen Fällen der Beschädigung des Fahrzeugs die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung und die hierfür notwendigen einfachen Fracht-, Abschlepp- und sonstigen Transportkosten sowie einen etwaigen Minderwert. Entsprechendes gilt bei Zerstörung, Abhandenkommen oder Beschädigung von Teilen des Fahrzeugs;
- c) die Kosten eines Ersatz- bzw. Mietfahrzeugs oder Nutzungsausfall oder – bei gewerblich benutzten Fahrzeugen – Verdienstausfall sowie etwaige weitere Sach- und Sachfolgeschäden (Hotelübernachtung u. a.).

Die Versicherungssumme für die Zusatz-Haftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk beträgt je Versicherungsfall 150.000 Euro.

Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Dreifache dieser Versicherungssumme begrenzt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### A1-6.22.4 Fahrzeuginhalt

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschädigung, Vernichtung oder dem Abhandenkommen des Inhalts, der sich in fremden Fahrzeugen befindet und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Auf die Schäden aus Abhandenkommen finden die Bestimmungen über Sachschäden Anwendung.

A1-7.5 findet insoweit keine Anwendung.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Beschädigung, Vernichtung oder Abhandenkommen von

- a) Geld sowie bargeldlosen Zahlungsmitteln,
- b) Wertpapieren (einschließlich Sparbüchern),
- c) Scheckheften,
- d) Urkunden,
- e) Schmuck,
- f) anderen Wertsache

und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden

Die Höchstersatzleistung für diese Schäden beträgt je Versicherungsfall 15.000 Euro.

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Dreifache dieser Versicherungssumme begrenzt, soweit nichts anderes vereinbart ist.

### A1-6.22.5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

Die in A1-6.22 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Be-

rechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

### A1-6.23 Tätigkeit als Mediator, Preisrichter oder Lehrbeauftragter

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Tätigkeit als

Mediator

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche, die auf eine fehlerhafte Einschätzung rechtlicher Fragen zurückzuführen sind;

- Preisrichter oder Wettbewerbsbeisitzer
- · Lehrbeauftragter oder Dozent

im Rahmen der versicherten Tätigkeit.

#### A1-7 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

### A1-7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

A1-2.4 findet keine Anwendung.

### A1-7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit Arbeiten oder sonstige Leistungen erbringen.

A1-2.4 findet keine Anwendung.

### A1-7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A1-7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen;
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags;
- zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

### A1-7.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

 a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

#### Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder.
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- · Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist:
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

### A1-7.5 Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags

### A1-7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

### A1-77 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind

### A1-7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
  - · Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

### A1-7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

### A1-7.10 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

### A1-7.11 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

 a) Personenschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A1-2.4 findet keine Anwendung;

b) Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

### A1-7.12 Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

### A1-7.13 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

### A1-7.14 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

Siehe hierzu A1-6.22.

### A1-7.15 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden:
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen:
- c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

### A1-7.16 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

### A1-7.17 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbe-

### A1-7.18 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### A1-7.19 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

### A1-7.20 Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

#### A1-7.21 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

### A1-7.22 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken

### A1-7.23 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben. A1-2.4 findet keine Anwendung.

### A1-7.24 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

a) Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

b) Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

### A1-7.25 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind

- a) Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (siehe hierzu Abschnitt A2 – Umweltrisiko);
- b) Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird (siehe hierzu Abschnitt A2 – Umweltrisiko).

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

### A1-7.26 Produkthaftpflichtrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,

### • erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

Der Versicherungsschutz für das Produkthaftpflichtrisiko ist in Abschnitt A3 - Produkthaftpflichtrisiko und der Versicherungsschutz für das Umwelt-Produktrisiko in Abschnitt A2 - Umweltrisiko geregelt.

### A1-7.27 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### A1-7.28 Obhutsschäden

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von

- a) Kraftfahrzeugen,
- b) Kraftfahrzeug-Anhängern,
- c) selbstfahrenden und nichtselbstfahrenden Arbeitsmaschinen und
- d) Arbeits- und Anbaugeräten,

soweit sich diese Fahrzeuge bzw. deren Teile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden oder befunden haben.

Hinweis: Für die Zusatzhaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk gemäß A1-6.22 findet dieser Ausschluss keine Anwendung.

#### A1-7.29 Offshore-Anlagen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen,
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installationsoder sonstigen Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen,
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer gelegene Anlagen, wie z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut

### A1-7.30 Leitungen für Wasser sowie Gas, Öl bzw. Ölprodukte und sonstige gefährliche Stoffe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Leitungen für Wasser sowie Gas, Öl bzw. Ölprodukte und sonstige gefährliche Stoffe außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers, wenn die Gesamtlänge der Leitungen bzw. der Leitungsnetze mehr als 5 km beträgt.

### A1-7.31 Verkehrsverträge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrags (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind.

### A1-7.32 Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z. B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z. B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.

### A1-7.33 Planungs- und Bauleitungstätigkeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit.

### A1-8 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A1-8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, sowie
- c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.
- A1-8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

### A1-9 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A1-9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

### A1-9.2 Versicherungssumme Vorsorgeversicherung

Die für den Vertrag vereinbarten allgemeinen Versicherungssummen gelten auch für die Vorsorgeversicherung.

- A1-9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
  - a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
  - e) Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

### A1-10 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Dauer von 10 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags.

Hierbei ist die Entschädigungsleistung des Versicherers bei jedem Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt, die zuletzt vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses vereinbart wurde.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Gleiches gilt auch, wenn Teilbereiche, mitversicherte Geschäftszweige oder eine mitversicherte Tätigkeit eingestellt werden oder wenn mitversicherte Firmen aufgelöst werden.

### A1-11 Sonstige vertragliche Regelungen

#### A1-11.1 Home-Service

### A1-11.1.1 Erreichbarkeit und Leistung

Auch außerhalb der Geschäftszeiten steht dem Versicherungsnehmer ein spezieller Home-Service rund um die Uhr, auch an Sonn- und Feiertagen, zur Verfügung. Im Notfall organisiert dieser rasche Hilfe und vermittelt qualifizierte Handwerker und Dienstleister.

### A1-11.1.2 Rufnummer

Dieser Home-Service kann unter der im Versicherungsschein genannten Telefonnummer erreicht werden.

### A1-11.2 Künftige Bedingungs- und Leistungsverbesserungen (Update-Garantie)

Werden die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen sowie die Pauschaldeklaration ausschließlich zum Vorteil der Versicherungsnehmer und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen ab Einführung auch für diesen Vertrag

### A1-11.3 Abweichungen zu den Verbandsbedingungen (GDV-Garantie)

Wenn die diesem Vertrag zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen von den unverbindlich empfohlenen Allgemeinen Bedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung für Kfz-Handel und -Handwerk (AVB BHV-KfzHH Stand Mai 2020) des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) zum Nachteil des Versicherungsnehmers abweichen, wird auf Wunsch des Versicherungsnehmers nach den Verbandsbedingungen reguliert. Die Ausschlüsse A1-7.29 bis A1-7.33 bleiben bestehen.

### A1-11.4 Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

### A1-11.4.1 Gegenstand der Deckung

Für die Zeit von der Antrags- bzw. Angebotsannahme für diesen Versicherungsvertrag (formeller Vertragsbeginn) bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversi-

cherung/anderweitigen Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung (= Grundvertrag) besteht für das gleiche Risiko und die gleichen, im Grundvertrag versicherten Leistungen Versicherungsschutz in Form einer Summen- und Konditionsdifferenzdeckung in nachstehend beschriebenem Umfang.

Versicherungsleistungen aus optionalen/beitragspflichtigen Zusatzbausteinen und -Leistungen, die über den Grundvertrag nicht eingeschlossen sind (z. B. Privathaftpflichtversicherung für den Geschäftsführer, Best Leistungsgarantie, erweiterte Produkthaftpflichtversicherung), sind nicht versichert.

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus dem Grundvertrag ist der Umfang des Versicherungsschutzes, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an dem Grundvertrag bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung, es sei denn, dies wird zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer gesondert vereinbart.

Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

#### A1-11.4.2 Umfang des Versicherungsschutzes

### A1-11.4.2.1 Summendifferenzdeckung

Versichert ist die Differenz zwischen den Versicherungssummen/Ersatzleistungen dieses Vertrages und den Versicherungssummen/Ersatzleistungen des Grundvertrages. Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für ein versichertes Schadenereignis die Versicherungssummen des anderweitig bestehenden Grundvertrages überschreitet, und zwar nur für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages.

Die Bestimmungen der Summendifferenzdeckung finden keine Anwendung bei

- Risiken, für die in diesem Vertrag Versicherungsschutz mit eingeschränkten Versicherungssummen (Sublimits) geboten wird. Die in diesem Vertrag genannten eingeschränkten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für die Summendifferenzdeckung;
- Selbstbehalten des Grundvertrages.

Darüber hinaus gilt: Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Selbstbehaltsregelungen gelten grundsätzlich auch, wenn der Grundvertrag keine Selbstbehaltsregelungen enthält.

### A1-11.4.2.2 Konditionsdifferenzdeckung

Für Schadenereignisse, für die Versicherungsschutz nach dem Inhalt des Grundvertrages nicht vorgesehen ist, besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz. Besteht keine Deckung über den Grundvertrag ist dies durch Bestätigung des Vorversicherers nachzuweisen.

Soweit über den Grundvertrag Versicherungsschutz besteht, geht diese Deckung dem Versicherungsschutz der Konditionsdifferenzdeckung vor.

### A1-11.4.3 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist verpflichtet.

 Änderungen des Grundvertrages unverzüglich anzuzeigen,

- alle den Grundvertrag betreffenden Nachträge oder sonstige Dokumente oder Bestätigungen einzureichen,
- bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen zunächst dem Versicherer des Grundvertrages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen,
- bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

#### A1-11.4.4 Ausschlüsse

Über diesen Vertrag besteht kein Versicherungsschutz. sofern

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat:
- b) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird:
- c) dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz im Grundvertrag wegen
  - · Nichtzahlung des Beitrages,
  - der Verletzung einer Obliegenheit auch teilweise –

verweigert wurde.

### A1-11.4.5 Ablauf der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung endet zu dem bei Antragstellung bei dem Versicherer dieses Vertrages angezeigten Ablauf des Grundvertrages, längstens nach 15 Monaten.

Nach Ende des Grundvertrages besteht vollumfänglich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages.

Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherung, frühestens ab Kenntnis des Versicherers über die vorzeitige Vertragsbeendigung. Ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag im vollen Umfang fällig.

### A1-11.5 Neuwertentschädigung

A1-11.5.1 Schäden an Sachen, die zum Zeitpunkt der Beschädigung/Zerstörung nachweislich nicht älter als 12 Monate ab Kaufdatum sind, erstattet der Versicherer in teilweiser Abänderung von A1-3.1 auf Wunsch des Versicherungsnehmers auch über die gesetzliche Schadenersatzpflicht (Zeitwert) hinaus zum Neuwert.

A1-11.5.2 Die Höchstersatzleistung ist innerhalb der Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) je Versicherungsfall auf die für diese Schäden im Versicherungsschein bzw. in der Pauschaldeklaration genannte Versicherungssumme begrenzt. Diese Versicherungssumme steht für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres einmal zur Verfügung.

### A1-11.5.3 Ausgeschlossen bleiben jedoch Schäden an

- mobilen Kommunikationsgeräten jeder Art (z. B. mobile Telefone, Smartphones);
- Computern jeder Art, auch tragbaren Computersystemen (z. B. Laptop, Tablet-PC);

- Film- und Fotoapparaten;
- tragbaren Musik- oder Videowiedergabegeräten (z. B. MP3-Player, CD-Wiedergabegeräte);
- Brillen ieder Art
- Gegenständen von mitversicherten Personen und Gesellschaften untereinander;
- Gegenständen in Zusammenhang mit der Lohnbe- und -verarbeitung;
- geliehenen/gemieteten Baumaschinen, Baugeräten, Kraftfahrzeugen sowie selbstfahrenden Arbeitsmaschinen und Staplern.
- A1-11.5.4 Kann das Kaufdatum nicht nachgewiesen werden, wird der Zeitwert entschädigt.

### A1-11.6 Fehlerhafte Betriebsbeschreibung (Versehensklausel)

Wird anlässlich eines Versicherungsfalles festgestellt, dass die Betriebsbeschreibung versehentlich nicht korrekt benannt ist, ist eine rückwirkende Berichtigung möglich und Deckung zu gewähren, soweit

- durch die Berichtigung üblicherweise kein Mehrbeitrag anfällt, bzw. auf diesen konkret verzichtet wird;
- die T\u00e4tigkeit im Rahmen der Umsatz-, Lohnsummen- oder Mitarbeiteranzahlmeldung erfasst war und
- der Anteil aus den nicht benannten T\u00e4tigkeiten 20 Prozent der Gesamtt\u00e4tigkeit nicht \u00fcberschreitet.

Ausgeschlossen bleiben ausdrücklich dokumentierte, nicht versicherte Tätigkeiten und Risiken.

### A1-11.7 Versicherungsfälle vor Vertragsbeginn (Rückwärtsversicherung)

Abweichend von A1-3.1 besteht auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrages eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz, wenn dieser Vertrag unmittelbar an einen anderen Versicherungsvertrag gleicher Art anschließt und der Versicherungsfall dort wegen Ablaufs einer Nachhaftungs- oder Nachmeldefrist nicht mehr gedeckt ist oder wenn es Unklarheiten bzgl. des Schadenzeitpunkts gibt.

Die Rückwärtsversicherung bietet ausschließlich bei Deckungsbausteinen Versicherungsschutz, die durch diesen Vertrag (in A1-6 und A1-11) vereinbart sind. Kein Versicherungsschutz besteht für Deckungsbausteine, die ausschließlich in dem anderen/vorherigen Versicherungsvertrag vereinbart waren.

Die Rückwärtsversicherung beeinflusst nicht die Regressnahme gegenüber der Vorversicherung.

### A1-11.8 Mehrleistung bei nachhaltiger Wiederherstellung/ Ersatzbeschaffung

Der Versicherer ersetzt infolge eines Versicherungsfalles die nachgewiesenen Mehrkosten in Höhe von bis zu 20 Prozent der Schadensersatzleistung für anerkannt nachhaltige/ökologische Ersatzbeschaffungen und/oder Wiederherstellungen zerstörter Sachen. Der in dieser Bestimmung zusätzlich gewährte Versicherungsschutz gilt nicht für Serienschäden.

Die Versicherungssumme gemäß A1-5.1 sowie sonstige vereinbarte Leistungsgrenzen für einzelne mitversicherte Leistungen bleiben bestehen.

### A1-12 Besondere Vereinbarungen – sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt

A1-12 regelt den Versicherungsschutz für einzelne Zusatzbausteine, die besonders vereinbart werden können, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit A1-12 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A1-12 geregelten Risiken alle an-

deren Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A1-4 – Leistungen der Versicherung oder A1-7 – Allgemeine Ausschlüsse).

### A1-12.1 Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Komfort-Deckung

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV).

### A1-12.1.1 Leistungsgarantie Vorversicherung (Besitzstands-Klausel)

### A1-12.1.1.1 Gegenstand der Vereinbarung

Ergibt sich im Vergleich zum Vorvertrag (Vertrag, der unmittelbar zuvor bei einem anderen Versicherer auf den Namen des Versicherungsnehmers bestandenen hat) ein auf den konkreten Schadenfall bezogener geringerer Versicherungsumfang aus diesem Vertrag, leistet der Versicherer im Rahmen dieser Vereinbarung, vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen, nach Maßgabe des Vorvertrages.

Voraussetzung hierfür ist, dass

- über diesen Vertrag dieselben Risiken versichert sind, wie sie im Vorvertrag versichert bzw. mitversichert waren,
- der Vorvertrag zum Zeitpunkt der Antragstellung bekannt war (Angabe des Vorversicherers und der dortigen Versicherungsscheinnummer) und
- der Vorvertrag deutschem Versicherungsrecht unterliegt bzw. unterlegen hat.

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der Entschädigungsgrenzen gemäß A1-12.1.1.2 unter Berücksichtigung der Ausschlüsse gemäß A1-12.1.1.3.

### A1-12.1.1.2 Leistung der Versicherung

Die Gesamtentschädigungsleistung für den einzelnen Versicherungsfall bleibt auf die im Vertrag vereinbarte Versicherungssumme unter Berücksichtigung einer ggf. vorhandenen Vorsorgeregelung begrenzt.

Die Höchstersatzleistung aus dieser Vereinbarung beträgt im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme gemäß A1-5.1 je Versicherungsfall 500.000 Euro und die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Kalenderjahres beträgt das Vierfache dieser Summe aus allen beim Versicherer eingedeckten Risiken eines Versicherungsnehmers.

Der Versicherer leistet nicht für Differenzen im Versicherungsumfang, die sich dadurch ergeben, dass geringere Versicherungssummen als im Vorvertrag gewählt wurden oder ein bei Beginn der Versicherung bestehendes Risiko nicht beantragt wurde.

Einzelvertragliche, tariflich vereinbarte Selbstbehalte, die bei Vertragsabschluss mit dem Versicherungsnehmer vereinbart wurden, gehen der Leistungsgarantie Vorversicherung vor.

### A1-12.1.1.3 Ausschlüsse

Die "Leistungsgarantie Vorversicherung" erstreckt sich nicht auf:

- a) Verträge, die vom Vorversicherer gekündigt oder im gegenseitigen Einverständnis aufgehoben wurden:
- b) die Haftpflicht aus Risiken, für die eine Pflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;

### c) Leistungen,

- welche im Vorvertrag nur gegen Beitragszuschlag versicherbar waren, es sei denn, diese Leistungen wurden auch im aktuellen Versicherungsvertrag eingeschlossen;
- die in Höhe oder Umfang im aktuellen Vertrag versicherbar sind (gegen Zusatzbeitrag);
- aus einer Best Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie.

Eine Best Leistungs- oder Marktinnovationsgarantie gewährleistet, dass, sofern zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer Versicherer eine Deckung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz anbietet, als es gemäß dem Vertrag der Fall ist, der Versicherer für das versicherte Risiko dementsprechend auch die Leistung erweitert;

#### d) Versicherungsansprüche

- die auf Vertragserfüllung gerichtet sind, gemäß A1-3.2;
- soweit sie über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- aller Personen, die Schäden vorsätzlich herbeigeführt haben;
- für Schäden, die dem Versicherungsnehmer selbst entstehen (Eigenschäden);
- aus im Ausland vorkommenden Schadensereignissen;
- Schäden zu den Ausschlussbestimmungen gemäß A1-7.7 und A1-7.8 (Asbestschäden und Gentechnik);
- aus ausländischen Versicherungsformen;
- für Schäden durch Krieg, Kernenergie und Terrorakte:
- aus Sanktions-/Embargo-Klauseln;
- die über eine Cyberversicherung versichert werden können;
- aus Tatbeständen, für die der Versicherer keine aufsichtsrechtliche Erlaubnis hat;
- Risiken, für die kein Rückversicherungsschutz besteht;
- e) Assistance- und sonstige versicherungsfremde sowie von der Versicherung extern zugekaufte Dienstleistungen (z. B. Schutzbriefe).

### A1-12.1.1.4 Obliegenheiten

Im Schadenfall obliegt es dem Versicherungsnehmer, dem Versicherer auf Anforderung alle Auskünfte und Unterlagen, die zur Prüfung benötigt werden, einzureichen.

Als Nachweis sind der Versicherungsschein, die Allgemeinen Bedingungen sowie die Besonderen Bedingungen und Klauseln des Vorvertrages vorzulegen und die Anspruchsgrundlage zu nennen.

Die vertraglich vereinbarten und in den Versicherungsbedingungen festgelegten Obliegenheiten zum Schadenfall bleiben durch die Leistungsgarantie Vorversicherung unberührt.

Die Rechtsfolgen bei Verletzung dieser Obliegenheiten ergeben sich aus B3-3.3.

### A1-12.1.2 Verzicht auf Einwand und Kürzung bei grob fahrlässiger Obliegenheitsverletzung

Abweichend von B3-3.3 gilt:

Der Versicherer wird sich bei einem Versicherungsfall eines ansonsten ersatzpflichtigen Schadens

nicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Verletzung einer Obliegenheit berufen, sofern der Gesamtschaden 50.000 Euro nicht übersteigt.

Für den Teil des ersatzpflichtigen Schadens, der den vereinbarten Betrag übersteigt, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### A1-12.1.3 Erhöhung der Jahreshöchstersatzleistung

Abweichend von A1-5.2 beträgt die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Vierfache der vereinbarten Versicherungssumme gemäß A1-5.1.

### A1-12.1.4 Neuwertentschädigung

Abweichend von A1-11.5.2 wird die Höchstersatzleistung für die Neuwertentschädigung von 5.000 Euro auf 10.000 Euro erhöht.

### A1-12.1.5 Einspeiserisiko bei Anlagen zur Erzeugung erneuerbaren Energien

Abweichend von A1-6.2.2 e) besteht Versicherungsschutz in folgendem Umfang für alle in A1-6.2.2 e) genannten Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien.

Versichert ist die Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Energieversorgers.

Mitversichert ist – insoweit auch abweichend von A1-1.1 – die gesetzliche Haftpflicht wegen Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AVBEItV) vom 21.06.1979 oder gemäß § 18 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung (Niederspannungsanschlussverordnung – NAV) vom 01.11.2006.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Für Sach- und Vermögensschäden durch Versorgungsstörungen beträgt die Höchstersatzleistung innerhalb der Versicherungssumme für Sach- und Vermögensschäden 100.000 Euro je Versicherungsfall. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

### A1-12.2 Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Best Leistungsgarantie

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen den Abschnitt A1 sowie die Komfort-Deckung (siehe A1-12.1) der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV).

### A1-12.2.1 Gegenstand der Deckung

Bietet zum Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles ein anderer in Deutschland zum Betrieb zugelassener Versicherer eine Betriebshaftpflicht-Versicherung mit einem weitergehenden Versicherungsschutz an, als es nach diesem Vertrag der Fall ist, so erweitern wir für das bei uns versicherte Betriebsrisiko unsere Leistung in nachfolgend genanntem Umfang, wenn

- der Versicherungsnehmer durch Vorlage geeigneter Unterlagen, insbesondere der Versicherungsbedingungen, den weitergehenden Versicherungsschutz und die Identität des betreffenden, anderen Versicherers nachweist;
- es sich bei dem Tarif des anderen Versicherers um einen, beim Eintritt des Versicherungsfalles aktuellen, für jedermann zugänglichen Tarif handelt und der Versicherungsnehmer hiernach bei

dem anderen Versicherer versicherbar gewesen wäre:

der ergänzende Versicherungsschutz des anderen Versicherers beitragsneutral mitversichert gilt.

### A1-12.2.2 Umfang der Leistung

### A1-12.2.2.1 Versicherte Risiken

Diese Best Leistungsgarantie erstreckt sich ausschließlich auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des versicherten Betriebes mit seinen Eigenschaften, Rechtsverhältnissen und Tätigkeiten gemäß der im Versicherungsschein dokumentierten Betriebsbeschreibung in Bezug auf das allgemeine Betriebshaftpflichtrisiko für Kfz-Handels- und -Handwerksbetriebe.

Die Best Leistungsgarantie bezieht sich demnach nicht auf

- Risiken, die bei uns zusätzlich gegen Mehrbeitrag versichert werden können, wie z. B. Anlagen gemäß A2-1.4 f) der Umweltrisikoversicherung, das erweiterte Produkthaftpflichtrisiko gemäß A3-7 oder eine Privathaftpflichtversicherung für den Geschäftsinhaber;
- Sonderdeckungskonzepte wie zum Beispiel eine Berufshaftpflichtversicherung für Architekten oder eine Arzthaftpflichtversicherung sowie
- Deckungskonzepte f
   ür andere, als die in Absatz 1 genannte Branche.

### A1-12.2.2.2 Entschädigungsgrenzen unterhalb der Versicherungssumme (Sublimits)

Ist die Höchstleistung für einen Versicherungsfall auf einen Betrag begrenzt, der unterhalb der in diesem Vertrag vereinbarten allgemeinen Versicherungssumme(n) liegt, erhöhen wir unsere Entschädigungsleistung entsprechend der für den betreffenden Versicherungsfall nachgewiesenen Höchstleistung des anderen Versicherers, maximal jedoch im Rahmen der unter A1-12.2.2.4 genannten Summe.

### A1-12.2.2.3 Selbstbehalte

Ist mit uns ein Selbstbehalt vereinbart, der über dem nachgewiesenen Selbstbehalt des anderen Versicherers liegt, erfolgt unsere Entschädigungsleistung unter Anrechnung des Selbstbehaltes des anderen Versicherers.

Bietet der andere Versicherer nachweislich den Versicherungsschutz ohne Selbstbehalt, erfolgt unsere Entschädigungsleistung unter Streichung unseres Selbstbehaltes.

Dies gilt nicht, wenn

- der Versicherungsnehmer bei Abschluss des Vertrages durch Wahl einer entsprechenden Tarifvariante den Selbstbehalt mit uns vereinbart hat, oder
- dem Versicherungsnehmer der Abschluss oder die Fortführung des Vertrages nur unter Zugrundelegung des Selbstbehaltes angeboten wurde.

In diesen Fällen erfolgt unsere Entschädigungsleistung unter Anrechnung des mit uns vereinbarten Selbstbehaltes.

### A1-12.2.2.4 Versicherungssumme für die Best Leistungsgarantie

Die Versicherungssumme für Versicherungsfälle, die über die Best Leistungsgarantie versichert sind, beträgt 100.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Die Versicherungssumme ist für alle Versicherungsfälle ei-

nes Versicherungsjahres auf das Vierfache dieser Summe begrenzt.

### A1-12.2.3 Ausschlüsse

Von dieser Best Leistungsgarantie bleibt/bleiben ausgeschlossen:

- Ansprüche aller Personen wegen vorsätzlich herbeigeführten Versicherungsfällen;
- Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer oder die Versicherten selbst erlitten haben (Eigenschäden);
- Ansprüche, die darauf beruhen, dass der andere Versicherer auf das Recht der Leistungskürzung oder Leistungsverweigerung bei einer Obliegenheitsverletzung verzichtet;
- Ansprüche aus im Ausland vorkommenden Schadenereignissen oder die auf ausländischen Deckungskonzepten beruhen;
- Betriebsniederlassungen/Betriebsstätten im Ausland:
- Ansprüche, die auf Vertragserfüllung oder anstelle der Erfüllungsleistung tretende Leistungen gerichtet sind;
- Ansprüche, die über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen;
- Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind:
- Ansprüche wegen reinen Vermögensschäden, die nicht über diesen Vertrag versichert sind;
- Ansprüche wegen dem Besitz und Gebrauch von Bahnen;
- · Ansprüche aus Kaskodeckungen;
- Ansprüche wegen Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten:
- Ansprüche, die auf vertraglich vereinbarter Haftpflicht beruhen;
- Risiken, die gegen Mehrbeitrag versicherbar sind;
- Risiken, die der Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
- Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft oder Wasserfahrzeugen oder sonstige versicherungspflichtige Risiken:
- Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden;
- Risiken, die nach Abschluss dieses Vertrages neu entstehen, für diese gelten ausschließlich die im vorliegenden Vertrag getroffenen Bestimmungen zur Vorsorgeversicherung.

### A1-12.2.4 Kündigung der Best Leistungsgarantie

- A1-12.2.4.1 Der Versicherungsnehmer und der Versicherer können diese Best Leistungsgarantie jederzeit unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform kündigen.
- A1-12.2.4.2 Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer die Betriebshaftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.
- A1-12.2.4.3 Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
- A1-12.2.4.4 Die Best Leistungsgarantie endet automatisch mit Beendigung des Hauptvertrages zur Betriebshaftpflichtversicherung.

### A1-12.3 Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Erweiterte Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV).

### A1-12.3.1 Gegenstand der Deckung

Für die Zeit vom Vertragsbeginn dieses Vertrages bis zum Vertragsablauf bzw. zur Vertragskündigung der wirksam bestehenden Vorversicherung/anderweitigen Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung (Grundvertrag) besteht Versicherungsschutz in Form einer erweiterten Summen- und Konditionsdifferenzdeckung in nachstehend beschriebenem Umfang.

Maßgeblich für die vertraglich vereinbarten Leistungen aus dem Grundvertrag ist der Umfang des Versicherungsschutzes, der zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung bestanden hat. Nachträglich vorgenommene Änderungen an dem Grundvertrag bewirken keine Erweiterung der Differenzdeckung, es sei denn, dies wird zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer gesondert vereinbart.

Der Versicherungsschutz aus der anderweitig bestehenden Betriebshaftpflichtversicherung geht dem Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vor (Subsidiärdeckung).

### A1-12.3.2 Umfang des Versicherungsschutzes

### A1-12.3.2.1 Summendifferenzdeckung

Versichert ist die Differenz zwischen den Versicherungssummen/Ersatzleistungen dieses Vertrages und den Versicherungssummen/Ersatzleistungen des Grundvertrages. Versicherungsschutz besteht, wenn und soweit die Ersatzleistung für ein versichertes Schadenereignis die Versicherungssummen des anderweitig bestehenden Grundvertrages überschreitet, und zwar nur für den darüber hinausgehenden Teil des Schadens bis zur Höhe der Versicherungssumme dieses Vertrages.

Die Bestimmungen der Summendifferenzdeckung finden keine Anwendung bei

- Risiken, für die in diesem Vertrag Versicherungsschutz mit eingeschränkten Versicherungssummen (Sublimits) geboten wird. Die in diesem Vertrag genannten eingeschränkten Versicherungssummen bilden die Höchstgrenze für die Summendifferenzdeckung;
- Selbstbehalten des Grundvertrages.

Darüber hinaus gilt: Die diesem Vertrag zugrundeliegenden Selbstbehaltsregelungen gelten grundsätzlich auch, wenn der Grundvertrag keine Selbstbehaltsregelungen enthält.

### A1-12.3.2.2 Konditionsdifferenzdeckung

Für Schadenereignisse, für die Versicherungsschutz nach dem Inhalt des Grundvertrages nicht vorgesehen ist, besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz. Besteht keine Deckung über den Grundvertrag ist dies durch Bestätigung des Vorversicherers nachzuweisen

Soweit über den Grundvertrag Versicherungsschutz besteht, geht diese Deckung dem Versicherungsschutz der Konditionsdifferenzdeckung vor

#### A1-12.3.3 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer dieses Vertrages ist veroflichtet.

- Änderungen des Grundvertrages unverzüglich anzuzeigen,
- alle den Grundvertrag betreffenden Nachträge oder sonstige Dokumente oder Bestätigungen einzureichen.
- bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen zunächst dem Versicherer des Grundvertrages anzuzeigen und dort seine Ansprüche geltend zu machen,
- bei Eintritt des Versicherungsfalles diesen zur Differenzdeckung unverzüglich zu melden, sobald er von dem anderweitigen Versicherer informiert wird, dass ein gemeldeter Schadenfall dort nicht oder nicht in vollem Umfang unter die Leistungspflicht fällt.

#### A1-12.3.4 Ausschlüsse

Über diesen Vertrag besteht kein Versicherungsschutz sofern

- a) zum Zeitpunkt der Antragstellung der Differenzdeckung keine anderweitige Versicherung bestanden hat:
- b) die Leistung des anderen Versicherers infolge eines Vergleichs zwischen dem anderweitigen Versicherer und dem Versicherungsnehmer nicht zum vollen Ersatz des Schadens führt. Gleiches gilt, wenn aufgrund fehlender Nachweise über die Schadenhöhe durch den anderweitigen Versicherer lediglich eine pauschale Entschädigung erbracht wird:
- c) dem Versicherungsnehmer der Versicherungsschutz im Grundvertrag wegen
  - · Nichtzahlung des Beitrages,
  - der Verletzung einer Obliegenheit auch teilweise –

verweigert wurde.

### A1-12.3.5 Ablauf der Summen- und Konditionsdifferenzdeckung

Der Versicherungsschutz aus der Differenzdeckung endet zu dem bei Antragstellung bei dem Versicherer dieses Vertrages angezeigten Ablauf des Grundvertrages, längstens nach 15 Monaten.

Nach Ende des Grundvertrages besteht vollumfänglich Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang dieses Vertrages

Dies gilt auch bei einer vorzeitigen Vertragsbeendigung der Fremdversicherung, frühestens ab Kenntnis des Versicherers über die vorzeitige Vertragsbeendigung. Ab diesem Zeitpunkt wird der Beitrag im vollen Umfang fällig.

### A1-12.4 Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Halten und Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen (Flugdrohnen)

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV).

### A1-12.4.1 Versichertes Risiko

Versichert ist abweichend von A1-7.15 die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Gebrauch von unbemannten Luftfahrtsystemen (UAS) ohne Verbrennungsmotor mit einem Gesamtgewicht von maximal 5 kg in Ausführung der versicherten beruflichen Tätigkeit.

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, gilt auch die private Nutzung als Flugmodell mitversichert

Versicherungsschutz besteht für das im Versicherungsschein deklarierte Luftfahrtsystem.

### A1-12.4.2 Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

Alle behördlichen und gesetzlichen Vorgaben bezüglich des Flugbetriebs müssen eingehalten werden, insbesondere die Verordnung zur Regelung des Betriebs von unbemannten Fluggeräten (Drohnenverordnung), die Vorgaben der Luftverkehrszulassungsordnung sowie die Luftverkehrsordnung (§ 21 ff. LuftVo).

Dazu zählen beispielsweise:

- Bei einem Gewicht ab 0,25 kg muss eine Plakette mit Namen und Adresse des Eigentümers angebracht werden – auch auf Modellfluggeländen.
- Bei einem Gewicht ab 2 kg müssen darüber hinaus besondere Kenntnisse ("Drohnen-Führerschein") nachgewiesen werden.
- Bei Flügen über Wohngrundstücken mit Einsatz einer Kamera muss der durch den Betrieb über dem jeweiligen Wohngrundstück in seinen Rechten betroffene Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte dem Überflug ausdrücklich zugestimmt haben.
- Ab einer Höhe von 100 m dürfen Drohnen nur fliegen, wenn eine behördliche Ausnahmeerlaubnis eingeholt wurde.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

#### A1-12.4.3 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- Vermögensschäden, die nicht Folge eines Personen- oder Sachschadens sind,
- Ansprüche aus der Verletzung von Namens- oder Persönlichkeitsrechten.

### A1-12.4.4 Auslandsschäden

Abweichend von A1-6.8.1 ist der Geltungsbereich auf Versicherungsfälle in den Ländern des geographischen Europas begrenzt.

### A1-12.4.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt 1.000.000 Euro pauschal für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögenschäden, mindestens jedoch 750.000 Rechnungseinheiten gemäß § 37 Luftverkehrsgesetz (LuftVG).

Diese Versicherungssumme steht neben der für das Betriebshaftpflichtrisiko vertraglich vereinbarten Versicherungssumme separat zur Verfügung und entspricht der Höchstersatzleistung je Versicherungsjahr.

### A1-12.5 Zusatzbedingungen zur Betriebshaftpflichtversicherung – Halten und Gebrauch von versicherungspflichtigen Staplern und Arbeitsmaschinen (AKB-Zusatzdeckung)

Sofern besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, ergänzen diese Zusatzbedingungen die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung (AVB BHV).

A1-12.5.1 Versichert ist auf Grundlage der Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Halten und Gebrauch versicherungspflichtiger, je-

doch nicht zugelassener Stapler und Arbeitsmaschinen im Inland soweit sie

- auf beschränkt/faktisch öffentlichen Wegen und Plätzen innerhalb des Betriebsgeländes oder
- im Rahmen einer behördlichen Ausnahmegenehmigung nach § 47 Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) auf öffentlichen Straßen außerhalb des Betriebsgeländes verwendet werden.
- A1-12.5.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich sowohl auf das Verkehrs- als auch auf das Arbeitsrisiko des versicherten Fahrzeuges.
- A1-12.5.3 Für diese Zusatzdeckung gelten die in der Anlage zu § 4 Absatz 2 Pflichtversicherungsgesetz (PflVG) genannten Mindestversicherungssummen, auch soweit sie die Vertragsdeckungssummen überschreiten
- A1-12.5.4 Abgrenzung zur Betriebshaftpflichtversicherung:
  - Für die Verwendung auf nicht öffentlichem Betriebsgelände (Straßen, Wege und Flächen, von denen die Allgemeinheit nach dem Willen des Verfügungsbefugten tatsächlich ausgeschlossen ist) besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzhaftpflichtversicherung. Versicherungsschutz wird hierfür ausschließlich im Rahmen und Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung geboten.

- Für Be- und Entladeschäden besteht kein Versicherungsschutz über diese Zusatzhaftpflichtversicherung. Diese sind im Rahmen und Umfang der Betriebshaftpflichtversicherung (siehe A1-6.7.1 Tätigkeitsschäden an Land- und Wasserfahrzeugen, Containern) versichert.
- A1-12.5.5 Für die genannten Kraftfahrzeuge gelten nicht die Ausschlüsse gemäß A1-8.1 (Erhöhungen und Erweiterungen) und A1-9.3 (Vorsorgeversicherung).

Die genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

### Abschnitt A2 - Umweltrisiko

A2-1	Versicher	tes Risiko, Versicherungsschutz	3		
A2-2		gen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten			
	•	erungsnehmer und mitversicherten Personen)			
A2-3		rungsfall			
A2-4	Leistunge	en der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	5		
A2-5	•	ıng der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, nalt)	6		
A2-6		re Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz,			
0		Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)			
	A2-6.1	Haus- und Grundbesitz			
	A2-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht			
	A2-6.3	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Fahrräder			
	A2-6.4	Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/Pachtsachschäden)			
	A2-6.5	Schäden im Ausland			
	A2-6.6	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden			
	A2-6.7	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften			
	A2-6.8	Schäden durch Strahlen	9		
	A2-6.9	Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht	9		
	A2-6.10	Geothermie			
	A2-6.11	Schäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung	10		
	A2-6.12	Tanksäulen, Tankanlagen, Ladestationen und Fahrzeugpflegestation	10		
	A2-6.13	Besitz und Verwendung von Bahnen, Kränen, Winden, Arbeitsmaschinen und -geräten			
	A2-6.14	Schäden durch Asbest	10		
	A2-6.15	Arbeitnehmerüberlassung	10		
A2-7	Aufwend	ungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	11		
A2-8	Allgemeir	ne Ausschlüsse	11		
, 12 0	A2-8.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden			
	A2-8.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen			
	A2-8.3	Ansprüche der Versicherten untereinander			
	A2-8.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern,	12		
	/\Z-0.4	Gesellschaftern und anderen Personen	12		
	A2-8.5	Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag			
	A2-8.6	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen			
	A2-8.7	Asbest			
	A2-8.8	Genrisiken			
	A2-8.9	Übertragung von Krankheiten			
	A2-8.10	Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen	12		
	A2-8.11	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb			
	A2-8.12	Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger	13		
	A2-8.13	Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze	13		
	A2-8.14	Wasserfahrzeuge	13		
	A2-8.15	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb			
	A2-8.16	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt			
	A2-8.17	Entschädigungen mit Strafcharakter			
	A2-8.18	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen			
	A2-8.19	Sprengstoffe, Feuerwerke			
	A2-8.20	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen			
	A2-8.21	Kleckerschäden			
	A2-8.22	Normalbetrieb			
	A2-8.23	Schäden vor Vertragsbeginn			
	A2-8.24	Grundstücke des Versicherungsnehmers			
	A2-8.25	Abfälle			
	A2-8.26	Grundwasser			
	A2-8.27	Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm	14		

	A2-8.28	Entwicklungsrisiko	14	
	A2-8.29	Kommissionsware		
	A2-8.30	Offshore-Anlagen	14	
	A2-8.31	Leitungen für Wasser sowie Gas, Öl bzw. Ölprodukte und sonstige gefährliche Stoffe	14	
	A2-8.32	Verkehrsverträge	14	
	A2-8.33	Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen	14	
	A2-8.34	Planungs- und Bauleitungstätigkeiten	14	
A2-9	Veränder	rungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	14	
A2-10	Neu hinz	ukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	15	
A2-11	Nachhaft	ung	15	
A2-12	Obliegen	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintrit		
	eines sol	chen	15	
A2-13	Zusatzba	Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko		
A2-14	7usatzha	uistein 2 zum Hmweltschadens-Risiko	16	

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung (Umwelthaftpflicht-Risiko) sowie Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz (Umweltschadens-Risiko).

#### **Begriffsbestimmungen**

#### Schaden durch Umwelteinwirkung

Ein Schaden durch Umwelteinwirkung entsteht, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

### Umweltschaden

Ein Umweltschaden ist eine

- Schädigung von geschützten Arten und natürlichen Lebensräumen,
- Schädigung der Gewässer,
- · Schädigung des Bodens

gemäß Umweltschadensgesetz (USchadG).

#### Betriebsstörung

Eine Betriebsstörung ist eine plötzliche und unfallartige, während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrags eingetretene Störung des bestimmungsgemäßen Betriebes des Versicherungsnehmers oder des Dritten.

#### **Umwelt-Produktrisiko**

Das Umwelt-Produktrisiko umfasst Schäden durch Umwelteinwirkung sowie Umweltschäden, soweit diese durch vom Versicherungsnehmer

- hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (Abfälle sind Erzeugnissen gleichgestellt),
- erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden und der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

### Gesetzliche Ansprüche/Pflichten

Ist im Folgenden von gesetzlichen Ansprüchen die Rede, beziehen sich diese sowohl auf die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts als auch auf öffentlich-rechtliche Pflichten und Ansprüche nach dem USchadG.

Ist im Folgenden von gesetzlichen Pflichten die Rede, beziehen sich diese sowohl auf gesetzliche Schadensersatzverpflichtungen privatrechtlichen Inhalts als auch auf Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen nach dem USchadG.

### A2-1 Versichertes Risiko, Versicherungsschutz

### A2-1.1 Umwelthaftpflicht-Risiko

A2-1.1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch Umwelteinwirkung für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für

- a) Personen-, Sach- oder sich daraus ergebende Vermögensschäden;
- b) Vermögensschäden, die weder durch Personennoch durch Sachschäden entstanden sind, soweit es sich um Schäden aus der Verletzung
  - von Aneignungsrechten,
  - des Rechts am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb.
  - von wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen

handelt

Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

A2-1.1.2 Versichert sind auch Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten.

#### A2-1.2 Umweltschadens-Risiko

- A2-1.2.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht öffentlich-rechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers gemäß Umweltschadensgesetz zur Sanierung von Umweltschäden für die gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.
- A2-1.2.2 Versichert sind im Umfang von A2-5.1 folgende Kosten einschließlich notwendiger Gutachter-, Sachverständigen-, Anwalts-, Zeugen-, Verwaltungsverfahrens- und Gerichtskosten
- A2-1.2.2.1 für die Sanierung von Schäden an geschützten Arten, natürlichen Lebensräumen oder Gewässern:
  - a) die Kosten für die "primäre Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen, die die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder beeinträchtigten Funktionen ganz oder annähernd in den Ausgangszustand zurückversetzen:
  - b) die Kosten für die "ergänzende Sanierung", das heißt für Sanierungsmaßnahmen in Bezug auf die natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen, mit denen der Umstand ausgeglichen werden soll, dass die primäre Sanierung nicht zu einer vollständigen Wiederherstellung der geschädigten natürlichen Ressourcen und/ oder Funktionen führt;
  - c) die Kosten für die "Ausgleichssanierung", das heißt für die Tätigkeiten zum Ausgleich zwischenzeitlicher Verluste natürlicher Ressourcen und/oder Funktionen, die vom Zeitpunkt des Eintretens des Schadens bis zu dem Zeitpunkt entstehen, in dem die primäre Sanierung ihre Wirkung vollständig entfaltet hat. "Zwischenzeitliche Verluste" sind Verluste, die darauf zurückzuführen sind, dass die geschädigten natürlichen Ressourcen und/oder Funktionen ihre ökologischen Aufgaben oder ihre Funktionen für andere natürliche Ressourcen nicht erfüllen können, solange die Maßnahmen der primären bzw. der ergänzenden Sanierung ihre Wirkung nicht entfaltet haben.

Die Kosten für die Ausgleichssanierung werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 300.000 Euro ersetzt.

- A2-1.2.2.2 für die Sanierung von Schädigungen des Bodens: die Kosten für die erforderlichen Maßnahmen, die zumindest sicherstellen, dass die betreffenden Schadstoffe beseitigt, kontrolliert, eingedämmt oder vermindert werden, so dass der geschädigte Boden unter Berücksichtigung seiner zum Zeitpunkt der Schädigung gegebenen gegenwärtigen oder zugelassenen zukünftigen Nutzung kein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit mehr darstellt.
- A2-1.2.3 Versicherungsschutz besteht auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde oder einem sonstigen Dritten auf Erstattung der Kosten für Sanierungsmaßnahmen/Pflichten der oben genannten Art in Anspruch genommen wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Versicherungsnehmer auf öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Grundlage in Anspruch genommen wird.

### A2-1.3 Zuweisung

Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz sind im Umfang des Umwelthaftpflicht-Risikos versichert, soweit sie auch ohne das Bestehen des Umweltschadensgesetzes aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

Beruhen diese Ansprüche nicht auf einer Umwelteinwirkung, besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Umfang von A1.

Dies gilt auch für Ansprüche nach anderen nationalen Umsetzungsgesetzen, die auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basieren.

### A2-1.4 Versicherte Risiken

Versichert sind die im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführten Risiken und Tätigkeiten. Versicherungsschutz besteht ausschließlich für folgende Risiken:

 a) Kleingebinde und mobile sowie stationäre Lageranlagen

Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden (Fässer, Kanister, Dosen, Flaschen, etc.) sowie in stationären und mobilen Lageranlagen (z. B. Kraftstofftanks, Ölfässer, Heizöltanks, Säure-/Laugentanks, Farben-, Pflanzenschutzmittel-, Düngemittel- und Abfalllager) mit einer Gesamtlagermenge bis 30.000 Liter je Grundstück bzw. Baustelle.

Mitversichert sind dabei auch gewässerschädliche Stoffe (z. B. Öle, Schmierstoffe, Emulsionen etc.), die sich in Produktionsmaschinen des Versicherungsnehmers befinden.

Wird die Gesamtlagermenge der Kleingebinde sowie stationären und mobilen Lageranlagen von 30.000 Litern je Grundstück bzw. Baustelle überschritten, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 f).

- b) Öl-, Benzin- und Fettabscheider
- c) Umwelt-Produktrisiko
- d) Probebetrieb

Probebetrieb oder Inbetriebnahme von im Auftrag Dritter zu errichtender Anlagen, deren vorübergehender Inhaber der Versicherungsnehmer ist.

e) Allgemeines Umweltrisiko

Sonstige Anlagen, Betriebseinrichtungen und Tätigkeiten des Versicherungsnehmers mit Ausnahme

- Anlagen, die bestimmt sind, gewässerschädliche Stoffe herzustellen, zu verarbeiten, zu lagern, abzulagern, zu befördern oder wegzuleiten,
- Anlagen, die nach dem Umweltschutz dienenden Bestimmungen einer Genehmigungs- oder Anzeigepflicht unterliegen,
- dem Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein Gewässer oder Einwirken auf ein Gewässer derart, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird
- f) Andere umweltrelevante Risiken

### Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt:

Andere im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen aufgeführte umweltrelevante Risiken, die nicht bereits nach a) bis e) oder g) und h) versichert sind.

g) Gase

Lagerung von Gasen auf dem Betriebsgrundstück, sofern diese überwiegend für den versicherten Betrieb bestimmt sind und die Gesamtmenge 3 Tonnen nicht übersteigt.

Wenn die Gesamtmenge von 3 Tonnen überstiegen wird, entfällt der Versicherungsschutz ab diesem Zeitpunkt insgesamt und es bedarf einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 f).

### h) Lackieranlagen

Besitz und Gebrauch von Lackieranlagen (z. B. Lackierräume, Lackierstände, Lackierkabinen, Spritzkabinen oder Sprühpistolen), bei denen gewässerschädliche Stoffe zum Einsatz kommen, solange es sich nicht um Anlagen handelt, die aufgrund ihrer Durchsatzmenge dem Umwelthaftungsgesetz (UmweltHG) oder der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (BImSchV) unterliegen.

In diesem Fall bedarf es einer besonderen Vereinbarung (siehe A2-1.4 f).

### A2-1.5 Versicherungsschutz gemäß A2-1.4 besteht auch, wenn

- gelagerte Stoffe bei ihrer Verwendung im räumlichen und gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen in Boden, Luft oder Wasser (einschließlich Gewässer) gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;
- Stoffe in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen.
- A2-1.6 Im Rahmen des versicherten Risikos sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte im Interesse und für Zwecke des versicherten Betriebes (Subunternehmer).

Hierbei gilt für Handwerksbetriebe: Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ist auch dann versichert, wenn er Subunternehmer mit Arbeiten aus anderen Handwerken beauftragt, die der Versicherungsnehmer gemäß § 5 Handwerksordnung (HwO) hätte selbst vornehmen können (siehe auch A1-1.2).

Nicht versichert sind gesetzliche Pflichten der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörigen.

Einer besonderen Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein bedarf in jedem Fall die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beauftragung von Subunternehmern mit Arbeiten oder Tätigkeiten, die nicht der Betriebsbeschreibung entsprechen oder das der Betriebsbeschreibung entsprechende Handwerk gemäß § 5 Handwerksordnung (HwO) nicht ergänzen oder mit ihm zusammenhängen.

A2-1.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Pflichten oder Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über die gesetzliche Verpflichtung des Versicherungsnehmers hinausgehen.

### A2-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

- A2-2.1 Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen
- A2-2.1.1 die gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen:
- A2-2.1.2 sämtliche übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder

Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- A2-2.1.3 den Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit.
- A2-2.2 Der Versicherungsschutz gemäß A2-2.1.1 bis A2-2.1.3 besteht auch, wenn
  - die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte und Sanitätspersonal – auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes – tätig werden;
  - die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.
- A2-2.3 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (siehe A2-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A2-2.4 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A2-2.5 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich

### A2-2.6 Repräsentanten

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten von Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers ausschließlich:

- die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften):
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften):
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), die nach den gesetzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

#### A2-3 Versicherungsfall

Versicherungsfall ist die nachprüfbare erste Feststellung des

- Personen-, Sach-, oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko).
- Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko)

durch den Versicherungsnehmer, den Geschädigten, die zuständige Behörde oder einen sonstigen Dritten.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von gesetzlichen Ansprüchen erkennbar war.

#### A2-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- A2-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
  - die Prüfung der gesetzlichen Pflichten und Ansprüche,
  - die Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche und
  - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten
    - Schadensersatzverpflichtungen (Umwelthaftpflicht-Risiko),
    - Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtungen (Umweltschadens-Risiko).

Berechtigt sind Verpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung, Sanierungs- und Kostentragung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse oder Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Verpflichtung mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A2-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter gesetzlicher Ansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers abzudeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit oder Verwaltungsverfahren gegen den Versicherungsnehmer über Schadensersatzansprüche, Sanierungs- oder Kostentragungsverpflichtungen, ist der Versicherer bevollmächtigt, das Verfahren und den Prozess zu führen. Er führt den Rechtsstreit oder das Verwaltungsverfahren im Namen des Versicherungsnehmers.

- A2-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen
  - a) eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann (Umwelthaftpflicht-Risiko),
  - b) eines Umweltschadens/Umweltdeliktes, der/das eine unter den Versicherungsschutz fallende Sanierungs- und Kostentragungsverpflichtung zur Folge haben kann (Umweltschadens-Risiko),

die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

A2-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

### A2-4.5 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer abweichend von A2-4.3 die Kosten der Verteidigung entsprechend der gesetzlichen Vergütung - gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kostensowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- die einem Versicherten auferlegten Bußen, Strafen, Kautionen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z. B. Geldbußen, Geldstrafen);
- Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten T\u00e4tigkeit stehen;
- Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren im Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (z. B. Steuer-, Zoll-, Devisen- oder Außenhandelsvorschriften, kartell-, wettbewerbs- oder patentrechtlichen Vorschriften).

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn im Verfahren Vorsatz rechtskräftig festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine bestehende Rechtsschutzversicherung geht dieser Versicherung vor.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres entspricht den Regelungen gemäß A1-4.5.

### A2-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbehalt)

### A2-5.1 Versicherungssumme und Jahreshöchstersatzleistung

### A2-5.1.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten gemäß A2-1.1.2 werden nicht auf die Versicherungssumme angerechnet.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Entschädigungsleistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

A2-5.1.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Die Leistung des Versicherers gemäß A2-1.2.2 ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere sanierungs- oder kostentragungspflichtige Personen erstreckt.

Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten, werden als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, sind die Leistungen des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

### A2-5.2 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle durch

- · dieselbe Umwelteinwirkung,
- mehrere unmittelbar auf derselben Ursache beruhende Umwelteinwirkungen,
- mehrere unmittelbar auf den gleichen Ursachen beruhende Umwelteinwirkungen, wenn zwischen den gleichen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher und zeitlicher Zusammenhang besteht, oder
- die Lieferung von Erzeugnissen mit gleichen M\u00e4ngeln

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt.

### A2-5.3 Selbstbehalt

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall

- für das Umwelthaftpflicht-Risiko an der Entschädigungsleistung des Versicherers,
- für das Umweltschadens-Risiko an den gemäß A2-1.2.2 versicherten Kosten

mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbehalt).

Auch wenn die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird der Selbstbehalt vom Betrag der begründeten Ansprüche abgezogen. A2-5.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe den Selbstbehalt nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

A2-5.4 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Anspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Kosten gemäß A2-1.1.2 sowie A2-1.2.2 und Zinsen nicht aufzukommen.

A2-5.5 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Übersteigen die begründeten Ansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

A2-5.6 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der

Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

# A2-6 Besondere Regelungen für einzelne betriebliche und berufliche Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)

A2-6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne betriebliche und berufliche Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse. Versicherungsschutz für diese Risiken besteht ausschließlich im Umfang der gemäß A2-1.4 versicherten Risiken.

Soweit A2-6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in A2-6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A2-4 – Leistungen der Versicherung oder A2-8 – Allgemeine Ausschlüsse.)

#### A2-6.1 Haus- und Grundbesitz

- A2-6.1.1 Versichert sind gesetzliche Pflichten des Versicherungsnehmers
  - a) als Besitzer (z. B. Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer) von Grundstücken, Gebäuden oder Räumlichkeiten, die ausschließlich für den versicherten Betrieb oder für Wohnzwecke des Versicherungsnehmers und seiner Betriebsangehörigen benutzt werden.
    - Versichert sind hierbei Ansprüche aus der Verletzung von Pflichten, die dem Versicherungsnehmer in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen);
  - b) aus der Vermietung, Verpachtung oder sonstiger Überlassung betrieblicher Grundstücke, Gebäude oder Räumlichkeiten oder Teilen davon an Betriebsfremde.
- A2-6.1.2 Versichert sind für die in A2-6.1.1 genannten Risiken auch gesetzliche Pflichten
  - a) des Versicherungsnehmers als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Erdarbeiten) ohne Begrenzung der Bausumme;
  - b) des Versicherungsnehmers als früherer Besitzer aus § 836 Absatz 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
  - c) der vom Versicherungsnehmer durch Arbeitsvertrag mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen sie aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtung erhoben werden.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- d) des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch Abwässer, Rauch, Ruß, Dämpfe, Niederschläge, Schwammbildung oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.
  - Zu den mitversicherten Abwässern gehören auch häusliche Abwässer und Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals;
- e) des Versicherungsnehmers aus dem Besitz und Betrieb folgender Anlagen auf dem eigenen Betriebsgrundstück:
  - Photovoltaikanlagen

Mitversichert ist die Einspeisung von elektrischem Strom in das Netz des örtlichen Energieversorgers.

Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom;

- · Solaranlagen;
- Kleinwindanlagen an Land bis 10 Meter Gesamthöhe;
- Blockheizkraftwerke bis 30 Kilowatt Gesamtleistung;
- Luft- und/oder Wasserwärmepumpen bis 30 Kilowatt Gesamtleistung.

### A2-6.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht

Versichert ist die vom Versicherungsnehmer als Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des jeweiligen Vertragspartners (Vermieter, Leasinggeber, Verpächter, Verleiher) in dieser Eigenschaft.

### A2-6.3 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Fahrräder

- A2-6.3.1 Versichert ist abweichend von A2-8.12 die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch das Halten und den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeug-Anhängern:
  - a) nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrende Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
  - Kraftfahrzeuge mit nicht mehr als 6 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - c) Stapler mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
  - d) selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit
  - e) Kraftfahrzeug-Anhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren (soweit Versicherungsschutz durch andere Versicherungen besteht, geht dieser vor);
  - f) (Dienst-)Fahrräder, Lasten- und Nutzräder sowie
- A2-6.3.2 Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Überlassung der in den Versicherungsschutz eingeschlossenen Arbeitsmaschinen und Geräte mit und ohne Bedienungspersonal an Betriebsfremde.

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des jeweiligen Mieters bzw. Entleihers.

A2-6.3.3 Mitversichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch das be-

stimmungswidrige Auslaufen oder Austreten von Betriebsstoffen (Kraftstoffe, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmierstoffe etc.) aus den in A2-6.3.1 mitversicherten Fahrzeugen verursacht werden. Dieser Versicherungsschutz besteht nur insoweit, als kein anderweitiger Versicherungsschutz besteht (Subsidiärdeckung).

A2-6.3.4 Die in A2-6.3.1 genannten Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nur von einem Fahrer benutzt wird, der die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

### A2-6.4 Schäden an gemieteten und gepachteten Sachen (Miet-/Pachtsachschäden)

Miet-/Pachtsachschäden sind Schäden an fremden, vom Versicherungsnehmer oder von seinen Bevollmächtigten oder Beauftragten gemieteten oder gepachteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### A2-6.4.1 Mietsachschäden an Räumen, Gebäuden und Grundstücksbestandteilen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Miet-/Pachtsachschäden ausschließlich an

- a) anlässlich von Dienst- und Geschäftsreisen gemieteten Räumen in Gebäuden;
- b) zu betrieblichen oder beruflichen Zwecken gemieteten oder gepachteten Gebäuden, Räumen und wesentlichen Grundstücksbestandteilen (nicht jedoch an Grundstücken, Einrichtungen, Produktionsanlagen und dergleichen) außerhalb von Geschäftsreisen.
- A2-6.4.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind in Ergänzung von A2-8.4 auch Ansprüche von
  - a) Gesellschaftern des Versicherungsnehmers;
  - b) gesetzlichen Vertretern des Versicherungsnehmers und solchen Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat;

und deren Angehörigen gemäß A2-8.4 a) Absatz 2, wenn sie mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

c) Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind und unter eine heitlichen unternehmerischen Leitung stehen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung;
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten.

Der Ausschluss gilt nicht, sofern diese Schäden durch Brand, Explosion, Leitungswasser oder Abwasser entstanden sind; Glasschäden, soweit sich der Versicherungsnehmer hiergegen besonders versichern kann,

und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden

### A2-6.5 Schäden im Ausland

- A2-6.5.1 Versichert sind gesetzliche Pflichten oder Ansprüche wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese
  - a) auf den Betrieb einer im Inland belegenen Anlage oder eine Tätigkeit im Inland zurückzuführen sind. Dies gilt nicht für die Herstellung oder Lieferung von Erzeugnissen, die ins Ausland gelangen. Versicherungsschutz dafür besteht ausschließlich nach d) und e);
  - b) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten gemäß A2-1.4 e) entstehen;
  - c) aus Arbeiten oder Leistungen im europäischen Ausland entstehen;
  - d) durch Erzeugnisse entstehen, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen (indirekter Export).

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein für derartige Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada erweitert werden:

- e) durch Erzeugnisse entstehen, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen (direkter Export).
  - Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein für derartige Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada erweitert werden;
- f) auf sonstige Tätigkeiten gemäß A2-1.4 e) zurückzuführen sind, wenn diese Tätigkeiten im europäischen Ausland erfolgen;
- g) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A2-2.1.1 genannten Personen.

### Hinweis:

Für Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktionsoder Vertriebsniederlassungen, Läger) besteht Versicherungsschutz ausschließlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein.

A2-6.5.2 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Aufwendungen des Versicherers für Kosten nach A2-1.1.2 werden – abweichend von A2-5.1.1 Absatz 2 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

A2-6.5.3 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Versicherungsschutz besteht ausschließlich im Geltungsbereich der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG).

Versichert sind jedoch, insoweit abweichend von A2-1.2.1 auch Pflichten oder Ansprüche gemäß nationalen Umsetzungsgesetzen anderer EU-Mitgliedstaaten, sofern diese Pflichten oder Ansprüche den Umfang der oben genannten EU-Richtlinie nicht überschreiten.

A2-6.5.4 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

### A2-6.6 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für gesetzliche Pflichten und Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A2-6.5.2 bis A2-6.5.4.

### A2-6.7 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versichert sind gesetzliche Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich diese Ansprüche gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richten.

- A2-6.7.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
- A2-6.7.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A2-6.7.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln gilt:
  - a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
  - b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A2-6.7.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A2-6.7.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
  - a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;

- b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A2-6.7.4 Versicherungsschutz im Umfang von A2-6.7.1 bis A2-6.7.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

#### A2-6.8 Schäden durch Strahlen

A2-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Pflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies ausschließlich für

- a) den deckungsvorsorgefreien Umgang mit radioaktiven Stoffen;
- b) den Besitz und die Verwendung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern;
- c) vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

Dies gilt nicht für Schäden,

- die durch den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- die durch die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.
- A2-6.8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass sie bewusst von dem Strahlenschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Verfügungen oder Anordnungen abweichen.

A2-2.4 findet keine Anwendung.

### A2-6.9 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.

### A2-6.10 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

- A2-6.10.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit
  - a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe).

- Diese Anlagen fallen unter das Allgemeine Umweltrisiko gemäß A2-1.4 e);
- b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.

Diese Risiken fallen unter das Umwelt-Produktrisiko gemäß A2-1.4 c).

- A2-6.10.2 Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung:
  - a) A2-8.10 (Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen),
  - b) A2-8.11 (Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb),
  - c) A2-8.26 (Grundwasser).

# A2-6.11 Schäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge, Schwammbildung oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

Zu den mitversicherten Abwässern gehören auch häusliche Abwässer und Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

# A2-6.12 Tanksäulen, Tankanlagen, Ladestationen und Fahrzeugpflegestation

- A2-6.12.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
  - a) aus dem Besitz und der Unterhaltung von Tanksäulen und Tankanlagen mit Einschluss der Treibstoffabgabe an betriebszugehörige und gelegentlich auch an betriebsfremde Personen;
  - b) aus Besitz und Unterhaltung einer Fahrzeugpflegestation sowie einer Fahrzeugreparaturwerkstatt für den eigenen Fuhrpark und gelegentlich für betriebsfremde Fahrzeuge;
  - c) aus dem Besitz und der Unterhaltung oder der Bereitstellung einer Ladestation für E-Mobilität (Wallbox o. ä.), sofern diese Ladestation für Fahrzeuge genutzt wird, die dem Betrieb des Versicherungsnehmers oder dem Privatbereich der Mitversicherten zuzuordnen sind. Als mitversichert gilt die gelegentliche Nutzung der Ladestation durch Dritte (auch gegen Entgelt), sofern dies nicht den Hauptzweck der Ladestation darstellt.

Versicherungsschutz besteht ausschließlich, wenn die Ladestation am Ort der Installation für den Betrieb zugelassen ist, von einem Fachbetrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik installiert und in Betrieb genommen wurde und bestehende Sicherheits- und Rechtsvorschriften (z. B. VDE-Norm) erfüllt werden.

Versichert sind sowohl Schäden, die von der Station selbst ausgehen als auch solche, die auf der Abgabe von Strom durch die Station beruhen.

Das Aufladen von Fahrzeugen an der Ladestation stellt keinen Gebrauch des Fahrzeuges dar.

A2-6.12.2 Ausgeschlossen sind Schäden an in Obhut des Versicherungsnehmers befindlichen Fahrzeugen und deren Inhalt.

Die Mengengrenze für Kraftstofftanks gemäß A2-1.4 a) bleibt bestehen.

# A2-6.13 Besitz und Verwendung von Bahnen, Kränen, Winden, Arbeitsmaschinen und -geräten

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der Verwendung von

Bahnen zur Beförderung von Sachen,

- nichtselbstfahrenden Kränen und Winden.
- nichtselbstfahrenden Arbeitsmaschinen und -geräten

#### A2-6.14 Schäden durch Asbest

- A2-6.14.1 Versichert ist abweichend von A2-8.7 die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A2-6.14.2 Als Versicherungsfall gilt abweichend von A2-3 die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch Dritte während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben.

- A2-6.14.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß §§ 110, 106 Abs.1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- A2-6.14.4 Die Versicherungssumme für derartige Schäden sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres entspricht den Regelungen gemäß A1-6.17.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 500 Euro selbst zu tragen (Selbstbehalt).

#### A2-6.15 Arbeitnehmerüberlassung

- A2-6.15.1 Versichert ist entsprechend der Betriebsbeschreibung und im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstleistungsunternehmen aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitskräften an Dritte gemäß § 1 und § 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Kenntnis von der Nichteignung einer Leiharbeitskraft für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung wird in Erweiterung zu A2-8.2 dem Vorsatz gleichgestellt.
- A2-6.15.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden,
  die sie bei im Interesse des Entleihers ausgeführten
  dienstlichen Verrichtungen verursachen.
  Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung des

schutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollständig (sogenannte subsidiäre Deckung).

- A2-6.15.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche
  - des Entleihers gegenüber den überlassenen Arbeitskräften;
  - wegen Schäden an Sachen, die sich im Eigentum oder Besitz des Entleihers befinden;
  - aus Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die von Leiharbeitskräften im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Entleiher geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;
  - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII handelt.

A2-6.15.4 Der Versicherungsschutz erlischt unbeschadet sonstiger Fristen in jedem Fall mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis zur Arbeitnehmer- überlassung (§ 4 und § 5 AÜG).

#### A2-7 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

- A2-7.1 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles sind Aufwendungen des Versicherungsnehmers für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten
  - Personen-, Sach-, oder gemäß A2-1.1.1 b) mitversicherten Vermögensschadens (Umwelthaftpflicht-Risiko).
  - Umweltschadens (Umweltschadens-Risiko).
- A2-7.2 Der Versicherer ersetzt Aufwendungen nach A2-7.1
  - a) nach einer Betriebsstörung;
  - b) auch ohne Vorliegen einer Betriebsstörung aufgrund behördlicher Anordnung.

Die Feststellung der Betriebsstörung oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

- A2-7.3 Versicherungsschutz besteht auch, wenn die Aufwendungen gemäß A2-7.1 und A2-7.2 von einem Dritten oder von einer Behörde im Wege der Ersatzvornahme geleistet werden.
- A2-7.4 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet,
  - a) dem Versicherer die Feststellung einer Betriebsstörung oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf Verlangen des Versicherers fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder
  - b) sich mit dem Versicherer über die Maßnahmen abzustimmen.
- A2-7.5 Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so werden ihm im Rahmen des für Aufwendungen gemäß A2-7 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzt der Versicherungsnehmer eine der in A2-7.4 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen; die Beweislast für das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit trägt der Versicherungsnehmer.

Abweichend von Absatz 1 und 2 bleibt der Versicherer zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

### A2-7.6 Versicherungssummen, Selbstbehalt

Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden bis 300.000 Euro je Betriebsstörung oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Gesamtbetrag ist zugleich die Höchstersatzleistung für das Versicherungsjahr. Es erfolgt eine Anrechnung auf die Versicherungssumme für Sachschäden bzw. für Umweltschäden

Der Versicherungsnehmer hat von den Aufwendungen 10 Prozent, höchstens 5.000 Euro, selbst zu tragen.

A2-7.7 Nicht ersatzfähig sind in jedem Fall Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken – zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung von Betriebseinrichtungen, Grundstücken oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste und dergleichen) des Versicherungsnehmers; auch für solche, die früher im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers standen; auch für solche, die der Versicherungsnehmer hergestellt oder geliefert hat.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwehr oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden versicherten Schadens, falls nicht betroffene Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen des Versicherungsnehmers beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abzuziehen.

A2-7.8 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Aufwendungen – auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne von A2-7.1 decken –, die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden

Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung

- des Versicherungsnehmers,
- zuständiger Behörden oder
- sonstiger Dritter

an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen und die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannte Maßnahmen durchführen zu lassen.

# A2-8 Allgemeine Ausschlüsse

Für das Umweltschadens-Risiko gelten die Ausschlüsse in A2-8 unabhängig davon, ob bereits erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Erhaltungszustand von Arten und natürlichen Lebensräumen oder Gewässer eingetreten sind oder bereits eine Gefahr für die menschliche Gesundheit besteht

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind für das Umwelthaftpflicht- und Umweltschadens-Risiko vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

# A2-8.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- a) vorsätzlich oder
- b) durch bewusstes Abweichen von Gesetzen, Verordnungen oder an den Versicherungsnehmer gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, oder
- c) durch bewusstes
  - Nichtbefolgen der vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen oder
  - Unterlassen notwendiger Reparaturen

herbeigeführt haben.

A2-2.4 findet keine Anwendung.

# A2-8.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht

haben

A2-2.4 findet keine Anwendung

#### A2-8.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A2-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen.
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

### A2-8.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

 a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel.
- · Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);
- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist:
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist;
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

# A2-8.5 Leasing, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers diese Sachen geleast, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind

# A2-8.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

#### A2-8.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

### A2-8.8 Genrisiken

#### A2-8.8.1 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
  - Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

# A2-8.8.2 Genetische Schäden

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen genetischer Schäden.

### A2-8.9 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen

a) Personenschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A2-2.4 findet keine Anwendung;

b) Schäden, nicht jedoch Personenschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

# A2-8.10 Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

### A2-8.11 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

## A2-8.11.1 Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden;
- b) Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasserund Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

#### A2-8.11.2 Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch Bergbaubetrieb im Sinne des BBergG.

# A2-8.12 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

# A2-8.13 Luft- und Raumfahrzeuge, Luftlandeplätze

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;
  - Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.
- c) gegen den Versicherungsnehmer als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer und Nutznießer von Luftlandeplätzen.

### A2-8.14 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

# A2-8.15 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb.

# A2-8.16 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### A2-8.17 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

# A2-8.18 Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

# A2-8.19 Sprengstoffe, Feuerwerke

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

# A2-8.20 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

a) Abbruch- und Einreißarbeiten:

in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;

b) Sprengungen:

an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

# A2-8.21 Kleckerschäden

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen oder entstanden sind, dass beim Umgang mit Stoffen, diese Stoffe verschüttet werden, abtropfen, ablaufen, verdampfen, verdunsten oder durch ähnliche Vorgänge in den Boden, in ein Gewässer oder in die Luft gelangen. Dies gilt nicht, soweit solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen.

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt dies nur für wassergefährdende Stoffe, die in den Boden oder ein Gewässer gelangen.

# A2-8.22 Normalbetrieb

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen entstehen.

Für das Umwelthaftpflicht-Risiko gilt:

Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass er nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadenursächlichen Umwelteinwirkungen unter den Gegebenheiten des Einzelfalls die Möglichkeiten derartiger Schäden nicht erkennen musste.

### A2-8.23 Schäden vor Vertragsbeginn

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die vor Beginn des Versicherungsvertrags eingetreten sind.

#### A2-8.24 Grundstücke des Versicherungsnehmers

Grundstücke des Versicherungsnehmers sind solche, die

- in seinem Eigentum stehen oder standen,
- von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder
- durch verbotene Eigenmacht erlangt wurden.

### A2-8.24.1 Erwerb belasteter Grundstücke

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwirbt oder in Besitz nimmt, die zu diesem Zeitpunkt bereits kontaminiert waren

#### A2-8.24.2 Schäden an Böden oder Gewässern

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden an Böden oder an Gewässern, die auf Grundstücken des Versicherungsnehmers eintreten.

Dies gilt auch, soweit es sich um dort befindliche geschützte Arten oder natürliche Lebensräume handelt.

#### A2-8.25 Abfälle

# A2-8.25.1 Fehlerhafte Deklaration von Abfällen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge Zwischen-, Endablagerung oder anderweitiger Entsorgung von Abfällen ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung, unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration oder an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist.

# A2-8.25.2 Abfalldeponien

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden aus Eigentum, Besitz oder Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen zur Endablagerung von Abfällen.

### A2-8.26 Grundwasser

# A2-8.26.1 Lagerstätte und Fließverhalten des Grundwassers

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden infolge der Veränderung der Lagerstätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens

# A2-8.26.2 Schäden am Grundwasser

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden am Grundwasser.

# A2-8.27 Pflanzenschutz-, Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Klärschlamm

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden durch die Herstellung, Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln.

Dies gilt nicht, wenn diese Stoffe

durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen,

- durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder
- in andere Grundstücke abdriften, die nicht im Besitz des Versicherungsnehmers stehen.

#### A2-8.28 Entwicklungsrisiko

Für das Umweltschadens-Risiko gilt:

Ausgeschlossen sind Umweltschäden durch hergestellte oder gelieferte fehlerhafte Erzeugnisse, wenn der Fehler im Zeitpunkt des Inverkehrbringens der Erzeugnisse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht hätte erkannt werden können.

### A2-8.29 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### A2-8.30 Offshore-Anlagen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen,
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installationsoder sonstigen Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen,
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer gelegene Anlagen, wie z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

# A2-8.31 Leitungen für Wasser sowie Gas, Öl bzw. Ölprodukte und sonstige gefährliche Stoffe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Leitungen für Wasser sowie Gas, Öl bzw. Ölprodukte und sonstige gefährliche Stoffe außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers, wenn die Gesamtlänge der Leitungen bzw. der Leitungsnetze mehr als 5 km beträgt.

### A2-8.32 Verkehrsverträge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrags (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind.

# A2-8.33 Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z. B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z. B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.

# A2-8.34 Planungs- und Bauleitungstätigkeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit.

# A2-9 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

A2-9.1 Versichert sind Pflichten und Ansprüche aus Erhöhungen und Erweiterungen des versicherten Risikos. Für Risiken gemäß A2-1.4 a) gilt dies ausschließlich für mengenmäßige Veränderungen von Stoffen innerhalb der versicherten Risiken.

# A2-9.2 Kein Versicherungsschutz besteht

 a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen

- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, sowie
- c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden
- A2-9.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften, soweit diese nicht Vorschriften zur Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht zum Gegenstand haben.

Für das Umweltschadens-Risiko gilt dies nur, soweit es sich hierbei um Rechtsvorschriften auf der Grundlage der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) handelt

In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A2-9.4 Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

# A2-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

A2-10.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags sind Pflichten und Ansprüche aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Dies gilt nicht für Risiken gemäß A2-1.4 f).

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, nach Aufforderung des Versicherers jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

# A2-10.2 Versicherungssumme Vorsorgeversicherung

Die für den Vertrag vereinbarten allgemeinen Versicherungssummen gelten auch für die Vorsorgeversicherung.

- A2-10.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
  - a) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - b) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
  - e) Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden.

#### A2-11 Nachhaftung

A2-11.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des vollständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Risikos oder durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers, so besteht der Versicherungsschutz für solche Schäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet:
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet, für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

A2-11.2 Entsprechend gilt A2-11.1 für den Fall, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

## A2-12 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers bei unmittelbarer Gefahr eines Umweltschadens und nach Eintritt eines solchen

Für das Umweltschadens-Risiko gilt abweichend zu B3-3.2:

- A2-12.1 Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer unverzüglich nach Kenntnis durch den Versicherungsnehmer anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben wurden.
- A2-12.2 Dem Versicherungsnehmer obliegt es ferner, den Versicherer jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:
  - a) seine ihm gemäß § 4 Umweltschadensgesetz obliegende Information an die zuständige Behörde,
  - b) behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens gegenüber dem Versicherungsnehmer,
  - c) die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens.
  - d) den Erlass eines Mahnbescheids,
  - e) eine gerichtliche Streitverkündung,
  - f) die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.
- A2-12.3 Der Versicherungsnehmer muss nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Weisungen des Versicherers sind zu befolgen, soweit es für den Versicherungsnehmer zumutbar ist. Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.

- A2-12.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit dem Versicherer abzustimmen
- A2-12.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- A2-12.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragt der Versicherer einen Rechtsanwalt im Namen des Versicherungsnehmers. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.
- A2-12.7 Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolge bei Verletzung von Obliegenheiten).

### A2-13 Zusatzbaustein 1 zum Umweltschadens-Risiko

# A2-13.1 Umweltschäden auf eigenen Grundstücken und am Grundwasser

Abweichend von A2-8.24.2 und A2-8.26.2 besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz auch für Pflichten oder Ansprüche wegen Umweltschäden

- a) an geschützten Arten oder natürlichen Lebensräumen, die sich auf Grundstücken einschließlich Gewässern befinden, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren:
- b) an Boden, der im Eigentum des Versicherungsnehmers steht, stand oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen ist oder war, soweit von diesem Boden Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.
  - Für darüber hinausgehende Pflichten oder Ansprüche für Schäden an diesen Böden kann Versicherungsschutz nach A2-14 (Zusatzbaustein 2) vereinbart werden:
- c) an Gewässern (nicht jedoch Grundwasser), die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren;
- d) am Grundwasser.

Soweit es sich hierbei um Grundstücke, Böden oder Gewässer handelt, die vom Versicherungsnehmer gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, findet A2-1.3 dann keine Anwendung, wenn der Versicherungsnehmer von einer Behörde in Anspruch genommen wird. Das Gleiche gilt, wenn er von einem sonstigen Dritten auf Erstattung der diesem auf der Grundlage des Umweltschadensgesetzes entstandenen Kosten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

#### A2-13.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für Umweltschäden, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.22 Absatz 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

# A2-13.3 Ausschlüsse

Die in A2-1 bis A2-12 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein. Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, gilt zusätzlich:

#### a) Dekontaminationskosten

Ausgeschlossen sind Kosten aus der Dekontamination von Erdreich infolge eines auf Grundstücken, die im Eigentum des Versicherungsnehmers stehen, standen oder von ihm gemietet, geleast, gepachtet oder geliehen sind oder waren, eingetretenen Brandes, Blitzschlages, einer Explosion, eines Anpralls oder Absturzes eines Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung. Dies umfasst auch die Untersuchung oder den Austausch von Erdreich, ebenso den Transport von Erdreich in eine Deponie und die Ablagerung oder Vernichtung von Erdreich.

Versicherungsschutz für derartige Kosten kann ausschließlich über eine entsprechende Sach-/Feuerversicherung vereinbart werden.

b) Unterirdische Abwasseranlagen

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, die von unterirdischen Abwasseranlagen ausgehen.

Dies gilt nicht für versicherte Abscheider.

c) Ansprüche aus anderen Versicherungsverträgen Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden, für die der Versicherungsnehmer aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen kann.

# A2-13.4 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Die Versicherungssumme und die Jahreshöchstersatzleistung betragen im Rahmen der gemäß A2-5 vereinbarten Versicherungssumme 300.000 Euro.

Der Versicherungsnehmer hat bei jedem Versicherungsfall von den gemäß A2-1.2.2 versicherten Kosten 10 Prozent, höchstens 5.000 Euro, selbst zu tragen. Der Versicherer ist auch in diesen Fällen zur Prüfung der gesetzlichen Verpflichtung und zur Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme verpflichtet.

# A2-14 Zusatzbaustein 2 zum Umweltschadens-Risiko Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, gilt Folgendes mitversichert:

# A2-14.1 Schädliche Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz

Abweichend von A2-8.24.2 und über den Umfang von A2-13 (Zusatzbaustein 1) hinaus besteht im Rahmen und Umfang dieses Vertrages Versicherungsschutz für weitergehende Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen gemäß Bundesbodenschutzgesetz, wenn der Versicherungsnehmer Eigentümer, Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens und Verursacher des Schadens ist oder war

Soweit der Versicherungsnehmer Mieter, Leasingnehmer, Pächter oder Entleiher des Bodens ist oder war, findet A2-1.3 keine Anwendung.

Der Versicherungsschutz bezieht sich ausschließlich auf die im Versicherungsschein deklarierten Grundstücke.

Für Grundstücke, die der Versicherungsnehmer nach Beginn des Versicherungsverhältnisses erwirbt oder in Besitz nimmt, besteht abweichend von A2-9 kein Versicherungsschutz.

Die gesetzlichen Regelungen des Versicherungsvertragsgesetzes zur Gefahrerhöhung bleiben unberührt.

### A2-14.2 Betriebsstörungserfordernis

Versicherungsschutz besteht ausschließlich für die Sanierung des Bodens wegen schädlicher Bodenveränderungen, die unmittelbare Folge einer Betriebsstörung sind.

A2-7.2 b) (Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles ohne Vorliegen einer Betriebsstörung) und A2-8.22 Absatz 2 (Normalbetrieb) finden keine Anwendung.

### A2-14.3 Versicherte Kosten

In Ergänzung zu A2-1.2.2.2 sind die dort genannten Kosten für die Sanierung von Schädigungen des Bo-

dens auch dann mitversichert, soweit von diesem Boden keine Gefahren für die menschliche Gesundheit ausgehen.

Versichert sind diese Kosten jedoch nur, sofern sie der Versicherungsnehmer nach einer Betriebsstörung

- aufgrund behördlicher Anordnung aufwenden musste oder
- diese Kosten nach Abstimmung mit dem Versicherer aufgewendet wurden.

# A2-14.4 Ausschlüsse

Ausgeschlossen sind Kosten im Sinne von A2-14.3, soweit die Schädigung des Bodens des Versicherungsnehmers Folge einer Betriebsstörung beim Dritten ist.

Die in A2-1 bis A2-13 enthaltenen Ausschlüsse gelten auch für diesen Zusatzbaustein.

### A2-14.5 Versicherungssummen/Maximierung/Selbstbehalt

Versicherungsschutz besteht im Rahmen der unter A2-13 (Zusatzbaustein 1) vereinbarten Versicherungssumme und des dort vereinbarten Selbstbehaltes.

# Abschnitt A3 – Produkthaftpflichtrisiko

A3-1	Gegensta	and der Versicherung, versichertes Risiko	3			
A3-2	Regelung	gen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungs mitversicherten Personen)	neh-			
A3-3	Versicher	rungsschutz, Versicherungsfall	4			
A3-4	Leistunge	en der Versicherung und Vollmacht des Versicherers	4			
A3-5	Begrenzu	ung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbs	stbe-			
40.0	,					
A3-6	Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse					
	A3-6.1	Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)				
	A3-6.2	Vertraglich übernommene Haftpflicht				
	A3-6.3	Schäden im Ausland				
	A3-6.4	Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden				
	A3-6.5	Schäden durch Strahlen				
	A3-6.6	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Fahrräder				
	A3-6.7	Geothermie				
	A3-6.8	Vermögensschäden				
	A3-6.9	Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden				
	A3-6.10	Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften				
	A3-6.11	Schäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung				
	A3-6.12	Schäden durch Asbest				
	A3-6.13	Arbeitnehmerüberlassung				
	A3-6.14	Online- und Versandhandel				
	A3-6.15	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen				
	A3-6.16	Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien				
A3-7		e Produkthaftpflichtbedingungen				
	A3-7.1	Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden				
	A3-7.2	Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden				
	A3-7.3	Aus- und Einbaukosten				
	A3-7.4	Schäden durch mangelhafte Maschinen				
	A3-7.5	Prüf- und Sortierkosten				
	A3-7.6	Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts				
	A3-7.7	Besondere Ausschlüsse für die erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen				
A3-8	•	ne Ausschlüsse				
	A3-8.1	Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden				
	A3-8.2	Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen I tungen				
	A3-8.3	Ansprüche der Versicherten untereinander	12			
	A3-8.4	Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaften von Angehörigen des Versicherungsnehmers von Angehörigen von Ange	:haf-			
		tern und anderen Personen	12			
	A3-8.5	Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen	12			
	A3-8.6	Asbest	12			
	A3-8.7	Gentechnik				
	A3-8.8	Rechtsmängel				
	A3-8.9	Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen				
	A3-8.10	Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen				
	A3-8.11	Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb				
	A3-8.12	Übertragung von Krankheiten				
	A3-8.13	Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger				
	A3-8.14	Luft- und Raumfahrzeuge				
	A3-8.15	Wasserfahrzeuge				
	A3-8.16	Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb				
	A3-8.17	Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt				
	A3-8.18	Entschädigungen mit Strafcharakter				
	A3-8.19	Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen				
	A3-8.20	Arzneimittel	13			

	A3-8.21	Sprengstoffe, Feuerwerke	13
	A3-8.22	Brennbare und explosible Stoffe	13
	A3-8.23	Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen	
	A3-8.24	Ansprüche nach Umweltschadensgesetz	14
	A3-8.25	Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung	g elektro-
		nischer Daten	14
	A3-8.26	Erprobungsklausel	14
	A3-8.27	Kommissionsware	14
	A3-8.28	Umweltrisiko	14
	A3-8.29	Offshore-Anlagen	14
	A3-8.30	Leitungen für Wasser sowie Gas, Öl bzw. Ölprodukte und sonstige gefährliche Stoffe	14
	A3-8.31	Verkehrsverträge	14
	A3-8.32	Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen	14
	A3-8.33	Planungs- und Bauleitungstätigkeiten	14
A3-9	Verände	rungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)	14
A3-10	Neu hinz	ukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)	15
A3-11	Zeitliche	Begrenzung	15
A3-12	Versiche	rungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)	15

Dieser Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Versicherungsnehmer die Erzeugnisse in den Verkehr gebracht, die Arbeiten abgeschlossen oder die Leistungen ausgeführt hat.

### A3-1 Gegenstand der Versicherung, versichertes Risiko

- A3-1.1 Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Personen-, Sach- und sich daraus ergebende Vermögensschäden nicht jedoch für in A3-7 benannte Schäden soweit diese durch vom Versicherungsnehmer
  - hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse,
  - erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen

verursacht wurden.

Schäden nach A3-7 können im Umfang des Versicherungsschutzes nach Abschnitt A3 (Produkthaftpflichtrisiko) gesondert versichert werden.

A3-1.2 Der Versicherungsschutz bezieht sich auf den Produktions- und Tätigkeitsumfang der Betriebsbeschreibung, die sich aus dem Versicherungsschein und seinen Nachträgen ergibt.

### A3-1.3 Beauftragung von Subunternehmern

Im Rahmen des versicherten Risikos gemäß A3-1.2 sind mitversichert Ansprüche wegen Schäden aus der Vergabe von Leistungen an Dritte im Interesse und für Zwecke des versicherten Betriebes (Subunternehmer). Hierbei gilt für Handwerksbetriebe: Die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers ist auch dann versichert, wenn er Subunternehmer mit Arbeiten aus anderen Handwerken beauftragt, die der Versicherungsnehmer gemäß § 5 Handwerksordnung (HwO) hätte selbst vornehmen können (siehe auch A1-1.2).

Nicht versichert ist die Haftpflicht der Subunternehmer selbst und deren Betriebsangehörige.

Einer besonderen Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein bedarf in jedem Fall die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus der Beauftragung von Subunternehmern mit Arbeiten oder Tätigkeiten, die nicht der Betriebsbeschreibung entsprechen oder das der Betriebsbeschreibung entsprechende Handwerk gemäß § 5 Handwerksordnung (HwO) nicht ergänzen oder mit ihm zusammenhängen.

### A3-2 Regelungen zu mitversicherten Personen und zum Verhältnis zwischen den Versicherten (Versicherungsnehmer und mitversicherten Personen)

- A3-2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht
- A3-2.1.1 der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und solcher Personen, die er zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt hat, für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen:
- A3-2.1.2 sämtlicher übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die sie in Ausführung betrieblicher oder beruflicher Tätigkeiten für den Versicherungsnehmer verursachen. Betriebsangehörige sind beispielsweise auch in den Betrieb eingegliederte Arbeitnehmer fremder Unternehmen, Praktikanten, Volontäre und Hospitanten. Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

- A3-2.1.3 des Insolvenzverwalters und Zwangsverwalters für Schäden aus der Ausübung der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit.
- A3-2.2 Der Versicherungsschutz gemäß A3-2.1.1 bis A3-2.1.3 besteht auch, wenn
  - die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z. B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte und Sanitätspersonal – auch bei Gewährung "Erster Hilfe" außerhalb des Betriebes – tätig werden;
  - die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen T\u00e4tigkeit f\u00fcr den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden.
- A3-2.3 Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (A3-10), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.
- A3-2.4 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in der Person des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für den Versicherungsnehmer als auch für die mitversicherten Personen.
- A3-2.5 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag darf nur der Versicherungsnehmer ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl der Versicherungsnehmer als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.
- A3-2.6 Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers

Eingeschlossen sind – abweichend von A3-8.3 und A3-8.4 – auch Ansprüche der gesetzlichen Vertreter des Versicherungsnehmers und ihrer Angehörigen, wenn der Schaden durch einen Umstand verursacht wird, der nicht im Zuständigkeitsbereich des betreffenden gesetzlichen Vertreters liegt.

A3-2.7 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind – in teilweiser Abänderung von A3-8.3 c) – auch Haftpflichtansprüche mitversicherter Personen untereinander wegen

- Personenschäden, bei denen es sich nicht um Arbeitsunfälle in dem Betrieb handelt, in dem die schadenverursachende Person beschäftigt ist,
- Sachschäden.

# A3-2.8 Repräsentanten

Sofern sich der Versicherungsnehmer das Verhalten von Repräsentanten zurechnen lassen muss, gelten als Repräsentanten des Versicherungsnehmers ausschließlich:

- die Mitglieder des Vorstands und ihnen gleichgestellte Generalbevollmächtigte (bei Aktiengesellschaften);
- die Geschäftsführer (bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung);
- die Komplementäre (bei Kommanditgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei offenen Handelsgesellschaften);
- die Gesellschafter (bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts);
- die Inhaber (bei Einzelfirmen);
- bei anderen Unternehmensformen (z. B. Genossenschaften, Verbänden, Vereinen, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Kommunen), die nach den ge-

setzlichen Vorschriften berufenen obersten Vertretungsorgane.

#### A3-3 Versicherungsschutz, Versicherungsfall

A3-3.1 Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass der Versicherungsnehmer wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen wird.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

- A3-3.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit diese nicht in A3-6.2 oder A3-7 ausdrücklich mitversichert sind, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,
  - a) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadensersatz statt der Leistung;
  - b) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
  - wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstandes oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolges;
  - d) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
  - e) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
  - f) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A3-3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen.

### A3-4 Leistungen der Versicherung und Vollmacht des Versicherers

- A3-4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
  - die Prüfung der Haftpflichtfrage,
  - die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
  - die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadensersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleichs zur Entschädigung verpflichtet ist und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die vom Versicherungsnehmer ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadensersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer binnen zwei Wochen vom Anspruch des Dritten freizustellen.

A3-4.2 Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadensersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärun-

gen im Namen des Versicherungsnehmers abzugeben

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadensersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer, ist der Versicherer bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Der Versicherer führt dann den Rechtsstreit auf seine Kosten im Namen des Versicherungsnehmers.

- A3-4.3 Wird in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz
  fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann,
  die Bestellung eines Verteidigers für den Versicherungsnehmer von dem Versicherer gewünscht oder
  genehmigt, so trägt der Versicherer die gesetzliche
  Vergütung oder die mit ihm besonders vereinbarten
  höheren Kosten des Verteidigers.
- A3-4.4 Erlangt der Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so ist der Versicherer bevollmächtigt, dieses Recht auszuüben.

### A3-4.5 Erweiterter Strafrechtsschutz

In einem Ordnungswidrigkeiten- oder Strafverfahren, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben könnte, übernimmt der Versicherer abweichend von A3-4.3 die Kosten der Verteidigung entsprechend der gesetzlichen Vergütung - gegebenenfalls auch die mit dem Versicherer besonders vereinbarten höheren Kosten sowie die Gerichtskosten und ortsüblichen Kosten für notwendige Sachverständigengutachten.

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Verfahren in Europa.

Kein Versicherungsschutz besteht für

- die einem Versicherten auferlegten Bußen, Strafen, Kautionen und andere Leistungen, denen materieller Strafcharakter zukommt (z. B. Geldbußen, Geldstrafen);
- Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren, die in keinem Zusammenhang mit der versicherten T\u00e4tigkeit stehen:
- Ordnungswidrigkeiten- und Strafverfahren im Zusammenhang mit verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (z. B. Steuer-, Zoll-, Devisen- oder Außenhandelsvorschriften, kartell-, wettbewerbs- oder patentrechtlichen Vorschriften).

Der Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn im Verfahren Vorsatz rechtskräftig festgestellt wird. Der Versicherungsnehmer ist dann verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

Der Versicherungsschutz besteht subsidiär, eine bestehende Rechtsschutzversicherung geht dieser Versicherung vor.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres entspricht den Regelungen gemäß A1-4.5.

# A3-5 Begrenzung der Leistungen (Versicherungssumme, Jahreshöchstersatzleistung, Serienschaden, Selbstbehalt)

## A3-5.1 Versicherungssumme

Die Entschädigungsleistung des Versicherers ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten, im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

#### A3-5.2 Jahreshöchstersatzleistung

Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Die Entschädigungsleistungen des Versicherers sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das Dreifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

#### A3-5.3 Serienschaden

Mehrere während der Wirksamkeit des Vertrages eintretende Versicherungsfälle

- a) aus der gleichen Ursache, z. B. aus dem gleichen Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, es sei denn, es besteht zwischen den mehreren gleichen Ursachen kein innerer Zusammenhang, oder
- b) aus Lieferungen solcher Erzeugnisse, die mit den gleichen M\u00e4ngeln behaftet sind,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste dieser Versicherungsfälle eingetreten ist.

### A3-5.4 Selbstbehalt

Falls vereinbart, beteiligt sich der Versicherungsnehmer bei jedem Versicherungsfall an der Entschädigungsleistung des Versicherers mit einem im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbehalt). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird der Selbstbehalt vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. A3-5.1 bleibt unberührt.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde, bleibt der Versicherer auch bei Schäden, deren Höhe den Selbstbehalt nicht übersteigt, zur Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche verpflichtet.

Für versicherte Schäden gemäß A3-7 beträgt der Selbstbehalt 10 Prozent, mindestens 500 Euro, maximal 2.500 Euro.

Im Falle eines Serienschadens im Sinne von A3-5.3 beträgt der Selbstbehalt für alle Versicherungsfälle dieser Serie 10 Prozent, mindestens 1.000 Euro, maximal 5.000 Euro.

- A3-5.5 Die Aufwendungen des Versicherers für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.
- A3-5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, trägt der Versicherer die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.
- A3-5.7 Hat der Versicherungsnehmer an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme, so wird die zu leistende Rente nur im Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrages zum Kapitalwert der Rente vom Versicherer erstattet.

Für die Berechnung des Rentenwertes gilt die entsprechende Vorschrift der Verordnung über den Versicherungsschutz in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles.

Bei der Berechnung des Betrages, mit dem sich der Versicherungsnehmer an laufenden Rentenzahlungen beteiligen muss, wenn der Kapitalwert der Rente die Versicherungssumme oder die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme übersteigt, werden die sonstigen Leistungen mit ihrem vollen Betrag von der Versicherungssumme abgesetzt.

A3-5.8 Falls die von dem Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich am Verhalten des Versicherungsnehmers scheitert, hat der Versicherer für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen

## A3-6 Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken, deren Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse

Zu A3-6 und A3-7 gilt:

A3-6 und A3-7 regeln den Versicherungsschutz für besondere Produkthaftpflichtrisiken und die erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse

Soweit A3-6 und A3-7 keine abweichenden Regelungen enthalten, finden auch auf die in A3-6 und A3-7 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. A3-4 – Leistung der Versicherung und A3-8 – Allgemeine Ausschlüsse).

# A3-6.1 Schäden durch Bearbeitung fremder Sachen (Tätigkeitsschäden)

- A3-6.1.1 Tätigkeitsschäden sind Schäden an fremden Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch eine betriebliche oder berufliche Tätigkeit, die dadurch entstanden sind, dass der Versicherungsnehmer oder ein Bevollmächtigter oder Beauftragter des Versicherungsnehmers
  - a) an diesen Sachen tätig geworden ist (Bearbeitung, Reparatur, Beförderung, Prüfung oder dergleichen).
  - b) diese Sachen zur Durchführung seiner Tätigkeiten als Werkzeug, Hilfsmittel, Materialablagefläche oder dergleichen benutzt hat oder
  - c) Sachen beschädigt hat, die sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben. Sind zum Zeitpunkt der Tätigkeit offensichtlich notwendige Schutzvorkehrungen getroffen worden, um diese Schäden zu vermeiden, liegt kein Tätigkeitsschaden vor.

Bei unbeweglichen Sachen liegt ein solcher Tätigkeitsschaden nur dann vor, wenn diese Sachen oder Teile von ihnen unmittelbar von der Tätigkeit betroffen gewesen, unmittelbar benutzt worden sind oder sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich befunden haben.

A3-6.1.2 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Tätigkeitsschäden, die nach Abschluss der Arbeiten oder Ausführung der sonstigen Leistungen eingetreten sind.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche wegen Beschädigung von

- a) der Ladung von Fahrzeugen und Containern, die durch oder beim Be- und Entladen entstanden sind;
- b) von fremden Kraftfahrzeugen und damit fest verbundenen Teilen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken
  - auf seinem Betriebsgrundstück oder
  - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

- c) von sonstigen Sachen, die sich beim Versicherungsnehmer zur Lohnbe- oder -verarbeitung
  - · auf seinem Betriebsgrundstück oder
  - außerhalb seines Betriebsgrundstücks in seiner Verfügungsgewalt

befinden oder befunden haben und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss gilt jedoch nur für solche Schäden, die bei dem unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zur Erfüllung des Vertrages entstanden sind.

Zum unmittelbaren Bearbeitungsvorgang zählen nicht mehr vor- oder nachgelagerte Tätigkeiten, die der Erfüllung dienen, z. B. Verpackung oder Lagerung der Sachen.

# A3-6.2 Vertraglich übernommene Haftpflicht

### A3-6.2.1 Vereinbarte Eigenschaften

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer für auf Sachmängeln beruhende Schadensersatzansprüche Dritter im gesetzlichen Umfang aufgrund einer Vereinbarung mit seinem Abnehmer über bestimmte Eigenschaften seiner Erzeugnisse, Arbeiten und Leistungen dafür verschuldensunabhängig einzustehen hat, dass diese bei Gefahrübergang vorhanden sind.

### A3-6.2.2 Kaufmännische Prüf- und Rügepflicht

Versichert ist eine vertragliche Haftungserweiterung ausschließlich insoweit, als der Versicherungsnehmer gegenüber seinen Abnehmern vertraglich auf die Untersuchungs- und Rügepflicht gemäß § 377 HGB, Art. 38, 39 UN-Kaufrecht oder vergleichbarer anwendbarer Bestimmungen verzichtet.

Versicherungsschutz besteht nur, wenn der Versicherungsnehmer mit seinen Abnehmern vereinbart, dass eine Eingangskontrolle in Form einer Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel, Transportschäden und Identität der Ware beim Abnehmer durchgeführt wird und erkannte Mängel unverzüglich beim Versicherungsnehmer gerügt werden müssen sowie unter der Voraussetzung, dass ein Qualitätssicherungsmanagement mit branchenüblichem Standard (z. B. ISO 9000 ff.) beim Versicherungsnehmer eingeführt und eine Ausgangskontrolle geregelt ist.

### A3-6.2.3 Gewährleistungspflichtverlängerung

Teilweise abweichend von A3-3.3 besteht auch insoweit Versicherungsschutz nach Maßgabe der Vertragsbestimmungen, als eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers aus Haftpflichtrisiken aufgrund einer vertraglich vereinbarten Verlängerung der gesetzlichen Gewährleistungsfrist auf 5 Jahre erfoldt

Sind durch Gesetz längere Gewährleistungsfristen bestimmt, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### A3-6.2.4 Verkaufs- und Lieferbedingungen

Soweit zwischen dem Versicherungsnehmer und einem Anspruchsteller die Allgemeinen Verkaufsoder Lieferbedingungen des Versicherungsnehmers rechtswirksam vereinbart sind, wird sich der Versicherer auf darin enthaltene Haftungsausschlüsse nicht berufen, wenn und soweit der Versicherungsnehmer das ausdrücklich wünscht und er nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Haftung verpflichtet ist

# A3-6.2.5 Verzicht auf Rückgriffsansprüche

Verzichtet der Versicherungsnehmer vor Auslieferung von Produkten auf Rückgriffsansprüche gegen Dritte, so beeinträchtigt dies den Versicherungsschutz nicht, wenn es sich nicht um vom Regress-

schuldner vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden handelt.

### A3-6.3 Schäden im Ausland

- A3-6.3.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich
  - a) aus Anlass von Geschäftsreisen oder aus der Teilnahme an Ausstellungen, Kongressen, Messen und Märkten;
  - b) aus Arbeiten oder Leistungen im Inland oder europäischen Ausland.

Versicherungsschutz gilt auch für Versicherungsfälle im außereuropäischen Ausland. Dabei besteht jedoch kein Versicherungsschutz für

- Schäden in den USA/US-Territorien und Kanada oder
- in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachte Ansprüche;
- c) durch Erzeugnisse, die ins Ausland gelangt sind, ohne dass der Versicherungsnehmer dorthin geliefert hat oder hat liefern lassen.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada durch Erzeugnisse, die im Zeitpunkt ihrer Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für eine Lieferung dorthin bestimmt waren.

Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein für derartige Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada erweitert werden:

- d) durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins europäische Ausland geliefert hat, hat liefern lassen oder die dorthin gelangt sind.
  - Versicherungsschutz gilt auch für Versicherungsfälle durch Erzeugnisse, die der Versicherungsnehmer ins außereuropäische Ausland geliefert hat oder hat liefern lassen. Dabei besteht jedoch kein Versicherungsschutz für
  - Schäden in den USA/US-Territorien und Kanada oder
  - in den USA/US-Territorien und Kanada geltend gemachte Ansprüche.

Der Versicherungsschutz kann durch besondere Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein für derartige Versicherungsfälle in den USA, US-Territorien oder Kanada erweitert werden;

e) aus Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten von Personen, die vom Versicherungsnehmer im Ausland eingestellt oder dort mit der Durchführung von Arbeiten betraut worden sind, soweit diese Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII unterliegen. Dies gilt ausschließlich für den Versicherungsnehmer und für die in A3-2.1.1 genannten Personen.

### Hinweis

Falls im Ausland belegene Anlagen oder Betriebsstätten (z. B. Produktions- oder Vertriebsniederlassungen, Läger) versichert werden sollen, bedarf es einer besonderen Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein.

A3-6.3.2 Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche, insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und

Gerichtskosten, werden – abweichend von A3-5.5 – als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet

A3-6.3.3 Die Leistungen des Versicherers erfolgen in Euro. Soweit der Zahlungsort außerhalb der Staaten, die der Europäischen Währungsunion angehören, liegt, gelten die Verpflichtungen des Versicherers mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem in der Europäischen Währungsunion gelegenen Geldinstitut angewiesen ist.

# A3-6.4 Schäden im Inland, die im Ausland geltend gemacht werden

Für Ansprüche aus inländischen Versicherungsfällen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten A3-6.3.2 und A3-6.3.3.

#### A3-6.5 Schäden durch Strahlen

A3-6.5.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen), ausschließlich für vom Versicherungsnehmer gelieferte Erzeugnisse, Arbeiten oder sonstige Leistungen, die im Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen verwendet werden, ohne dass dies für den Versicherungsnehmer ersichtlich war.

### A3-6.5.2 Dies gilt nicht für Schäden, die durch

- a) den Betrieb einer Kernanlage bedingt sind oder von einer solchen Anlage ausgehen;
- b) die Beförderung von Kernmaterialien einschließlich der damit zusammenhängenden Lagerung bedingt sind.

# A3-6.6 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeug-Anhänger und Fahrräder

Soweit Versicherungsschutz für nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge/Kraftfahrzeug-Anhänger und Fahrräder nach A1-6.5 besteht, sind diese Risiken – insoweit abweichend von A3-8.13 – auch nach Abschnitt A3 versichert.

### A3-6.7 Geothermie

Eine Geothermie-Anlage ist eine Anlage, in der Erdwärme dem Untergrund entnommen wird. Alle oberirdischen Anlagenteile gehören nicht zu der Geothermie-Anlage im Sinne dieser Bedingungen.

Satz 1 und Satz 2 gelten gleichermaßen für Flächengeothermie und Geothermie mittels Bohrung.

- A3-6.7.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden ausschließlich im Zusammenhang mit
  - a) Flächengeothermie-Anlagen (z. B. Erdkollektoren, Erdwärmekörbe),
  - b) Herstellung und Lieferung von Teilen für Geothermie-Anlagen.

Falls Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden, versichert werden sollen, kann der Versicherungsschutz durch besondere Vereinbarung und Nennung im Versicherungsschein oder in seinen Nachträgen erweitert werden.

- A3-6.7.2 Die folgenden Ausschlüsse finden keine Anwendung:
  - a) A3-8.10 (Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen),
  - b) A3-8.11 (Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb).

# A3-6.8 Vermögensschäden

A3-6.8.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden, die

weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Mitversichert sind auch Vermögensschäden durch vom Versicherungsnehmer (oder in seinem Auftrag oder für seine Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen. Die Versicherungssumme für derartige Schäden sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres entspricht den Regelungen gemäß A1-6.12.1. Der Versicherungsnehmer hat von jedem Schaden 2.500 Euro selbst zu tragen (Selbstbehalt). Diese Deckungserweiterung findet keine Anwendung, wenn Versicherungsschutz über eine andere Versicherung beantragt werden kann (z. B. Cyberrisiken, erweiterte Produkthaftpflicht, Rückrufkosten) oder die Risiken der Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

A3-6.8.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- a) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit:
- b) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- c) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- d) aus Auskunftserteilung, Übersetzung;
- e) aus Reiseveranstaltungen;
- f) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- g) aus
  - Rationalisierung und Automatisierung,
  - Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung,
  - Austausch, Übermittlung, Bereitstellung elektronischer Daten;
- h) aus der Verletzung von Persönlichkeitsrechten und Namensrechten, gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- i) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- j) aus Pflichtverletzungen, die mit der T\u00e4tigkeit als ehemalige oder gegenw\u00e4rtige Mitglieder von Vorstand, Gesch\u00e4ftsf\u00fchrung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen:
- k) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- I) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen.

# A3-6.8.3 Vermögensschäden aus nebenberuflicher Gutachtertätigkeit

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Vermögensschäden aus der gelegentlichen Tätigkeit als Gutachter und Sachverständiger, sofern diese Tätigkeit im eigenen Fachbereich ausgeübt wird.

Versichert sind ausschließlich folgende Tätigkeiten:

 gutachterliche Beurteilung bestehender Verhältnisse als Privatgutachter (z. B. Bewertungen, Beschaffenheits- und Eigenschaftsuntersuchungen,

- Schadenermittlungen, gutachterliche Stellungnahme zu behaupteten Mängeln und Fehlern);
- Tätigkeit als Gerichtsgutachter, Schiedsgutachter, Schiedsrichter oder Sachverständiger eines Schiedsgerichts;
- Erstellung von Sanierungs- und Projektierungsgutachten, sofern sich diese auf Objekte beziehen, die vom Versicherungsnehmer selbst saniert
  oder ausgeführt werden. Nicht versichert bleiben
  Ansprüche wegen Schäden und/oder Mängel an
  diesen Objekten und daraus resultierende Vermögensfolgeschaden wie entgangener Gewinn,
  Mietausfall, Betriebsunterbrechung, Unbenutzbarkeit, Verdienstausfall usw.;
- Wertermittlungen.

Nicht versichert ist die Erstellung von Sanierungsund Projektierungsgutachten für Objekte, die vom Versicherungsnehmer nicht selbst saniert oder ausgeführt werden.

Die Versicherungssumme für derartige Schäden sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres entspricht den Regelungen gemäß A1-6.12.4.

# A3-6.9 Nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen, Kräne und Winden

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden durch nichtselbstfahrende Arbeitsmaschinen und -geräte sowie Kräne und Winden.

# A3-6.10 Teilnahme an Arbeits- und Liefergemeinschaften

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Teilnahme an Arbeits- oder Liefergemeinschaften. Dies gilt auch, wenn sich der Haftpflichtanspruch gegen die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst richtet.

- A3-6.10.1 Sind die Aufgaben nach Fachgebieten, Teilleistungen oder Bauabschnitten aufgeteilt, besteht ausschließlich Versicherungsschutz für Schäden, die der Versicherungsnehmer im Rahmen der von ihm übernommenen Aufgabe verursacht hat.
- A3-6.10.2 Sind die Aufgaben nicht im Sinne von A3-6.10.1 aufgeteilt oder ist der schadenverursachende Partner nicht zu ermitteln gilt:
  - a) Die Ersatzpflicht des Versicherers ist auf die Quote beschränkt, welche der prozentualen Beteiligung des Versicherungsnehmers an der Arbeits- oder Liefergemeinschaft entspricht. Dabei ist es unerheblich, welcher Partnerfirma die schadenverursachenden Personen oder Sachen (Arbeitsmaschinen, Baugeräte, Baumaterialien usw.) angehören.
  - b) Die Ersatzpflicht des Versicherers erweitert sich innerhalb der vereinbarten Versicherungssummen über A3-6.10.2 a) hinaus für den Fall, dass über das Vermögen eines Partners das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist und für diesen Partner wegen Nichtzahlung seines Beitrags kein Versicherungsschutz besteht. Ersetzt wird der dem Versicherungsnehmer zugewachsene Anteil, soweit für ihn nach dem Ausscheiden des Partners und der dadurch erforderlichen Auseinandersetzung ein Fehlbetrag verbleibt.
- A3-6.10.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche
  - a) wegen Schäden an den von den einzelnen Partnern in die Arbeitsgemeinschaft eingebrachten oder von der Arbeitsgemeinschaft beschafften Sachen und allen sich daraus ergebenden Ver-

- mögensschäden, gleichgültig, von wem die Schäden verursacht wurden;
- b) der Partner der Arbeits- oder Liefergemeinschaft untereinander sowie der Arbeits- oder Liefergemeinschaft gegen die Partner und umgekehrt.
- A3-6.10.4 Versicherungsschutz im Umfang von A3-6.10.1 bis A3-6.10.3 besteht auch für die Arbeits- oder Liefergemeinschaft selbst.

# A3-6.11 Schäden durch Abwässer und allmähliche Einwirkung

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Beschädigungen, die durch Rauch, Ruß, Dämpfe, Abwässer, Niederschläge, Schwammbildung oder allmähliches Eindringen von Feuchtigkeit entstehen.

Zu den mitversicherten Abwässern gehören auch häusliche Abwässer und Abwässer aus dem Rückstau des Straßenkanals.

#### A3-6.12 Schäden durch Asbest

- A3-6.12.1 Versichert ist abweichend von A3-8.6 die gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.
- A3-6.12.2 Als Versicherungsfall gilt abweichend von A3-3.1 die erstmalige Geltendmachung eines gesetzlichen Haftpflichtanspruches privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person durch Dritte während der Dauer des Versicherungsvertrages.

Ein Haftpflichtanspruch ist geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen diese zu haben.

- A3-6.12.3 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden infolge von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gemäß §§ 110, 106 Abs.1 Satz 1 SGB VII in Verbindung mit §§ 105, 104 SGB VII oder gleichartigen Bestimmungen anderer Länder.
- A3-6.12.4 Die Versicherungssumme für derartige Schäden sowie die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres entspricht den Regelungen gemäß A1-6.17.

Von jedem Versicherungsfall hat der Versicherungsnehmer 500 Euro selbst zu tragen (Selbstbehalt).

# A3-6.13 Arbeitnehmerüberlassung

- A3-6.13.1 Versichert ist entsprechend der Betriebsbeschreibung und im Rahmen dieses Vertrages die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstleistungsunternehmen aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitskräften an Dritte gemäß § 1 und § 2 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden. Die Kenntnis von der Nichteignung einer Leiharbeitskraft für eine vom Entleiher angeforderte Arbeitsleistung wird in Erweiterung zu A3-8.2 dem Vorsatz gleichgestellt.
- A3-6.13.2 Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei im Interesse des Entleihers ausgeführten dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebshaftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollständig (sogenannte subsidiäre Deckung).

- A3-6.13.3 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Ansprüche
  - des Entleihers gegenüber den überlassenen Arbeitskräften;
  - wegen Schäden an Sachen, die sich im Eigentum oder Besitz des Entleihers befinden;
  - aus Schäden an Anlagen und Anlagenteilen, die von Leiharbeitskräften im Rahmen ihrer Tätigkeiten für den Entleiher geplant oder konstruiert worden sind oder für die sie die Bauleitung ausüben;
  - aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers gemäß dem Sozialgesetzbuch Teil VII handelt.
- A3-6.13.4 Der Versicherungsschutz erlischt unbeschadet sonstiger Fristen in jedem Fall mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis zur Arbeitnehmer- überlassung (§ 4 und § 5 AÜG).

#### A3-6.14 Online- und Versandhandel

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Online- und Versandhandel mit Waren des versicherten Tätigkeitsbereiches.

## A3-6.15 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen den Versicherungsnehmer wegen Abbruch- und Einreißarbeiten an Bauwerken sowie wegen Sprengungen.

# A3-6.16 Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien

Versichert sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus dem Verkauf der zum Betrieb von Kraftfahrzeugen benötigten Materialien wie Treibstoffe, Öle, Fette, Reifen, Zündkerzen, Glühlampen und Ähnliches

# A3-7 Erweiterte Produkthaftpflichtbedingungen Falls besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt, gilt Folgendes mitversichert:

Erzeugnisse im Sinne dieser Regelung können sowohl solche des Versicherungsnehmers als auch Produkte Dritter sein, die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers enthalten.

Mängel bei der Beratung über die An- oder Verwendung der vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Erzeugnisse sowie Falschlieferungen stehen Mängeln in der Herstellung oder Lieferung gleich.

Mangelhaftigkeit im Sinne dieser Regelung ist die tatsächliche Mangelhaftigkeit, nicht der Mangelverdacht.

Die vom Versicherungsnehmer in Lohnbe- oder -verarbeitung gefertigten Erzeugnisse werden den Erzeugnissen des Versicherungsnehmers gleich gestellt.

A3-6.2 (vertraglich übernommene Haftpflicht) und A3-6.3 (Schäden im Ausland) finden Anwendung.

# A3-7.1 Verbindungs-, Vermischungs-, Verarbeitungsschäden

- A3-7.1.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-7.1.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch eine aus tatsächlichen oder wirtschaftlichen Gründen nicht trennbare Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen mit anderen Produkten entstanden sind.
- A3-7.1.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen
  - a) der Beschädigung oder Vernichtung der anderen Produkte;

- b) anderer für die Herstellung der Gesamtprodukte aufgewendeter Kosten mit Ausnahme des Entgelts für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers;
- c) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der Gesamtprodukte oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht:
- d) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die Gesamtprodukte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers für die Gesamtprodukte zu erzielen gewesen wäre;
- e) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten durch den Produktionsausfall, der aus der Mangelhaftigkeit der Gesamtprodukte herrührt. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert.

# A3-7.2 Weiterverarbeitungs- und Weiterbearbeitungsschäden

- A3-7.2.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-7.2.2 genannten Schäden infolge Weiterverarbeitung oder -bearbeitung mangelhaft hergestellter oder gelieferter Erzeugnisse, ohne dass eine Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit anderen Produkten stattfindet.
- A3-7.2.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen
  - Kosten für die Weiterverarbeitung oder -bearbeitung der mangelhaften Erzeugnisse mit Ausnahme des Entgelts für die mangelhaften Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, sofern die verarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse unveräußerlich sind;
  - b) Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse oder für eine andere Schadensbeseitigung. Der Versicherer ersetzt diese Kosten in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse (nach Nachbearbeitung oder anderer Schadensbeseitigung) steht;
  - c) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die weiterverarbeiteten oder bearbeiteten Erzeugnisse nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden können. Der Versicherer ersetzt diese Vermögensnachteile in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zu dem Verkaufspreis steht, der bei mangelfreier Herstellung oder Lieferung der Erzeugnisse des Versicherungsnehmers nach Weiterverarbeitung oder -bearbeitung zu erwarten gewesen wäre.

# A3-7.3 Aus- und Einbaukosten

A3-7.3.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-7.3.2 und A3-7.3.3 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Gesamtprodukten Dritter, die durch den Einbau, das Anbringen, Verlegen oder Auftragen von mangelhaft hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen entstanden sind.

- A3-7.3.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen
  - a) Kosten für den Austausch mangelhafter Erzeugnisse (nicht jedoch von deren Einzelteilen), d. h. Kosten für das Ausbauen, Abnehmen, Freilegen oder Entfernen mangelhafter Erzeugnisse und das Einbauen, Anbringen, Verlegen oder Auftragen mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter. Vom Versicherungsschutz ausgenommen bleiben die Kosten für die Nach- und Neulieferung mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter;
  - b) Kosten für den Transport mangelfreier Erzeugnisse oder mangelfreier Produkte Dritter mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer bzw. vom Dritten zum Ort des Austauschs geringer als die Kosten des Transports vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austauschs, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert.
- A3-7.3.3 Ausschließlich für die in A3-7.3.2 genannten Kosten besteht in Erweiterung zu A3-7.3.1 Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.
- A3-7.3.4 Kein Versicherungsschutz besteht, wenn
  - a) der Versicherungsnehmer die mangelhaften Erzeugnisse selbst eingebaut oder montiert hat oder in seinem Auftrag, für seine Rechnung oder unter seiner Leitung hat einbauen oder montieren lassen; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage oder Montageleitung, sondern ausschließlich aus der Herstellung oder Lieferung resultiert;
  - b) sich die Mangelbeseitigungsmaßnahmen gemäß A3-7.3.1 bis A3-7.3.3 auf Teile, Zubehör oder Einrichtungen von Kraft-, Schienen-, oder Wasserfahrzeugen beziehen, soweit diese Erzeugnisse im Zeitpunkt der Auslieferung durch den Versicherungsnehmer oder von ihm beauftragte Dritte ersichtlich für den Bau von oder den Einbau in Kraft-, Schienen- oder Wasserfahrzeugen bestimmt waren.

#### A3-7.3.5 Aus- und Einbaukosten beim Einzelteileaustausch und Reparaturkosten

In Erweiterung zu A3-7.3.1 bis A3-7.3.3 besteht Versicherungsschutz auch für gesetzliche Ansprüche Dritter wegen

- a) Kosten für den Austausch mangelhafter Einzelteile von Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind (mit Ausnahme der Kosten für die Nachund Neulieferung mangelfreier Einzelteile);
- Kosten der Reparatur mangelhafter Erzeugnisse des Versicherungsnehmers im eingebauten Zustand;
- Kosten für andere Mangelbeseitigungsmaßnahmen an mangelhaften Erzeugnissen des Versicherungsnehmers, die in Gesamtprodukte Dritter

eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen worden sind

Im Falle des Austauschs mangelhafter Einzelteile im Sinne von A3-7.3.5 a) besteht Versicherungsschutz auch für die Kosten des Transports nach- oder neugelieferter Einzelteile mit Ausnahme solcher an den Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers. Sind die Kosten für den direkten Transport vom Versicherungsnehmer zum Ort des Austauschs geringer als die Kosten des Transports vom Erfüllungsort der ursprünglichen Lieferung des Versicherungsnehmers zum Ort des Austauschs, sind nur die Kosten des Direkttransports versichert

Die Ausschlüsse gemäß A3-7.3.4 finden auch in Fällen gemäß A3-7.3.5 Anwendung.

- A3-7.3.6 Kann der Mangel des Gesamtprodukts durch verschiedene der in A3-7.3.2, A3-7.3.3 und A3-7.3.5 genannten Maßnahmen beseitigt werden, besteht Versicherungsschutz nur in Höhe der günstigsten versicherten Kosten.
- A3-7.3.6.1 Wird anstelle der unter A3-7.3.2 genannten Maßnahmen eine geeignete Ersatzmaßnahme ausgeführt, so übernimmt der Versicherer die hierfür erforderlichen Aufwendungen. Der Versicherungsnehmer hat hiervon den Anteil selbst zu tragen, der sich im Falle der Aus- und Einbaukosten aus dem Verhältnis des Wertes seiner Nachlieferung (einschließlich Transportkosten) zu den gesamten Instandsetzungskosten ergeben würde.

Instandsetzungskosten sind Kosten für Aus- und Einbau zuzüglich der Kosten für die Nachlieferung mangelfreier Erzeugnisse einschließlich Transportkosten.

Die erforderlichen Aufwendungen für eine geeignete Ersatzmaßnahme werden maximal bis zu der Höhe ersetzt, die sich im Falle der Aus- und Einbaukosten ergeben würde.

### A3-7.3.7 Ersatzmaßnahmen

Im Falle einer Reparatur oder anderen Mangelbeseitigungsmaßnahmen im Sinne von A3-7.3.5 b) und A3-7.3.5 c) ersetzt der Versicherer die daraus entstandenen Kosten darüber hinaus in dem Verhältnis nicht, in dem das Entgelt für die Erzeugnisse des Versicherungsnehmers zum Verkaufspreis der Gesamtprodukte (nach Reparatur oder anderer Mangelbeseitigungsmaßnahme) steht.

# A3-7.3.8 Selbstaustausch

Nimmt der Versicherungsnehmer aus Gründen der Schadenminderung den Austausch selbst vor, ohne dass der Ersteinbau zu seinem Leistungsumfang gehörte, werden entsprechende Eigenkosten im Interesse wirtschaftlicher Schadenregulierung wie Aufwendungen Dritter behandelt.

# A3-7.4 Schäden durch mangelhafte Maschinen

A3-7.4.1 Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprüche Dritter wegen der in A3-7.4.2 genannten Schäden infolge Mangelhaftigkeit von Produkten, die durch vom Versicherungsnehmer mangelhaft hergestellte, gelieferte, montierte oder gewartete Maschinen produziert, be- oder verarbeitet wurden.

Als Maschinen gelten auch Werkzeuge an Maschinen und Erzeugnisse der Steuer-, Mess- und Regeltechnik sowie Formen.

- A3-7.4.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen
  - a) der Beschädigung oder Vernichtung der mittels der Maschine hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte;

- b) anderer für die Herstellung, Be- oder Verarbeitung der Produkte nutzlos aufgewendeter Kosten:
- Kosten für eine rechtlich gebotene und wirtschaftlich zumutbare Nachbearbeitung der mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte oder für eine andere Schadensbeseitigung;
- d) weiterer Vermögensnachteile (z. B. entgangenen Gewinns), weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte nicht oder nur mit einem Preisnachlass veräußert werden konnten;
- e) der dem Abnehmer des Versicherungsnehmers unmittelbar entstandenen Kosten infolge eines sich aus Mängeln der hergestellten, be- oder verarbeitenden Produkte ergebenden Produktionsausfalls. Ansprüche wegen eines darüberhinausgehenden Schadens durch den Produktionsausfall sind nicht versichert;
- f) weiterer Vermögensnachteile, weil die mittels der Maschinen des Versicherungsnehmers mangelhaft hergestellten, be- oder verarbeiteten Produkte mit anderen Produkten verbunden, vermischt, verarbeitet (A3-7.1) oder weiterverarbeitet oder -bearbeitet (A3-7.2), eingebaut, angebracht, verlegt oder aufgetragen (A3-7.3) werden. Dieser Versicherungsschutz wird im Umfang der vorgenannten A3-7.1 ff. gewährt.

#### A3-7.5 Prüf- und Sortierkosten

# Versicherungsschutz gemäß A3-7.1 bis A3-7.4 für Produkte mit Mangelverdacht

Besteht Versicherungsschutz nach der vorangehenden A3-7.1 ff., gilt:

- Versichert sind gesetzliche Schadensersatzansprü-A3-7.5.1 che Dritter wegen der in A3-7.5.2 und A3-7.5.3 genannten Schäden infolge der Überprüfung von Produkten der Dritten auf Mängel, wenn die Mangelhaftigkeit einzelner Produkte bereits festgestellt wurde und aufgrund ausreichenden Stichprobenbefundes oder sonstiger nachweisbarer Tatsachen gleiche Mängel an gleichartigen Produkten zu befürchten sind. Die Überprüfung muss der Feststellung dienen, welche der Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich mangelhaft sind und bei welchen dieser Produkte die nach A3-7.1 ff. versicherten Maßnahmen zur Mangelbeseitigung erforderlich sind. Produkte im Sinne dieser Regelung sind solche, die aus oder mit Erzeugnissen des Versicherungsnehmers hergestellt, be- oder verarbeitet wurden.
- A3-7.5.2 Gedeckt sind ausschließlich Schadensersatzansprüche wegen Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht. Zur Überprüfung gehört auch ein notwendiges Vorsortieren zu überprüfender und Aussortieren von überprüften Produkten sowie das infolge der Überprüfung erforderliche Umpacken der betroffenen Produkte.
- A3-7.5.3 Ist jedoch zu erwarten, dass die Kosten der Überprüfung der Produkte mit Mangelverdacht zzgl. der nach A3-7.1 ff. gedeckten Kosten auf Basis der festgestellten oder nach objektiven Tatsachen anzunehmenden Fehlerquote höher sind als die nach A3-7 ff. gedeckten Kosten im Falle der tatsächlichen Mangelhaftigkeit aller Produkte mit Mangelverdacht, so beschränkt sich der Versicherungsschutz auf die Versicherungsleistungen nach A3-7.1 ff. In diesen Fällen oder wenn eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur durch Zerstörung des Produkts möglich ist, bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

Ist eine Feststellung der Mangelhaftigkeit nur nach Ausbau der Erzeugnisse möglich und wäre bei tatsächlicher Mangelhaftigkeit der Austausch dieser Erzeugnisse die notwendige Mangelbeseitigungsmaßnahme nach A3-7.3, so beschränkt sich der Versicherungsschutz ebenfalls auf die Versicherungsleistungen nach A3-7.3. Auch in diesen Fällen bedarf es keines Nachweises, dass die Produkte mit Mangelverdacht tatsächlich Mängel aufweisen.

A3-7.5.4 Ausschließlich für die in A3-7.5.2 und A3-7.5.3 genannten Kosten besteht in Erweiterung von A3-7.5.1
Versicherungsschutz auch dann, wenn sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht zur Neulieferung oder
zur Beseitigung eines Mangels des Erzeugnisses
des Versicherungsnehmers von diesem oder seinem Abnehmer aufgewendet werden.

### A3-7.6 Versicherungsfall und Zeitpunkt seines Eintritts

Versicherungsfall ist das während der Wirksamkeit des Vertrags eingetretene Schadensereignis gemäß A3-3.1.

Bei A3-7.3.3 und A3-7.5.4 ist es für den Versicherungsfall – abweichend von A3-3.1 – unerheblich, dass es sich nicht um Haftpflichtansprüche handelt.

Der Versicherungsfall tritt ein:

- a) bei A3-7.1 im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung der Erzeugnisse;
- b) bei A3-7.2 im Zeitpunkt der Weiterbearbeitung oder -verarbeitung der Erzeugnisse;
- c) bei A3-7.3 im Zeitpunkt des Einbaus, Anbringens, Verlegens oder Auftragens der Erzeugnisse;
- d) bei A3-7.4.2 a) bis A3-7.4.2 e) im Zeitpunkt der Produktion, Be- oder Verarbeitung der in A3-7.4 genannten Sachen;
- e) bei A3-7.4.2 f) in den für A3-7.1 bis A3-7.3 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die Regelung gemäß A3-7.4.2 f) in Zusammenhang steht;
- f) bei A3-7.5 in den für A3-7.1 bis A3-7.4 vorgenannten Zeitpunkten, je nachdem, mit welcher dieser Ziffern die in A3-7.5 geregelte Überprüfung in Zusammenhang steht.

### A3-7.7 Besondere Ausschlüsse für die erweiterten Produkthaftpflichtbedingungen

### A3-7.7.1 Folgeschäden

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Folgeschäden (z. B. Betriebsunterbrechung oder Produktionsausfall), soweit diese nicht in den A3-7.1 ff. ausdrücklich mitversichert sind.

### A3-7.7.2 Verbundene Unternehmen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die von Unternehmen, die mit dem Versicherungsnehmer oder seinen Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen, geltend gemacht werden.

# A3-7.7.3 Rückrufkostenausschluss

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Kosten gemäß A3-7.1.2 c), A3-7.2.2 b), A3-7.3 und – soweit vereinbart – A3-7.5 sowie Ansprüche wegen Beseitigungs- bzw. Vernichtungskosten gemäß A3-7.1.2 d) und A3-7.2.2 c), die im Zusammenhang mit einem Rückruf von Erzeugnissen geltend gemacht werden. Rückruf ist die auf gesetzlicher Verpflichtung beruhende Aufforderung des Versicherungsnehmers, zuständiger Behörden oder sonstiger Dritter an Endverbraucher, Endverbraucher beliefernde Händler, Vertrags- oder sonstige Werkstätten, die Erzeugnisse von autorisierter Stelle auf die angegebenen Mängel prüfen, die gegebenenfalls festgestellten Mängel beheben oder andere namentlich benannten Maßnahmen durchführen zu lassen.

### A3-8 Allgemeine Ausschlüsse

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

# A3-8.1 Vorsätzlich oder durch bewusstes Abweichen herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden

- a) vorsätzlich oder
- b) durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers

herbeigeführt haben.

A3-2.4 findet keine Anwendung.

A3-8.1 b) findet nur dann Anwendung, wenn Versicherungsschutz nach A3-7 vereinbart ist.

# A3-8.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht

haben

A3-2.4 findet keine Anwendung.

### A3-8.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) des Versicherungsnehmers selbst oder der in A3-8.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen.
- b) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- c) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

### A3-8.4 Schadenfälle von Angehörigen des Versicherungsnehmers, gesetzlichen Vertretern, Gesellschaftern und anderen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Versicherungsnehmer

 a) aus Schadenfällen seiner Angehörigen, die mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören.

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder,
- · Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- · Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- b) von seinen gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn der Versicherungsnehmer eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- c) von seinen gesetzlichen Vertretern, wenn der Versicherungsnehmer eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein ist;
- d) von seinen unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist;
- e) von seinen Partnern, wenn der Versicherungsnehmer eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist
- f) von seinen Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter b) bis f) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

# A3-8.5 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an vom Versicherungsnehmer hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden. Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder in einer mangelhaften Teilleistung liegt und zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte im Auftrag oder für Rechnung des Versicherungsnehmers die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

# A3-8.6 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

# A3-8.7 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- a) gentechnische Arbeiten,
- b) gentechnisch veränderte Organismen (GVO),
- c) Erzeugnisse, die
  - · Bestandteile aus GVO enthalten,
  - aus GVO oder mit Hilfe von GVO hergestellt wurden.

# A3-8.8 Rechtsmängel

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die daraus hergeleitet werden, dass gelieferte Sachen oder Arbeiten mit einem Rechtsmangel behaftet sind (z. B. Schäden aus der Verletzung von Patenten, gewerblichen Schutzrechten, Urheberrechten, Persönlichkeitsrechten, Namensrechten, Verstößen in Wettbewerb und Werbung).

### A3-8.9 Anfeindung, Schikane, Belästigung und sonstige Diskriminierungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Anfeindung, Schikane, Belästigung, Ungleichbehandlung oder sonstigen Diskriminierungen.

# A3-8.10 Senkungen, Erdrutschungen, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- a) Senkungen von Grundstücken oder Erdrutschungen,
- b) Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

# A3-8.11 Bergschäden, Schäden beim Bergbaubetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- a) Bergschäden im Sinne des § 114 des Bundesberggesetzes (BBergG), wenn hierdurch Grundstücke, deren Bestandteile und Zubehör beschädigt werden:
- Schäden beim Bergbaubetrieb im Sinne des § 114 BBergG durch schlagende Wetter, Wasser- und Kohlensäureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen.

# A3-8.12 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

a) Personenschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit einer natürlichen versicherten Person resultieren, es sei denn, diese Person beweist, dass sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

A3-2.4 findet keine Anwendung;

b) Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die durch Krankheit der dem Versicherungsnehmer gehörenden, von ihm gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind, es sei denn, der Versicherungsnehmer beweist, dass weder er noch eine mitversicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

# A3-8.13 Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeug-Anhängers verursachen.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Kraftfahrzeug oder Kraftfahrzeug-Anhänger ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs ist und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

# A3-8.14 Luft- und Raumfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- a) wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden;
- b) wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden:
- c) wegen Schäden aus
  - der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen von Luft- oder Raumfahrzeugen, soweit die Teile im Zeitpunkt der Auslieferung ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeugen bestimmt waren;

 Tätigkeiten (z. B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung, Be- und Entladen) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen.

### A3-8.15 Wasserfahrzeuge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die der Versicherungsnehmer, eine mitversicherte Person oder eine von ihnen bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die sie als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Eine Tätigkeit der vorstehend genannten Personen an einem Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn keine dieser Personen Halter oder Besitzer des Wasserfahrzeugs ist und wenn das Wasserfahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

#### A3-8.16 Bahnen, Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Bahnen zur Beförderung von Personen oder Sachen sowie aus der selbstständigen und nichtselbstständigen Teilnahme am Eisenbahnbetrieb

# A3-8.17 Kriegsereignisse, Unruhen, hoheitliche Verfügungen, höhere Gewalt

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen

beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

### A3-8.18 Entschädigungen mit Strafcharakter

Ausgeschlossen sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

# A3-8.19 Französische "Garantie Décennale" und gleichartige Bestimmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche nach den Artikeln 1792 ff. und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Artikel 1231-1 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

# A3-8.20 Arzneimittel

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch im Geltungsbereich des Arzneimittelgesetzes (AMG) an Verbraucher abgegebene Arzneimittel, für die der Versicherungsnehmer in der Eigenschaft als pharmazeutischer Unternehmer im Sinne des AMG eine Deckungsvorsorge zu treffen hat.

# A3-8.21 Sprengstoffe, Feuerwerke

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Herstellung, Verarbeitung oder Beförderung von Sprengstoffen oder ihrer Lagerung zu Großhandelszwecken sowie aus Veranstaltung oder Abbrennen von Feuerwerken.

### A3-8.22 Brennbare und explosible Stoffe

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusst gesetz-, vorschrifts- oder sonst pflichtwidrigen Umgang mit brennbaren oder explosiblen Stoffen verursacht haben. A3-2.4 findet keine Anwendung.

### A3-8.23 Abbruch- und Einreißarbeiten, Sprengungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, die entstehen bei

- a) Abbruch- und Einreißarbeiten:

   in einem Umkreis, dessen Radius der Höhe des einzureißenden Bauwerks entspricht;
- b) Sprengungen:

   an Immobilien in einem Umkreis mit einem Radius von weniger als 150 m.

# A3-8.24 Ansprüche nach Umweltschadensgesetz

Ausgeschlossen sind Ansprüche, die gegen den Versicherungsnehmer wegen Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz oder anderen auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn der Versicherungsnehmer von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen wird.

Der Versicherungsschutz bleibt aber für solche Ansprüche erhalten, die auch ohne Bestehen des Umweltschadensgesetzes oder anderer auf der EU- Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen den Versicherungsnehmer geltend gemacht werden könnten.

# A3-8.25 Schäden im Zusammenhang mit dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, soweit es sich um Schäden aus

- a) Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten,
- Nichterfassen oder fehlerhaftem Speichern von Daten,
- c) Störung des Zugangs zum elektronischen Datenaustausch
- d) Übermittlung vertraulicher Daten oder Informationen

handelt.

### A3-8.26 Erprobungsklausel

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie Ansprüche aus Schäden gemäß A3-7 durch Erzeugnisse, deren Verwendung oder Wirkung im Hinblick auf den konkreten Verwendungszweck nicht nach dem Stand der Technik oder in sonstiger Weise ausreichend erprobt waren.

Dies gilt nicht für Schäden an Sachen, die mit den hergestellten oder gelieferten Erzeugnissen weder in einem Funktionszusammenhang stehen noch deren bestimmungsgemäßer Einwirkung unterliegen.

A3-8.26 findet nur dann Anwendung, wenn Versicherungsschutz nach A3-7 vereinbart ist.

### A3-8.27 Kommissionsware

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Kommissionsware und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

### A3-8.28 Umweltrisiko

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden durch Umwelteinwirkung (siehe hierzu A2 – Umweltrisiko).

#### A3-8.29 Offshore-Anlagen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus

- · Besitz oder Betrieb von Offshore-Anlagen,
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung, Bau, Montage, Demontage, Wartung, Instandhaltung von Offshore-Anlagen sowie Wartungs-, Installationsoder sonstigen Service-Arbeiten im Zusammenhang mit Offshore-Anlagen,
- Planung, Konstruktion, Herstellung, Lieferung von Erzeugnissen, die ersichtlich für Offshore-Anlagen bestimmt waren.

Offshore-Anlagen sind im Meer gelegene Anlagen, wie z. B. Ölplattformen, Bohrinseln, Pipelines, Windenergieanlagen. Der Offshore-Bereich beginnt an der Uferlinie bei Flut.

# A3-8.30 Leitungen für Wasser sowie Gas, Öl bzw. Ölprodukte und sonstige gefährliche Stoffe

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Besitz oder Betrieb von Leitungen für Wasser sowie Gas, Öl bzw. Ölprodukte und sonstige gefährliche Stoffe außerhalb des Betriebsgeländes des Versicherungsnehmers, wenn die Gesamtlänge der Leitungen bzw. der Leitungsnetze mehr als 5 km beträgt.

### A3-8.31 Verkehrsverträge

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Gütern, die Gegenstand eines mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Verkehrsvertrags (Fracht-, Speditions- oder Lagervertrag) sind.

#### A3-8.32 Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Personenschäden, die durch den Ge- oder Verbrauch von Tabakerzeugnissen, diesen gleichgestellten Erzeugnissen (z. B. elektrische Zigaretten) sowie durch Produkte, die in Tabakerzeugnissen enthalten sind (z. B. Filter, Zigarettenpapier), verursacht werden.

### A3-8.33 Planungs- und Bauleitungstätigkeiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Planungs- und Bauleitungstätigkeit.

# A3-9 Veränderungen des versicherten Risikos (Erhöhungen und Erweiterungen)

Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn Versicherungsschutz nach A3-7 vereinbart ist. Wenn kein Versicherungsschutz nach A3-7 vereinbart ist, gilt A1-8.

Versichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers

A3-9.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- a) für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen,
- b) für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen, sowie
- c) für Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden;
- A3-9.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen ist der Versicherer berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausgeübt wird, in welchem der Versicherer von der Erhöhung Kenntnis erlangt hat.

A3-9.3 Der Versicherungsnehmer hat wesentliche Erhöhungen oder Erweiterungen des Produktions- oder Tätigkeitsumfangs zwecks Vereinbarung neuer Prämien und Überprüfung der Bedingungen – abweichend von A(GB)-2.1 (Beitragsregulierung) – unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in A3-5.4 genannten Selbstbehalte in Schadensfällen, die mit solchen Erhöhungen oder Erweiterungen in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte der in A3-5.4 genannten Selbstbehalte.

# A3-10 Neu hinzukommende Risiken (Vorsorgeversicherung)

Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn Versicherungsschutz nach A3-7 vereinbart ist. Wenn kein Versicherungsschutz nach A3-7 vereinbart ist, gilt A1-9.

A3-10.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, jedes neue Risiko unverzüglich anzuzeigen. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Anzeigepflicht nicht nach, so erhöhen sich die in A3-5.4 genannten Selbstbehalte in Schadensfällen, die mit neu entstandenen Risiken in Zusammenhang stehen, auf das Doppelte der in A3-5.4 genannten Selbstbehalte.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, so hat der Versicherungsnehmer zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Der Versicherer ist berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Kommt eine Einigung über die Höhe des Beitrags innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige nicht zustande, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

# A3-10.2 Versicherungssumme Vorsorgeversicherung

Die für den Vertrag vereinbarten allgemeinen Versicherungssummen bzw. die für die Risiken gemäß A3-7 vereinbarten Versicherungssummen gelten auch für die Vorsorgeversicherung.

- A3-10.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
  - Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
  - Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
  - c) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
  - d) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
  - e) Risiken im Zusammenhang mit Geothermie-Anlagen, die mittels Bohrung errichtet werden oder wurden

# A3-11 Zeitliche Begrenzung

A3-11.1 Der Versicherungsschutz gemäß A3-7.1 ff. umfasst die Folgen aller während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Versicherungsfälle, die dem Versicherer nicht später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags gemeldet werden. Unbe-

rührt bleiben die vertraglichen Anzeigeobliegenheiten. Diese dreijährige Befristung des Versicherungsschutzes gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer den Nachweis erbringt, dass diese Frist von ihm unverschuldet versäumt wurde.

A3-11.2 Für Ansprüche nach A3-7.1 ff. wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrags ausgeliefert wurden, besteht Versicherungsschutz nur bei besonderer Vereinbarung.

### A3-11.3 Vorumsätze bis 1 Jahr

In teilweiser Abweichung von A3-11.2 besteht Versicherungsschutz gemäß A3-7.1 ff. auch für Ansprüche wegen Schäden durch Erzeugnisse des Versicherungsnehmers, die bis zu 1 Jahr vor Inkrafttreten dieses Versicherungsvertrages ausgeliefert wurden.

#### A3-11.4 Versicherungsfälle vor Vertragsbeginn

Versicherungsschutz besteht auch für solche Schäden, die im letzten Jahr der Wirksamkeit der unmittelbaren Vorversicherung eingetreten sind, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass

- die Auslieferung der Erzeugnisse maximal 1 Jahr zurück liegt,
- er bei Inkrafttreten des laufenden Versicherungsvertrages nicht wusste und auch nicht wissen musste bzw. konnte, dass vor diesem Zeitpunkt mangelhafte/fehlerhafte Erzeugnisse geliefert wurden oder
- ihm bei Inkrafttreten des laufenden Versicherungsvertrages Schäden weder bekannt waren, noch bekannt sein mussten, und für diese Schäden wegen des Ablaufs der im Vorversicherungsvertrag vereinbarten Nachmeldefrist, nicht aber aus sonstigen Gründen, beim Vorversicherer kein Versicherungsschutz mehr besteht.

# A3-12 Versicherungsschutz nach Betriebseinstellung oder Berufsaufgabe (Nachhaftung)

Wird der Versicherungsvertrag allein wegen des vollständigen und dauerhaften Wegfalls des versicherten Risikos wegen Berufsaufgabe, Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z. B. Änderung der Rechtsform) beendet, besteht für nach der Wirksamkeit der Versicherung eingetretene Versicherungsfälle Versicherungsschutz im Umfang des Vertrags, wie folgt:

Der Versicherungsschutz

- a) gilt für die Risiken gemäß A3-7 für die Dauer von 3 Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet.
  - Für das konventionelle Produkthaftpflichtrisiko gilt A1-10;
- b) besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Umfang des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsvertrags.

Hierbei ist die Entschädigungsleistung des Versicherers bei jedem Versicherungsfall auf die Versicherungssumme begrenzt, die zuletzt vor Beendigung des Versicherungsverhältnisses vereinbart wurde.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

Gleiches gilt auch, wenn Teilbereiche, mitversicherte Geschäftszweige oder eine mitversicherte Tätigkeit eingestellt werden oder wenn mitversicherte Firmen aufgelöst werden

# Abschnitt A5 – Haftpflichtversicherung von Ansprüchen aus Benachteiligungen (AGG)

Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe		
Tochtergesellschaften		
Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes		
A5-4.1	Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer	2
A5-4.2	Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen	2
A5-4.3		
A5-4.4		
A5-4.5		
A5-4.6		
A5-5.1	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	
A5-5.2		
A5-5.3		
A5-5.4		
A5-5.5		
A5-5.6		
Ausschlüsse		4
Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften		
	Versicher Tochterg Zeitlicher A5-4.1 A5-4.2 A5-4.3 A5-4.4 A5-4.5 A5-4.6 Sachliche A5-5.1 A5-5.2 A5-5.3 A5-5.4 A5-5.5 A5-5.6 Ausschlü	Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes  A5-4.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer.  A5-4.2 Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen  A5-4.3 Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)  A5-4.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)  A5-4.5 Insolvenz  A5-4.6 Liquidation und Neubeherrschung  Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes  A5-5.1 Leistungen der Versicherung  A5-5.2 Vollmacht des Versicherers  A5-5.3 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung  A5-5.4 Selbstbehalt  A5-5.5 Serienschaden  A5-5.6 Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich  Ausschlüsse

#### Hinweis

Dieser Versicherungsvertrag ist eine auf dem Anspruchserhebungsprinzip (Claims-made-Prinzip) basierende Versicherung, das heißt der Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Kosten werden auf die Versicherungssumme angerechnet (siehe A5-5.3).

# A5-1 Versicherungsschutz, mitversicherte Personen, Benachteiligungsgründe

- A5-1.1 Der Versicherer bietet dem Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass der Versicherungsnehmer oder mitversicherte Personen aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts wegen einer Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), aus den in A5-1.6 genannten Gründen für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden. Vom Versicherungsschutz ebenfalls umfasst sind Ansprüche auf Ersatz immaterieller Schäden wie z. B. aus § 15 Absatz 2 Satz 1 und § 21 Absatz 2 Satz 3 AGG.
- A5-1.2 Nicht unter den Versicherungsschutz fallen Ansprüche auf Erfüllung von Verträgen sowie wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.
- A5-1.3 Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers, soweit sie ihren Firmensitz in Deutschland haben.
- A5-1.4 Mitversicherte Personen sind: Mitglieder des Aufsichtsrates, des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Versicherungsnehmers oder seine leitenden Angestellten.
- A5-1.5 Für den Versicherungsnehmer besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen und beruflichen Tätigkeit. Für die mitversicherten Personen besteht Versicherungsschutz ausschließlich im Rahmen der betrieblichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- A5-1.6 Gründe für eine Benachteiligung sind insbesondere, soweit sie gesetzlich geregelt sind,
  - die Rasse,
  - die ethnische Herkunft,
  - das Geschlecht,
  - die Religion,
  - die Weltanschauung,
  - eine Behinderung,
  - das Alter.
  - die sexuelle Identität.

### A5-2 Versicherungsfall (Claims-made-Prinzip)

Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person während der Dauer des Versicherungsvertrages oder einer sich ggf. hieran anschließenden Nachmeldefrist.

Im Sinne dieses Vertrages ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person ein <u>Anspruch schriftlich erhoben</u> wird oder ein Dritter dem Versicherungsnehmer oder der mitversicherten Person schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person zu haben.

### A5-3 Tochtergesellschaften

A5-3.1 Tochtergesellschaften im Sinne dieser Bedingungen sind Unternehmen im Sinne von § 290 Absatz 1 und

Absatz 2 sowie § 271 Absatz 1 HGB (Handelsgesetzbuch), bei denen der Versicherungsnehmer unmitteloder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, entweder durch

- die Mehrheit der Stimmrechte der Gesellschafter oder
- das Recht, die Mehrheit der Mitglieder des Aufsichts-, des Verwaltungsrats oder eines sonstigen Leitungsorgans zu bestellen oder abzuberufen und er gleichzeitig Gesellschafter ist oder
- das Recht, die Finanz- und Geschäftspolitik auf Grund eines mit diesem Unternehmen geschlossenen Beherrschungsvertrages oder auf Grund einer Bestimmung in der Satzung dieses Unternehmens zu bestimmen oder
- den Umstand, dass der Versicherungsnehmer bei wirtschaftlicher Betrachtung die Mehrheit der Risiken und Chancen eines Unternehmens trägt, das zur Erreichung eines eng begrenzten und genau definierten Ziels des Versicherungsnehmers dient (Zweckgesellschaft).
- A5-3.2 Soweit sich der Versicherungsschutz auf neu erworbene und neu gegründete Tochtergesellschaften erstreckt, umfasst dieser nur solche Benachteiligungen, die nach dem Vollzug des Erwerbes oder der Gründung begangen worden sind.
- A5-3.3 Veräußert der Versicherungsnehmer eine Tochtergesellschaft, bezieht sich der Versicherungsschutz nur auf solche Benachteiligungen, die vor dem Abschluss des der Veräußerung zugrunde liegenden Vertrages begangen worden sind.

# A5-4 Zeitlicher Umfang des Versicherungsschutzes

# A5-4.1 Benachteiligungen und Anspruchserhebung während der Vertragsdauer

Versicherungsschutz besteht für alle während der Vertragsdauer eintretenden Versicherungsfälle wegen Benachteiligungen, die während der Dauer des Versicherungsvertrages begangen wurden. Wird eine Benachteiligung durch fahrlässige Unterlassung verursacht, gilt sie im Zweifel als an dem Tag begangen, an welchem die versäumte Handlung spätestens hätte vorgenommen werden müssen, um den Eintritt des Schadens abzuwenden.

# A5-4.2 Rückwärtsdeckung für vorvertragliche Benachteiligungen

Zusätzlich besteht auch Versicherungsschutz für Benachteiligungen, die innerhalb eines Zeitraums von 1 Jahr vor Vertragsbeginn begangen wurden.

Dies gilt jedoch nicht für solche Benachteiligungen, die der Versicherungsnehmer, eine Tochtergesellschaft oder eine mitversicherte Person bei Abschluss dieses Versicherungsvertrages kannte. Als bekannt gilt eine Benachteiligung, wenn sie von dem Versicherungsnehmer, einer Tochtergesellschaft oder mitversicherten Personen als – wenn auch nur möglicherweise – objektiv fehlsam erkannt oder ihnen gegenüber, wenn auch nur bedingt, als fehlsam bezeichnet worden ist, auch wenn Schadenersatzansprüche weder erhoben noch angedroht noch befürchtet worden sind.

# A5-4.3 Anspruchserhebungen nach Vertragsende (Nachmeldefrist)

A5-4.3.1 Der Versicherungsschutz umfasst – unbeschadet der Regelung gemäß A5-3.3 – auch solche Anspruchserhebungen, die auf Benachteiligungen beruhen, die bis zum Ende des Versicherungsvertrages begangen und innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren nach Ende des Versicherungsvertrages erhoben und dem Versicherer gemeldet worden sind.

# A5-4.3.2 Darüber hinaus hat der Versicherungsnehmer das Recht, gegen Zahlung eines noch zu vereinbarenden zusätzlichen Beitrages, die Vereinbarung einer weiteren Nachmeldefrist zu verlangen.

Das Recht des Versicherungsnehmers, die Vereinbarung dieser weiteren Nachmeldefrist zu verlangen, erlischt, wenn die Nachmeldefrist nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf des Versicherungsvertrages in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) beim Versicherer beantragt wird oder wenn die Zahlung des zusätzlichen Beitrages für die Nachmeldefrist nicht unverzüglich geleistet wird. Maßgeblicher Zeitpunkt der Beantragung ist der Zugang beim Versicherer.

Das Recht zum Erwerb einer weiteren Nachmeldefrist gilt im Falle der Vertragsbeendigung nicht nach einem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungsnehmers.

A5-4.3.3 In den Fällen, in denen der Versicherungsvertrag wegen Zahlungsverzug beendet worden ist, gilt weder die automatische Nachmeldefrist noch das Recht zum Erwerb einer weiteren Nachmeldefrist.

Das Gleiche gilt, wenn nach Beendigung dieses Vertrages anderweitig Versicherungsschutz für Ansprüche aus Benachteiligungen abgeschlossen wird.

A5-4.3.4 Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachmeldefrist im Rahmen und nach Maßgabe der bei Ablauf der letzten Versicherungsperiode geltenden Vertragsbestimmungen, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme der letzten Versicherungsperiode.

### A5-4.4 Meldung von Umständen (Notice of Circumstance)

Der Versicherungsnehmer und die versicherten Personen haben die Möglichkeit, dem Versicherer während der Laufzeit des Vertrages konkrete Umstände zu melden, die eine Inanspruchnahme des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen hinreichend wahrscheinlich erscheinen lassen.

Kündigt der Versicherer das Versicherungsverhältnis, kann zudem eine Meldung solcher Umstände innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages erfolgen. Die Meldung von Umständen innerhalb dieser Frist von 30 Tagen nach Ende des Vertrages ist jedoch nicht möglich, wenn der Versicherungsvertrag aufgrund Zahlungsverzugs beendet worden ist.

Im Fall einer tatsächlichen späteren Inanspruchnahme, die aufgrund eines gemeldeten Umstandes spätestens innerhalb einer Frist von 3 Jahren erfolgen muss, gilt die Inanspruchnahme als zu dem Zeitpunkt der Meldung der Umstände erfolgt.

Maßgeblicher Zeitpunkt für die Meldung ist der Zugang beim Versicherer.

### A5-4.5 Insolvenz

Im Fall der Stellung eines Insolvenzantrags über das Vermögen des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Tochtergesellschaft erstreckt sich der Versicherungsschutz für das betroffene Unternehmen und dessen mitversicherte Personen nur auf Haftpflichtansprüche infolge von Benachteiligungen, die bis zum Zeitpunkt der Insolvenzantragstellung begangen worden sind.

# A5-4.6 Liquidation und Neubeherrschung

Wird der Versicherungsnehmer selbst freiwillig liquidiert, endet der Versicherungsvertrag mit Abschluss der Liquidation automatisch.

Wird der Versicherungsnehmer in entsprechender Anwendung von A5-3 neu beherrscht, endet der Versicherungsvertrag nicht automatisch mit Ablauf der Versicherungsperiode.

### A5-5 Sachlicher Umfang des Versicherungsschutzes

# A5-5.1 Leistungen der Versicherung

Der Versicherungsschutz umfasst

- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
- die Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche und
- die Freistellung des Versicherungsnehmers und/ oder der mitversicherten Personen von berechtigten Schadensersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn der Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen aufgrund Gesetzes, rechtskräftigen Urteils, Anerkenntnisses oder Vergleiches zur Entschädigung verpflichtet sind und der Versicherer hierdurch gebunden ist. Anerkenntnisse und Vergleiche, die von dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen ohne Zustimmung des Versicherers abgegeben oder geschlossen worden sind, binden den Versicherer nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

Ist die Schadenersatzverpflichtung des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen mit bindender Wirkung für den Versicherer festgestellt, hat der Versicherer den Versicherungsnehmer und/oder die mitversicherten Personen binnen zwei Wochen vom Anspruch freizustellen.

#### A5-5.2 Vollmacht des Versicherers

Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle ihm zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Personen, ist der Versicherer zur Prozessführung bevollmächtigt. Er führt den Rechtsstreit im Namen des Versicherungsnehmers und/oder der mitversicherten Personen.

# A5-5.3 Versicherungssumme, Höchstersatzleistung

Für den Umfang der Leistung des Versicherers ist die vereinbarte und im Versicherungsschein genannte Versicherungssumme der Höchstbetrag für jeden Versicherungsfall und für alle während einer Versicherungsperiode eingetretenen Versicherungsfälle zusammen. Aufwendungen des Versicherers für Kosten der gerichtlichen und außergerichtlichen Abwehr der von einem Dritten geltend gemachten Ansprüche (insbesondere Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten) werden auf die Versicherungssumme angerechnet.

### A5-5.4 Selbstbehalt

In jedem Versicherungsfall trägt der Versicherungsnehmer den vereinbarten und im Versicherungsschein genannten Betrag selbst (Selbstbehalt).

# A5-5.5 Serienschaden

Unabhängig von den einzelnen Versicherungsperioden gelten mehrere während der Wirksamkeit des Versicherungsvertrages geltend gemachte Ansprüche eines oder mehrerer Anspruchsteller

- a) aufgrund einer Benachteiligung, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurde oder
- b) aufgrund mehrerer Benachteiligungen, welche durch den Versicherungsnehmer und/oder eine oder mehrere mitversicherte Personen begangen wurden, sofern diese Benachteiligungen demselben Sachverhalt zuzuordnen sind und miteinander

in rechtlichem, wirtschaftlichem oder zeitlichem Zusammenhang stehen,

als ein Versicherungsfall.

Dieser gilt unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt der Geltendmachung der einzelnen Haftpflichtansprüche als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Haftpflichtanspruch geltend gemacht wurde. Liegt die erste Benachteiligung zeitlich vor Beginn des Versicherungsvertrages, so gelten alle Benachteiligungen dieser Serie als nicht versichert.

# A5-5.6 Anerkenntnis, Befriedigung, Vergleich

Falls die vom Versicherer verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruches durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an dem Verhalten des Versicherungsnehmers und/oder einer mitversicherten Person scheitert oder falls der Versicherer seinen vertragsgemäßen Anteil zur Befriedigung des Geschädigten zur Verfügung stellt, so hat der Versicherer für den von der Weigerung bzw. der Zurverfügungstellung an entstehenden Mehraufwand an Hauptsache, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

#### A5-6 Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche

- A5-6.1 gegen den Versicherungsnehmer und/oder eine mitversicherte Person, soweit der in Anspruch Genommene den Schaden vorsätzlich oder durch wissentliches Abweichen von Gesetz, Vorschrift, Beschluss, Vollmacht oder Weisung oder durch sonstige wissentliche Pflichtverletzung herbeigeführt hat; dem Versicherungsnehmer und/oder den mitversicherten Personen werden die Handlungen oder Unterlassungen nicht zugerechnet, die ohne ihr Wissen begangen worden sind:
- A5-6.2 die von den mitversicherten Personen gemäß A5-1.4 geltend gemacht werden. Ansprüche des Versicherungsnehmers selbst oder seiner Angehörigen gegen die mitversicherten Personen sind von der Versicherung ausgeschlossen; als Angehörige gelten Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten, Eltern und Kinder, Adoptiveltern und -kinder, Schwiegereltern und -kinder; Stiefeltern und -kinder, Großeltern und Enkel, Geschwister sowie Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind);

- A5-6.3 welche vor Gerichten außerhalb Deutschlands geltend gemacht werden. Dies gilt auch im Falle der Vollstreckung von Urteilen, die außerhalb Deutschlands gefällt wurden;
- A5-6.4 wegen Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten;
- A5-6.5 die im Wege einer Verbandsklage (z. B. Musterfeststellungsklage), einer Streitgenossenschaft oder die von Gewerkschaften oder Betriebsräten geltend gemacht werden:
- A5-6.6 im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von rechtlichen Interessen aus dem kollektiven Arbeits- oder Dienstrecht sowie mit Arbeitskampfmaßnahmen (z. B. Aussperrung, Streik);
- A5-6.7 auf Entschädigung und/oder Schadenersatz mit Strafcharakter sowie Strafen, Buß- und Ordnungs- oder Zwangsgelder, die gegen den Versicherungsnehmer oder eine mitversicherte Person verhängt oder von ihnen übernommen worden sind:
- A5-6.8 soweit sie aufgrund Vertrages oder besonderer Zusagen über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht des Versicherungsnehmers hinausgehen;
- A5-6.9 wegen Gehalt, rückwirkenden Lohnzahlungen, Pensionen, Renten, Ruhegeldern, betrieblicher Altersversorgung, Abfindungszahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung von Arbeitsverhältnissen und Sozialplänen sowie Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten im Betrieb des Versicherungsnehmers gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt;
- A5-6.10 und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vornahme von Maßnahmen aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen, die Auswirkungen auf die Betriebsstätte, wie z. B. baulichen Veränderungen, den Arbeitsplatz und/oder den Arbeitsprozess haben.

# A5-7 Rechte und Pflichten mitversicherter Personen/Tochtergesellschaften

Alle für den Versicherungsnehmer geltenden Bestimmungen sind entsprechend auf die mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers anwendbar. Die Ausübung der Rechte aus dem Versicherungsvertrag steht ausschließlich dem Versicherungsnehmer zu. Er ist neben den mitversicherten Personen und/oder Tochtergesellschaften des Versicherungsnehmers für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

# Gemeinsame Bestimmungen zu Teil A

# A(GB)-1 Abtretungsverbot

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne Zustimmung des Versicherers weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

# A(GB)-2 Veränderungen des versicherten Risikos und Auswirkung auf den Beitrag (Beitragsregulierung)

- A(GB)-2.1 Der Versicherungsnehmer hat nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf Wunsch des Versicherers nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zum Nachteil des Versicherers kann dieser vom Versicherungsnehmer eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass ihn an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.
- A(GB)-2.2 Aufgrund der Änderungsmitteilung des Versicherungsnehmers oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung beim Versicherer. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend A(GB)-3.1 nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.
- A(GB)-2.3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die rechtzeitige Mitteilung, kann der Versicherer für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein vom Versicherungsnehmer zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgten.
- A(GB)-2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

# A(GB)-3 Beitragsangleichung und Kündigungsrecht nach Beitragsangleichung

- A(GB)-3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bauoder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.
- A(GB)-3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

A(GB)-3.3 Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus A(GB)-3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird dem Versicherungsnehmer mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt der Schadenzahlungen des Versicherers in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach A(GB)-3.2 ermittelt hat, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt seiner Schadenzahlungen nach seinen unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

- A(GB)-3.4 Liegt die Veränderung nach A(GB)-3.2 oder A(GB)-3.3 unter 5 Prozent entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.
- A(GB)-3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß A(GB)-3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungsteuer begründet kein Kündigungsrecht.

# A(GB)-4 Schiedsgerichtsvereinbarungen (gilt nicht für private Haftpflichtrisiken)

- A(GB)-4.1 Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:
  - Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
  - Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern dem Versicherer die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.

- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben
- A(GB)-4.2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und dem Versicherer die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend der Mitwirkung des Versicherers an Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des vom Versicherungsnehmer zu benennenden Schiedsrichters ist dem Versicherer eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten verletzt, gilt B3-3.3 (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

### A(GB)-5 Kumulklausel

Besteht für mehrere Versicherungsfälle, die auf derselben Ursache beruhen, für den Versicherungsnehmer und/oder mitversicherte Unternehmen, Niederlassungen und dgl. Versicherungsschutz sowohl im Rahmen dieser Versicherung als auch anderer beim Versicherer bestehender Haftpflichtversicherungen, so ist die Ersatzleistung des Versicherers insgesamt auf die höchste der jeweils je Versicherungsfall in diesen Versicherungen vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

# Abschnitt A(KL) – Klauseln zu Teil A für die Betriebs- und Berufshaftpflichtversicherung

Jede dieser Klauseln ist nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie im Versicherungsschein bzw. im Vorschlag/Angebot als vereinbart genannt ist.

#### A0101 Hinweis AMG-Risiken

Zur Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht für die Herstellung und/oder den Vertrieb von solchen Arzneimitteln, für die der Versicherungsnehmer als pharmazeutischer Unternehmer nach § 94 Arzneimittelgesetz eine Deckungsvorsorge zu treffen hat, bedarf es eines separaten Versicherungsvertrages.

### A0102 Hinweis Baumfällen

Voraussetzung für die Gewährung des Versicherungsschutzes bei Verwendung von Motorsägen ist der Nachweis einer entsprechenden Qualifikation (z. B. Fachlehrgang für Motorsägen oder Motorsägenführerschein).

# A0501 Führungs- und Beteiligungsklausel

- Haben mehrere Versicherer eine Versicherung in der Weise gemeinschaftlich übernommen, dass jeder von ihnen aus der Versicherung zu einem bestimmten Anteil berechtigt und verpflichtet ist, liegt eine Mitversicherung vor.
  - Die Versicherer dieser Mitversicherung haften unter Ausschluss der gesamtschuldnerischen Haftung jeweils als Einzelschuldner und nur für den von ihnen gezeichneten Anteil.
  - Zwischen dem Versicherungsnehmer und jedem Versicherer bestehen rechtlich selbstständige Versicherungsverträge.
- Der im Verteilerplan genannte führende Versicherer ist bezüglich dieser Versicherung von allen beteiligten Versicherern bevollmächtigt, die vom Versicherungsnehmer abgegebenen Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen.
  - Diese Anzeigen und Willenserklärungen gelten den beteiligten Versicherern als zugegangen, wenn sie dem führenden Versicherer zugegangen sind.
- Die vom führenden Versicherer bezüglich dieser Versicherung getroffenen Maßnahmen (z. B. abgegebenen Willenserklärungen oder mit dem Versicherungsnehmer getroffenen Vereinbarungen) sind für die beteiligten Versicherer rechtsverbindlich.
  - Die beteiligten Versicherer schließen sich damit auch sämtlichen Maßnahmen des führenden Versicherers zur Regulierung eines Schadens an (z. B. Abschluss von Haftungs- oder Deckungsvergleichen, Vertrags- oder Rechtsnormauslegungen, Beauftragungen von Dienstleistern und Anwälten, Abrechnungen). Jede solche Maßnahme zur Regulierung eines Schadenfalles gilt als stillschweigend seitens der beteiligten Versicherer selbst getroffen, sofern diese nicht unvertretbar ist.

Der führende Versicherer ist nicht berechtigt

- a) zur Erweiterung des Versicherungsumfangs; dies gilt nur soweit gesetzlich nicht etwas anderes vorgegeben ist;
- b) zur Erhöhung von Versicherungssummen und Jahreshöchstersatzleistungen;
- zur Änderung der Kündigungsbestimmungen oder der Versicherungsdauer;
- d) zur Veränderung von Selbstbehalten oder Beiträgen;
- 4. Bei Schäden, deren Reserve 25.000 Euro (Mitversicherungsanteil) übersteigen oder sofern es sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung handelt, ist der führende Versicherer verpflichtet, die beteiligten Versicherer im ordnungsgemäßen Geschäftsgang einzelfallbezogen zu informieren.

Ab einer Reserve in Höhe von 100.000 Euro (100 Prozent) ist unabhängig vom jeweiligen Mitversicherungsanteil jeder Mitversicherer über den Schadenfall in entsprechender Weise zu informieren.

Die Informationspflicht des führenden Versicherers beinhaltet zeitnahe Sachstandsmitteilungen insbesondere in Textform,

die bei wesentlichen Entwicklungen des Schadenfalles zu aktualisieren sind, die Anzeige der eigenen Reservesetzung sowie die Beantwortung von Rückfragen seitens der beteiligten Versicherer. Weitergehende Informationspflichten des führenden Versicherers bestehen grundsätzlich nicht.

- Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:
  - Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
  - b) Die beteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie die von diesem mit dem Versicherungsnehmer nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an. Die Prozesskosten werden von den Versicherern anteilig getragen.
  - c) Falls der Anteil des führenden Versicherers den für die Zulässigkeit der Berufung notwendigen Wert des Beschwerdegegenstandes oder im Falle der Revision den Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere beteiligte Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt b) nicht.

### A11001 Risikobeschreibung Gärtnerei

- 1. Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus
  - der Produktion und dem Handel mit Pflanzen,
  - dem Handel mit Gartenbedarfsartikeln und Samen,
  - der Anlage, Erneuerung und Pflege von Gärten, Grabstätten, Gebäude- und Innenraumbegrünungen.
- 2. Nicht versichert ist
  - die Haftpflicht aus Baumfällarbeiten auf fremden Grundstücken,
  - abweichend von A1-6.5.1.1 die Haftpflicht aus der Verwendung selbstfahrender Arbeitsmaschinen außerhalb des Betriebsgrundstücks des Versicherungsnehmers, soweit es sich hierbei nicht um Aufsitzrasenmäher handelt.

Für diese Risiken kann Versicherungsschutz nur über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Garten- und Landschaftsbau bzw. für Tiefbauunternehmen erlangt werden.

# A11002 Risikobegrenzung Handelsvertreter

- Versichert ist ausschließlich die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers in seiner Eigenschaft als selbstständiger Gewerbetreibender, der mit
  - der Vermittlung von Geschäften für andere Unternehmer,
  - dem Abschluss von Geschäften im Namen anderer Unternehmer betraut ist (Handelsvertreter).

Die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht als Händler oder Zwischenhändler bedarf der besonderen Vereinbarung.

- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Beschädigung von Kommissionsware.
- Einer separaten Versicherung bedarf in jedem Fall die Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften.

# A11003 Hinweis Tätigkeit Heilwesen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus erlaubten, selbstständig und im eigenen Namen ausgeübten Tätigkeiten in dem im Versicherungsschein genannten Gesundheitsfach- bzw. Heilhilfsberuf. Kein Versicherungsschutz besteht in jedem Fall für Tätigkeiten, für die es nach der Bundesärzteordnung, dem Heilpraktikergesetz oder dem Psychotherapeutengesetz einer Approbation bzw. Erlaubnis bedarf.

Ausgeschlossen bleiben insbesondere Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die verursacht werden durch

- die Stellung von Diagnosen,
- die Verordnung, oder Empfehlung von Arzneimitteln,
- das nicht oder nicht rechtzeitige Verweisen eines Klienten/ Patienten an einen Arzt.

# A11004 Risikobeschreibung Energieableser ohne Installationen

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus folgenden, im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbrachten Dienstleistungen:
  - Ablesen von Energieverbrauchseinheiten sowie Ablesen, Wartung, Montage und Demontage von Heizkostenverteilern bzw. Teilen von diesen, die außen an Heizkörpern angebracht sind;
  - Ablesen von Wasserzählern; nicht jedoch deren Montage oder Demontage;
  - Ziehen von Wasserproben aus häuslichen Wasserentnahmearmaturen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Montage oder Demontage von Geräten, die technisch in Anlagen (z. B. der Gas-, Strom- oder Wasserversorgung) eingebunden sind oder aus dem sonstigen Eingriff in solche Anlagen.
- Zur Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Vermögensschäden, z. B. aus Fehlern beim Ablesen der Verbrauchseinheiten oder deren falscher Dokumentation, bedarf es eines separaten Versicherungsvertrages.

#### A11005 Risikobeschreibung Energieableser mit Installationen

- Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus folgenden, im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbrachten, Dienstleistungen:
  - Ablesen von Energieverbrauchseinheiten sowie Ablesen, Wartung, Montage und Demontage von Heizkostenverteilern bzw. Teilen von diesen, die außen an Heizkörpern angebracht sind;
  - Ablesen sowie Montage und Demontage von Wasserzählern:
  - Ziehen von Wasserproben aus häuslichen Wasserentnahmearmaturen.
- Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Montagen oder Demontagen von Geräten, die technisch in Anlagen der Gas-, oder Stromversorgung eingebunden sind oder aus dem sonstigen Eingriff in solche Anlagen.
- Zur Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Vermögensschäden, z. B. aus Fehlern beim Ablesen der Verbrauchseinheiten oder deren falscher Dokumentation, bedarf es eines separaten Versicherungsvertrages.

# A11006 Risikobeschreibung Wartung von Feuerlöschern

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus folgender, selbstständiger Tätigkeit:

Montage, Demontage und Wartung von Feuerlöschern oder Rauchmeldern, wenn es sich hierbei um Einzelgeräte handelt, die nicht mit einer Feuerlösch-, Rauchmeldeanlage oder sonstigen Anlagen verbunden oder vernetzt sind.

Zur Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus dieser Tätigkeit bedarf es eines separaten Versicherungsvertrages.

### A11007 Risikobeschreibung Hundetrainer

Versichert ist die Tätigkeit eines Hundetrainers nach § 11 des Tierschutzgesetzes in Theorie und Praxis. Mitversichert ist die Verwendung von Übungsgeräten und Hundesportgeräten zu Unterrichtszwecken.

### A11008 Risikobeschreibung Küchenmonteur

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem reinen Anschluss der Kücheneinrichtungen/Geräte an bereits vorhandene, über Putz befindliche Anschlüsse.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verlegung von Leitungen unter Putz.
- 3. Bei Anschluss an Dreh-/Starkstrom bzw. aus der Trennung vom Dreh-/Starkstromanschluss gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten von Personen durchgeführt werden, die eine für diese Aufgabe nach DIN VDE 1000-10 bestellte Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person nach DIN VDE 0105-100 sind.

# A11009 Klarstellung Küchenstudios

Für Küchenstudios gilt:

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem reinen Anschluss der verkauften/gehandelten Kücheneinrichtungen/ Geräte an bereits vorhandene, über Putz befindliche Anschlüsse.
- Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden aus der Verlegung von Leitungen unter Putz.
- Bei Anschluss an Dreh-/Starkstrom bzw. aus der Trennung vom Dreh-/Starkstromanschluss gilt Folgendes:

Versicherungsschutz besteht jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten von Personen durchgeführt werden, die eine für diese Aufgabe nach DIN VDE 1000-10 bestellte Elektrofachkraft oder elektrotechnisch unterwiesene Person nach DIN VDE 0105-100 sind.

# A11010 Risikobeschreibung Kfz-Zusatzhaftpflicht Miet-

Versicherungsschutz über die Kfz-Zusatzhaftpflicht besteht nur für Schäden aus Tätigkeiten, welche die Mitarbeiter der Reparaturwerkstatt ausschließlich selbst durchgeführt haben.

Die Leistungen müssen daher im Voraus durch einen Reparaturauftrag festgehalten werden, damit Versicherungsschutz besteht. Sofern im Vorfeld kein Reparaturauftrag mit Leistungsbeschreibung erstellt wurde, erlischt der Versicherungsschutz zur Kfz-Zusatzhaftpflicht vollständig.

### A11011 Risikobeschreibung Büro

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren eines Bürobetriebes sowie dessen Nebeneinrichtungen.

Einer gesonderten Betriebs- bzw. Berufshaftpflichtversicherung bedarf es zur Versicherung der Haftpflicht aus

- der Herstellung oder Lieferung von Sachen,
- der Lagerung von Sachen (sofern sie nicht dem Ge- oder Verbrauch des Bürobetriebes dienen),
- dem Handel mit Waren
- der Erstellung von Werkleistungen,
- Reiseplanungen und -veranstaltungen,
- sonstigen Planungen,
- Bau- und Projektleitungen und -arbeiten,
- Arbeitnehmerüberlassungen

sowie – abweichend von A1-6.12.1 – zur Versicherung der Haftpflicht wegen Vermögensschäden aus Fehlern oder Mängeln sonstiger erbrachter Arbeiten oder Leistungen, auch Dienstleistungen (z. B. Prüfungen, Gutachten, Beratungen, Vermittlungen). Sie sind nicht Gegenstand dieser Versicherung.

### A11012 Risikobeschreibung Entkernung

Ausbau/Entfernung von

- Einbauteilen (z. B. Türen, Fenster, Böden, Unterdecken),
- Boden- und Wandbelägen (z. B. Putz, Fliesen, Estrich),
- nicht tragenden Innenwänden und
- Gebäudetechnik

mittels Handmaschinen.

Es erfolgt keine Beseitigung von Schadstoffen (z. B. Asbest), kein Eingriff in die Statik und kein Abbruch vollständiger Gebäude/Bauwerke sowie keine Demontage von Maschinen.

#### A11013 Risikobeschreibung Spedition/Logistik

Mitversichert ist die Konfektionierung und Verpackung von Waren, auch wenn diese nicht im Zusammenhang mit speditionsüblichen logistischen Leistungen stehen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht

- wegen Schäden am eingelagerten oder zur Beförderung übergebenen Gut sowie zur Konfektionierung oder Verpackung übergebener Waren sowie wegen Vermögensschäden aufgrund nicht rechtzeitiger Zustellungen oder Lieferungen. Versicherungsschutz hierfür kann nur über eine separate Verkehrshaftungsversicherung erlangt werden;
- aus dem Einsammeln, Sortieren, Lagern, Zwischenlagern, Ablagern oder Entsorgen von Abfällen und Gefahrgut;
- aus Containerdienst sowie dem Verleih und Transport von Containern, sofern nicht besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt.

# A11014 Risikobeschreibung Haus- und Büro-/Gebäudereiniger

Die Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus Winterdiensten oder Schädlingsbekämpfung ist nicht Gegenstand dieser Deckung.

Tätigkeiten im Bereich der Krankenhaushygiene, Desinfektion, Dekontamination oder der Reinigung von Fassaden, Werk- und Produktionsstätten, Labore sowie Rechenzentren bedarf einer gesonderten ausdrücklichen Vereinbarung.

# A11015 Risikobeschreibung Angestellter Hausmeister beim Hausverwalter

Zusatzvereinbarung zur Haftpflichtversicherung für Hausverwalter mit angestelltem Hausmeister:

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Beschäftigung von angestellten Hausmeistern:

Versichert sind übliche Reparatur-, Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten sowie Winterdienst an Wohn- und/oder Geschäftshäusern sowie zugehörigen Gärten und Wegen nicht jedoch an Produktionsanlagen und Fabrikgebäuden.

Nicht zu den üblichen Arbeiten gehören insbesondere die Durchführung von Um- oder Anbauten, Schweißarbeiten, Dachdecker-, Abbruch-, Bautrockenlegungsarbeiten sowie Gas-, Wasser-, Heizungs- und Elektroinstallationsarbeiten.

# A11016 Risikobeschreibung Hausmeister ohne Installationen

Für den Hausmeisterdienst gilt:

Mitversichert sind übliche Reparatur-, Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Wohn- und/oder Geschäftshäusern sowie zugehörigen Gärten und Wegen, nicht jedoch an Produktionsanlagen und Fabrikgebäuden.

Nicht zu den üblichen Arbeiten gehören insbesondere die Durchführung von Um- oder Anbauten, Schweißarbeiten, Dacharbeiten, Abbruch-, Bautrockenlegungsarbeiten sowie Gas-, Wasser-, Heizungs-, Klima-, Solar- und Elektroinstallationsarbeiten.

# A11017 Risikobeschreibung Hausmeister mit Installationen

Für den Hausmeisterdienst gilt:

Mitversichert sind übliche Reparatur-, Reinigungs-, Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an Wohn- und/oder Geschäftshäusern sowie zugehörigen Gärten und Wegen, nicht jedoch an Produktionsanlagen und Fabrikgebäuden.

Nicht zu den üblichen Arbeiten gehören insbesondere die Durchführung von Um- oder Anbauten, Schweißarbeiten, Dacharbeiten, Abbruch-, Bautrockenlegungsarbeiten.

# A11019 Risikobeschreibung Land- und Forstwirtschaft

Versichert sind landwirtschaftliche Betriebe bis maximal 500 Nutztiere.

Nicht versichert ist die Intensivtierhaltung wie z. B. Rinder-, Kälber- und Schweinemast sowie Geflügelzucht-, Geflügelmastund Legehennenbetriebe.

#### A16001 Einschluss PHV Premium

Vertragsgrundlage für die Privathaftpflichtversicherung sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung (AVB PHV).

Im Rahmen der Privathaftpflichtversicherung gilt die Leistungsvariante Premium als Familienversicherung vereinbart.

Die Privathaftpflichtversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die Betriebshaftpflichtversicherung nicht. Bei Beendigung des Betriebshaftpflichtvertrages endet auch diese Privathaftpflichtversicherung.

#### A16002 Einschluss THV Plus

Vertragsgrundlage für die Tierhalterhaftpflichtversicherung sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Private Tierhalterhaftpflichtversicherung (AVB THV).

Im Rahmen der Privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung gilt die Leistungsvariante Plus vereinbart.

Die Private Tierhalterhaftpflichtversicherung ist ein rechtlich selbstständiger Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages berührt die Betriebshaftpflichtversicherung nicht. Bei Beendigung des Betriebshaftpflichtvertrages endet auch diese Private Tierhalterhaftpflichtversicherung.

# A16003 Einschluss Abgabe von Speisen und Getränken und Verkauf von sonstigen Artikeln

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus der Abgabe von Speisen und Getränken und aus dem Verkauf von sonstigen Artikeln (z. B. Nahrungs- und Genussmittel, Zeitschriften).

#### A16004 Einschluss Verkauf von Drogerie- und Kosmetikartikeln

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Drogerie- und Kosmetikartikeln.

# A16005 Einschluss Unterkunft und Verpflegung

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Gewährung von Unterkunft und Verpflegung.

# A16006 Einschluss Betrieb Sauna/Solarium

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers aus dem Betrieb einer Sauna und/oder von Solarien.

# A16007 Einschluss Verabreichung von Spritzen

Mitversichert ist das Verabreichen von Spritzen, ausschließlich subcutan und intramuskulär, auf ärztliche Verordnung.

# A16008 Einschluss selbstständiger Fitnesstrainer

- Versicherungsschutz besteht für die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als selbstständiger Fitnesstrainer.
- Mitversichert gelten branchenübliche Tätigkeiten/Aktivitäten wie z. B. Gymnastik-, Konditionsaufbau-, Fettreduzierungs-, Spinning- und Yogakurse.
  - Weiterhin gelten externe Tagesveranstaltungen wie Jogging-, Nordic Walking-, Wander-, Mountainbike- (kein Downhill) und Inlineskate-Kurse mitversichert. Bei Bike- und Inliner-Aktivitäten gilt Helm- und Protektorenpflicht.
- Kein Versicherungsschutz besteht für Extremsportarten und gefährliche Tagesveranstaltungen wie z. B. Bungee-Jumping, Canyoning, Houserunning, Bergklettern sowie Selbstverteidigungskurse.

# A16009 Einschluss freiberufliche Tätigkeit

Versichert ist ausschließlich die freiberufliche selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers.

### A16010 Einschluss medizinische Fußpflege

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Podologie und medizinischer Fußpflege, sofern die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Podologe oder Medizinischer Fußpfleger zum Zeitpunkt der Behandlung vorliegt.

### A16011 Einschluss Hufbeschlag

Eingeschlossen sind – abweichend von A1-6.7.4 – Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Tieren durch Hufbeschlag oder Hufpflege (z. B. Beschneiden des Horns) und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden bis zu einer Höchstersatzleistung von 100.000 Euro je Versicherungsfall.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche aus Heilbehandlungen von Tieren. Die Regelungen nach A1-3.2 und A1-7.6 bleiben bestehen.

#### A16012 Einschluss Schäden an Tieren

Eingeschlossen sind – abweichend von A1-6.7.4 – Haftpflichtansprüche wegen Schäden an auszubildenden Tieren bis zu einer Höchstersatzleistung von 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

#### A16013 Einschluss Schäden an Pensionstieren

Eingeschlossen sind gesetzliche Haftpflichtansprüche wegen Schäden an eingestellten Tieren (Pensionstieren) bis zu einer Höchstersatzleistung von 10.000 Euro je Versicherungsfall.

Die Höchstersatzleistung für alle derartigen Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt das Dreifache dieser Versicherungssumme.

## A16014 Einschluss Flurschäden bei Ausbruch

Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Flurschäden durch Weidevieh.

Mitversichert ist jedoch die gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden anlässlich des Ausbrechens von Schafherden aus dem Pferch

# A16015 Einschluss Zubringen und Abholen von Kfz Dienstleistung

Eingeschlossen ist – abweichend von A1-6.7.4 – die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung und Vernichtung von fremden Kraftfahrzeugen und deren Zubehör (ausgenommen Inhalt und Ladung) beim Zubringen und Abholen dieser Kraftfahrzeuge außerhalb des Betriebsgrundstückes und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden gemäß A1-13.8.2.

## A16016 Einschluss Aufbau von Zelten und Restauration

Mitversichert ist Restauration in eigener Regie sowie die Benutzung eigener und fremder Zelte einschließlich Auf- und Abbau.

## A16017 Einschluss Auslandsschäden USA und Kanada

Mitversichert gelten Auslandsschäden in den USA und Kanada gemäß A1-6.8, A2-6.5 und A3-6.3.

## A16018 Einschluss Energiesparberatung

 Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus der Energiesparberatung, sofern dies nicht hauptberuflich ausgeführt wird in folgendem Umfang:

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht als

- a) berechtigter Energieberater und Aussteller von Energieausweisen nach dem Gebäudeenergiegesetz (GEG),
- b) staatlich anerkannter bzw. zugelassener Energieberater (z. B. HWK, IHK, BAFA).
- zugelassener oder zertifizierter Aussteller von Energieausweisen wegen Vermögensschäden, die aus der Durchführung von Energiesparberatungen (z. B. Vor-Ort-Beratung zur Energieeinsparung) und der Erstellung von Energieausweisen sowie der Abgabe von Empfehlungen

für die Verbesserung der Energieeffizienz (Modernisierungsempfehlungen) nach dem GEG sowie bei Nicht-Wohngebäuden gemäß DIN V 18599 resultieren.

- Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Beratungsleistungen hinsichtlich der Steigerung der Energieeffizienz und Wirtschaftlichkeit auch unter Berücksichtigung des Einsatzes Erneuerbarer Energien (Energie-Contracting).
- Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus vorgenannten Tätigkeiten, die vor Inkrafttreten dieses Vertrages vorgenommen bzw. erstellt wurden.
- 4. Die Versicherungssumme für die vorgenannten Schäden beträgt je Versicherungsfall 300.000 Euro im Rahmen der Versicherungssumme für sonstige Schäden und für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres das Dreifache dieser Summe.

#### A37001 Einschluss Erweiterte ProdH Baunebengewerbe

Mitversichert ist die erweiterte Produkthaftpflicht gemäß A3-7.1 bis A3-7.3 aus dem Handelsrisiko des Versicherungsnehmers.

Dies gilt auch, sofern der Einbau der Ware vom Versicherungsnehmer vorgenommen wurde, er aber nachweisen kann, dass die Mangelhaftigkeit nicht aus dem Einbau, der Montage bzw. der Montageleitung resultiert.

Die Versicherungssumme für versicherte Schäden gemäß A3-7.1 bis A3-7.3 beträgt innerhalb der allgemeinen Versicherungssumme für die Betriebshaftpflichtversicherung 150.000 Euro.

#### A17001 Ausschluss Bestrahlung Solarien/Sonnenbänke

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die trotz ordnungsgemäßer Bedienung und Funktion der Solarien/Sonnenbänke durch Art und Dauer der Häufigkeit der Bestrahlung eintreten.

# A17002 Ausschluss Schädlingsbekämpfung

- Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche wegen Schäden
  - a) am behandelten Gut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
  - b) durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften,
  - c) durch Schädlingsbekämpfung aus der Luft.
- Nicht versichert ist im Rahmen der Umweltrisikoversicherung die gesetzliche Haftpflicht aus der Verwendung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stalldung, Pflanzenschutz und Düngemitteln.

## A17003 Ausschluss Schädlingsbekämpfer

Nicht versichert sind bei der Anwendung von Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln Ansprüche wegen Schäden am behandelten Gut und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, durch Außerachtlassen von Gebrauchsanweisungen und behördlichen Vorschriften, sowie Schädlingsbekämpfung aus der Luft.

# A17004 Ausschluss Schäden Figuranten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an Figuranten (Scheinverbrecher).

# A17005 Ausschluss Veranstaltung von Reisen

Versichert ist die Vermittlung von Reisen. Ausdrücklich nicht versichert ist die Haftpflicht aus der Veranstaltung von Reisen.

# A17006 Ausschluss Gesamtplanung und Veranstalterrisiko

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Gesamtplanung von Messen, Ausstellungen und sonstigen Veranstaltungen,
- der Eigenschaft des Versicherungsnehmers als Veranstalter.

### A17007 Ausschluss Vermögensschaden Reiseveranstalter

Nicht versichert sind – abweichend von A1-6.12.1 Absatz 2 – Ansprüche aus Vermögensschäden aus der Tätigkeit als Reiseveranstalter.

### A17008 Ausschluss Eventmanager

- 1. Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht
  - a) aus der Organisation und Durchführung
    - von Konzerten und Discoveranstaltungen,
    - von Veranstaltungen mit gefahrgeneigten Sportarten, wie z.B. Bungee Jumping, Canyoning, Klettern,
    - von Reisen.
  - b) des Versicherungsnehmers als Veranstalter,
  - wegen Schäden an Sachen, die vom Versicherungsnehmer zur Durchführung von Veranstaltungen gemietet, gepachtet, geliehen oder geleast wurden.
- Auf die Begrenzung des Versicherungsschutzes für Vermögensschäden wird aufmerksam gemacht. A1-6.12.1 Absatz 2 findet keine Anwendung.

### A17009 Ausschluss Disk Jockey (DJ)

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Durchführung von Bohr- und/oder Installationsarbeiten, Montage von Traversen o. ä. sowie aus der Durchführung/Ausrichtung von Veranstaltungen im eigenen Namen.

### A17010 Ausschluss Kampfhunde

Trotz Beitragszahlung besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden folgender Rassen sowie Kreuzungen daraus:

American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bull-mastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Old English Bulldog, Pitbull-Terrier, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

In gleicher Weise besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden, die durch Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen.

# A17011 Ausschluss Koi-Karpfen

Bei Handel mit Koi-Karpfen gilt:

Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche wegen Schäden an Koi-Karpfen.

### A17012 Ausschluss Quasihersteller

Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche aus dem Vertrieb von Produkten unter eigenem Namen sowie wegen Schäden von Waren, die aus Ländern importiert wurden, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) angehören, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

# A17013 Ausschluss Post- und Paketdienste

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Vernichtung und/oder Abhandenkommen von Paketen, Briefsendungen oder sonstigen Waren des Paket-/Postdienstes sowie – abweichend von A1-6.12.1 – Haftpflichtansprüche wegen Vermögensschäden aus nicht rechtzeitiger Zustellung/Übergabe und Vermögensschäden aus Finanz(anlagen)-/Bankberatung.

### A17014 Ausschluss Galerie

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung, Vernichtung, Zerstörung oder Abhandenkommen ausgestellter oder zum Verkauf übernommener Gegenstände/Objekte.

#### A17015 Ausschluss Heilwesen

Ergänzend zu A1-6.12.2 sind Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern und dergleichen ausgeschlossen, die daraus hergeleitet werden, dass die erbrachten Leistungen für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht werden dürfen

### A17016 Ausschluss Osteopath

- Voraussetzungen für die Gewährung des Versicherungsschutzes ist, dass
  - a) die behördliche Erlaubnis gemäß § 1 Heilpraktikergesetz als Heilpraktiker zum Zeitpunkt der Behandlung vorliegt,
  - b) eine anerkannte berufliche Qualifikation besteht,
  - c) eine Mitgliedschaft in einem anerkannten Berufsverband (z. B. BVO, VOD, etc.) für Osteopathen vorliegt.
- 2. Nicht versichert sind folgende Tätigkeiten:
  - Behandlungen, die über die osteopathische Behandlung hinausgehen (z.B. Akupunktur, Chiropraktik);
  - Tätigkeiten, die zur Ausübung der ärztlichen und weiteren heilpraktischen Heilkunde gehören;
  - c) die Erteilung medizinischer Ratschläge;
  - d) die Anwendung, Verordnung oder Empfehlung von Arzneimitteln aller Art (auch pflanzliche, homöopathische, anthropologische Heilmittel etc.);
  - e) das nicht oder nicht rechtzeitige Verweisen eines Patienten an einen Arzt;
  - f) das Setzen von Spritzen (intravenös und intramuskulär);
  - g) intraartikuläre Injektionen oder Infiltrationen;
  - h) Schröpfen.

### A17017 Ausschluss Windkraftanlagen

Nicht versichert sind Tätigkeiten an Windkraft-/-energieanlagen.

# A17018 Ausschluss Dacharbeiten, Installationsarbeiten etc.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus folgenden Tätigkeiten:

Dacharbeiten, Gas-, Wasser-, Heizungs-, Klima-, Solar- und Elektroinstallationen (auch Montage von Photovoltaikanlagen), Abbruch-, Bautrockenlegungs-, Isolier- und Bautenschutzarbeiten, Hoch- und Tiefbau.

### A17019 Ausschluss Fuhrbetrieb

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) wegen Schäden am eingelagerten oder zur Beförderung übergebenen Gut sowie – abweichend von A1-6.12.1 – wegen Vermögensschäden aufgrund nicht rechtzeitiger Zustellungen oder Lieferungen. Versicherungsschutz hierfür kann nur über eine separate Verkehrshaftungsversicherung erlangt werden:
- b) aus dem Einsammeln, Sortieren, Lagern, Zwischenlagern, Ablagern oder Entsorgen von Abfällen und Gefahrgut;
- aus Containerdienst sowie dem Verleih und Transport von Containern, sofern nicht besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt.

# A17020 Ausschluss Fuhrbetrieb - Containerdienst

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden am eingelagerten oder zur Beförderung übergebenen Gut sowie Ansprüche wegen Vermögensschäden aus nicht rechtzeitigen Zustellungen/Lieferungen.

Haftpflichtansprüche aus dem Verleih und Transport von Containern sind nur dann versichert, wenn dies besonders vereinbart wurde und im Versicherungsschein genannt ist.

### A17022 Ausschluss Spedition

Nicht versichert sind Ansprüche

- a) wegen Schäden am eingelagerten oder zur Beförderung übergebenen Gut sowie – abweichend von A1-6.12.1 – wegen Vermögensschäden aufgrund nicht rechtzeitiger Zustellungen oder Lieferungen.
  - Versicherungsschutz hierfür kann nur über eine separate Verkehrshaftungsversicherung erlangt werden;
- aus Konfektionierung und Verpackung von Waren, soweit es sich nicht um die Verpackung und die Zusammenstellung von Waren zum Zwecke ihrer Beförderung oder Lagerung durch den Versicherungsnehmer oder seiner Beauftragten handelt.

Der Ausschluss der Haftpflicht wegen Schäden am eingelagerten oder zur Beförderung übergebenen Gut bleibt unberührt.

Die Versicherung der Haftpflicht aus der Konfektionierung und Verpackung von Waren, die nicht im Zusammenhang mit speditionsüblichen logistischen Leistungen (Beförderung oder Lagerung von Gütern) im Zusammenhang stehen, bedarf einer besonderen Vereinbarung;

- aus dem Einsammeln, Sortieren, Lagern, Zwischenlagern, Ablagern oder Entsorgen von Abfällen und Gefahrgut;
- d) aus Containerdienst sowie dem Verleih und Transport von Containern, sofern nicht besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt.

# A17023 Ausschluss Deponie

Bei Schäden durch Umwelteinwirkung und Umweltschäden wird auf den Ausschluss nach A2-8.25 verwiesen.

#### A17024 Ausschluss Friseur/Kosmetiker

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verkauf von Drogerie- und Kosmetikartikeln sowie der Anwendung von Kosmetika und dem Vorhandensein eines Kosmetiksalons im räumlichen Zusammenhang mit dem Friseurgeschäft.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Tätigkeiten im Bereich Permanent Make-up, Contour Make-up, Faltenunterspritzung, Microblading, Piercing, Tätowierungen, Needling sowie Plasmabehandlung.

### A17025 Ausschluss Permanent Make-up und Faltenunterspritzung etc.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden die durch die Behandlungen entstanden sind, bei denen Stoffe mittels Instrumenten oder Gegenständen in den Körper der behandelten Person eingebracht wurden.

Hierzu zählen insbesondere:

Permanent Make-up, Contour Make-up, Faltenunterspritzung (Mesotherapie, Botolinumtoxin, Kollagen), Microblading, Piercing, Tätowierungen, Needling sowie Plasmabehandlung.

Sofern Tätigkeiten mit Permanent Make-Up versichert werden sollen, kann Versicherungsschutz nur über eine Betriebshaftpflichtversicherung für Kosmetikstudios mit Durchführung von Permanent Make-Up oder für Tattoostudios erlangt werden.

# A17026 Ausschluss Kosmetik - diverse Tätigkeiten

Sofern nicht besonders vereinbart, bleiben folgende Ansprüche ausgeschlossen:

Fruchtsäurepeelings, Microdermabrasion sowie – abweichend von A1-6.11 – Behandlungen, bei denen auf den Körper der behandelten Person mit energiereichen Strahlen eingewirkt wurde. Hierzu zählen insbesondere Behandlungen mittels Laser – auch IPL und GEM-PL – sowie Ultraschallkosmetik und Twin Trend.

# A17027 Ausschluss Tattoostudio/Piercingstudio

- 1. Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass
  - a) eine ausreichende Aufklärung der behandelten Personen oder ggf. deren gesetzliche Vertreter erfolgt ist;

- sämtliche Anforderungen der Hygiene beim Tätowieren eingehalten werden;
- eine Mitgliedschaft in einem anerkannten Verband (z. B. BVT, DOT, ProTattoo) für Tätowierer/innen besteht.
- 2. Nicht versichert sind folgende Tätigkeiten:
  - a) Brandings,
  - b) das Stechen von Intimpiercings,
  - c) Zungenspaltungen,
  - d) das Einsetzen von Implants,
  - e) Schmucknarben oder sonstige Skarifizierungen der Haut,
  - f) Tätowierungen von Augen und im Mund.

Ebenso besteht kein Versicherungsschutz für die Verwendung von Farben, die zum Zeitpunkt der Behandlung der jeweils gültigen Fassung der Tätowiermittel-Verordnung (TätoV) unterliegen (sogenannte Negativliste).

## A17028 Ausschluss Beschädigung bei Reparatur

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Beschädigung oder Vernichtung von Kfz, Anhängern, Landmaschinen oder damit fest verbundenen Fahrzeugteilen, soweit sich diese Fahrzeuge bzw. Fahrzeugteile zur Reparatur oder zu sonstigen Zwecken in der Obhut des Versicherungsnehmers befinden.

#### A17029 Ausschluss Schäden an zur Verfügung gestellten Maschinen, Fahrzeugen etc.

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an den vom Auftraggeber überlassenen/zur Verfügung gestellten Bau-/Arbeitsmaschinen (z. B. Bagger), Kraftfahrzeugen, Kränen, Maschinen etc.

### A17030 Ausschluss Maschinenring

Nicht versichert sind Ansprüche wegen Schäden der Genossen/ Gesellschafter und ihrer Angehörigen, denen Maschinen überlassen sind.

# A17031 Ausschluss Halter von Kfz

Bei Verwendung von Kfz ist die Haftpflicht des Halters oder Lenkers von Kfz nicht mitversichert.

### A17032 Ausschluss Auktions-/Pfandhaus

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden an Sachen, die zu Auktionszwecken oder als Pfandsachen übernommen wurden.

# A17033 Ausschluss EDV-Schäden

Ausgeschlossen sind:

- Haftpflichtansprüche wegen Schäden an Daten auf Datenträgern einschließlich Datenlöschungen;
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden/Kosten durch fehlerhafte Datenverarbeitung einschließlich daraus resultierender Folgeschäden wie zum Beispiel Betriebsstillstand, -unterbrechung, Produktionsausfall, Minderleistung;
- Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Herstellung von Hard- und Software;
- d) Haftpflichtansprüche wegen fehlerhafter Beratung.

## A17034 Ausschluss fehlerhafte Gutachten

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aufgrund fehlerhafter gutachterlicher Tätigkeiten.

# A17035 Ausschluss fehlerhafte Übersetzung

Abweichend von A1-6.12.1 besteht kein Versicherungsschutz für Vermögensschäden aufgrund fehlerhafter Übersetzungen.

# A17036 Ausschluss Flurschäden

Nicht mitversichert sind Haftpflichtansprüche wegen Flurschäden durch Weidevieh.

#### A17037 Ausschluss Halter von Pferden

Bei Verwendung von Pferden ist die Haftpflicht des Tierhalters nicht mitversichert.

#### A17038 Ausschluss Pensionstiere

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden an Pensionstieren und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dieser Ausschluss bleibt auch bestehen, sofern sonstige Tätigkeitsschäden mitversichert sind. Die Mitversicherung von Schäden an Pensionstieren muss ausdrücklich vereinbart werden. Die persönliche Haftpflicht fremder Tierbenutzer ist nicht mitversichert.

# A17039 Ausschluss Tierhalter, Listenhunde, Schäden am Tier

Nicht mitversichert

- a) ist die Haftpflicht des Tierhalters;
- sind Schäden an zur Obhut übernommenen Tieren, sofern nicht besonders vereinbart und im Versicherungsschein genannt;
- c) ist die Haftpflicht aus dem Hüten von Hunden folgender Rassen sowie Kreuzungen daraus:

American Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Bullterrier, Dogo Argentino, Dogue de Bordeaux, Fila Brasileiro, Mastiff, Mastin Espanol, Mastino Napoletano, Old English Bulldog, Pitbull-Terrier, Römischer Kampfhund, Rottweiler, Staffordshire Bullterrier, Tosa Inu.

In gleicher Weise besteht kein Versicherungsschutz für die Haftpflicht als Halter oder Hüter von Hunden, die durch Abrichten eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihrer Wirkung vergleichbare, Mensch oder Tier gefährdende Eigenschaft, insbesondere Beißkraft und fehlende Bisslösung, besitzen.

#### A17040 Ausschluss Verleih Reittiere

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus dem Verleih der versicherten Tiere. Hierfür ist gesonderter Versicherungsschutz zu vereinbaren.

#### A17041 Ausschluss Büchsenmacher

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der erlaubten Herstellung und/oder dem erlaubten Vertrieb von Waffen und Munition für Jagd- und Sportzwecke bzw. für Sammler- und Dekorationszwecke sowie der erlaubte Vertrieb (nicht die Herstellung) von Feuerwerkskörpern.

Kein Versicherungsschutz besteht in jedem Fall für die Herstellung oder den Vertrieb von Waffen oder Munition, die dem Umgangsverbot des § 2 Absatz 4 Waffengesetz unterliegen.

# Teil B

		seite
Abschnitt B1	– Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung	1
	Beginn des Versicherungsschutzes	
B1-2	Beitragszahlung, Versicherungsperiode	2
B1-3		2
	Folgebeitrag	
B1-5		2
	Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung	
Abschnitt B2 -	– Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung	4
	Dauer und Ende des Vertrags	
B2-2	Kündigung nach Versicherungsfall	4
	Veräußerung und deren Rechtsfolgen	
Abschnitt B3 -	– Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten	5
	Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss	
	Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung	
B3-3	Obliegenheiten des Versicherungsnehmers.	6
Abschnitt B4 -	– Weitere Regelungen	8
	Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung	
B4-2		
B4-3	Verjährung	
B4-4		g
B4-5		
B4-6	Embargobestimmung	Q

# Abschnitt B1 - Beginn des Versicherungsschutzes, Beitragszahlung

#### B1-1 Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Dies gilt vorbehaltlich der Regelungen über die Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung des Erst- oder Einmalbeitrags.

#### B1-2 Beitragszahlung, Versicherungsperiode

### B1-2.1 Beitragszahlung

Je nach Vereinbarung werden die Beiträge im Voraus gezahlt, entweder durch laufende Zahlungen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich, jährlich oder als Einmalbeitrag.

### B1-2.2 Versicherungsperiode

Die Versicherungsperiode beträgt ein Jahr. Das gilt auch, wenn die vereinbarte Vertragsdauer länger als ein Jahr ist. Ist die vereinbarte Vertragsdauer kürzer als ein Jahr, so entspricht die Versicherungsperiode der Vertragsdauer.

# B1-2.3 Versicherungsjahr

Das Versicherungsjahr beträgt ein Jahr. Besteht die vereinbarte Vertragsdauer nicht aus ganzen Jahren, wird das erste Versicherungsjahr entsprechend verkürzt. Die folgenden Versicherungsjahre bis zum vereinbarten Vertragsablauf sind jeweils ganze Jahre.

# B1-3 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags, Folgen verspäteter Zahlung oder Nichtzahlung

### B1-3.1 Fälligkeit des Erst- oder Einmalbeitrags

Der Versicherungsschutz tritt zu dem im Versicherungsschein genannten Vertragsbeginn in Kraft, wenn der erste oder einmalige Beitrag

- a) unverzüglich nach Vertragsbeginn gezahlt wird oder
- b) innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Versicherungsscheines gezahlt wird oder
- vom Versicherer entsprechend B1-5.1 im Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat) eingezogen werden kann.

Dies gilt unabhängig vom Bestehen eines Widerrufsrechts.

### B1-3.2 Rücktrittsrecht des Versicherers bei Zahlungsverzug

Wird der erste oder einmalige Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 gezahlt, so kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Versicherungsnehmer die Zahlung nicht veranlasst hat.

Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

# B1-3.3 Leistungsfreiheit des Versicherers

Wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach B1-3.1 zahlt, so ist der Versicherer für einen vor Zahlung des Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet. Voraussetzung ist, dass er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung des Beitrags aufmerksam gemacht hat.

Die Leistungsfreiheit tritt nur ein, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung zu vertreten hat.

### B1-4 Folgebeitrag

# B1-4.1 Fälligkeit

Ein Folgebeitrag wird entsprechend der vereinbarten Zahlungsweise jeweils zu Monats-, Vierteljahres-, Halbjahres- oder Jahresbeginn oder zu einem anderen vereinbarten Zeitpunkt fällig.

Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zur Fälligkeit veranlasst wird.

### B1-4.2 Verzug und Schadensersatz

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug. Dies gilt nur, wenn er die verspätete Zahlung zu vertreten hat.

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung eines Folgebeitrags in Verzug, ist der Versicherer berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.

# B1-4.3 Mahnung

Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zur Zahlung auffordern und eine Zahlungsfrist bestimmen (Mahnung). Die Zahlungsfrist muss von mindestens zwei Wochen ab Zugang der Zahlungsaufforderung betragen.

Die Mahnung ist nur wirksam, wenn der Versicherer je Vertrag die rückständigen Beträge des Beitrags sowie der Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und auf die Rechtsfolgen nach B1-4.4 und B1-4.5 (Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht) hinweist.

### B1-4.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Tritt nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall ein und ist der Versicherungsnehmer bei Eintritt des Versicherungsfalles mit der Zahlung des Beitrags oder der Zinsen oder Kosten in Verzug, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

# B1-4.5 Kündigung nach Mahnung

Ist der Versicherungsnehmer mit der Zahlung der geschuldeten Beträge in Verzug, kann der Versicherer nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn der Versicherungsnehmer zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung in Verzug ist. Hierauf ist der Versicherungsnehmer bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

# B1-4.6 Zahlung des Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach der Kündigung veranlasst wird. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn die Zahlung innerhalb eines Monats nach Fristablauf veranlasst wird.

Die Leistungsfreiheit des Versicherers nach B1-4.4 bleibt bis zur Zahlung bestehen.

# B1-5 Lastschriftverfahren

# B1-5.1 Pflichten des Versicherungsnehmers

Ist zur Einziehung des Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart worden, hat der Versicherungsnehmer zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrags für eine ausreichende Deckung des Kontos zu sorgen.

Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

# B1-5.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Hat es der Versicherungsnehmer zu vertreten, dass ein oder mehrere Beiträge, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden können, ist der Versicherer berechtigt, das SEPA-Lastschriftmandat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen.

Der Versicherer hat in der Kündigung darauf hinzuweisen, dass der Versicherungsnehmer verpflichtet ist, den ausstehenden Beitrag und zukünftige Beiträge selbst zu übermitteln.

Von Kreditinstituten erhobene Bearbeitungsgebühren für fehlgeschlagenen Lastschrifteinzug können dem Versicherungsnehmer in Rechnung gestellt werden.

# B1-6 Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

#### B1-6.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags steht dem Versicherer nur derjenige Teil des Beitrags zu, der dem Zeitraum entspricht, in dem der Versicherungsschutz bestanden hat.

# B1-6.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

B1-6.2.1 Widerruft der Versicherungsnehmer seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, hat der Versicherer nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil der Beiträge zu erstatten. Voraussetzung ist, dass der Versicherer in der Widerrufsbelehrung auf das Widerrufsrecht, die Rechtsfolgen des Widerrufs und den zu zahlenden Betrag hingewiesen und der Versicherungsnehmer zugestimmt hat, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Satz 2 unterblieben, hat der Versicherer zusätzlich den für das erste Jahr des Versicherungsschutzes gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen hat.

B1-6.2.2 Tritt der Versicherer wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, so steht ihm der Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch Rücktritt des Versicherers beendet, weil der einmalige oder der erste Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, so steht dem Versicherer eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

- B1-6.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch Anfechtung des Versicherers wegen arglistiger Täuschung beendet, so steht dem Versicherer der Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.
- B1-6.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, steht dem Versicherer der Beitrag zu, den er hätte beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlandt hat.
- B1-6.2.5 Der Versicherungsnehmer ist nicht zur Zahlung des Beitrags verpflichtet, wenn das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder wenn das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht. Der Versicherer kann jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Hat der Versicherungsnehmer ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Dem Versicherer steht in diesem Fall der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

# Abschnitt B2 - Dauer und Ende des Vertrags/Kündigung

# **B2-1** Dauer und Ende des Vertrags

# B2-1.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

# B2-1.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn einer der Vertragsparteien spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung zugegangen ist.

#### B2-1.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

#### B2-1.4 Kündigung bei mehrjährigen Verträgen

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Versicherungsnehmer den Vertrag zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauffolgenden Jahres kündigen; die Kündigung muss dem Versicherer spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

# B2-1.5 Wegfall des versicherten Interesses

Fällt ein versichertes Interesse nach dem Beginn der Versicherung vollständig und dauerhaft weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Interesses zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

# B2-2 Kündigung nach Versicherungsfall

# B2-2.1 Kündigungsrecht

B2-2.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kann jede der Vertragsparteien den Versicherungsvertrag kündigen. Die Kündigung ist in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu erklären. Die Kündigung ist nur bis zum Ablauf eines Monats seit dem Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung zulässig.

B2-2.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Der Versicherungsvertrag kann gekündigt werden, wenn

- vom Versicherer eine Schadensersatzzahlung oder eine Zahlung von Sanierungskosten von Umweltschäden geleistet wurde,
- der Versicherer den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Freistellung zu Unrecht abgelehnt hat, oder
- dem Versicherungsnehmer eine Klage über einen versicherten Anspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung muss dem Vertragspartner in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung, der Ablehnung oder der Zustellung der Klage zugegangen sein.

# B2-2.2 Kündigung durch Versicherungsnehmer

Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung mit ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

# B2-2.3 Kündigung durch Versicherer

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

#### B2-3 Veräußerung und deren Rechtsfolgen

# B2-3.1 Übergang der Versicherung

B2-3.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Wird die versicherte Sache vom Versicherungsnehmer veräußert, so tritt zum Zeitpunkt des Eigentums- übergangs (bei Immobilien: Datum der Umschreibung im Grundbuch) an dessen Stelle der Erwerber in die während der Dauer seines Eigentums aus dem Versicherungsvertrag sich ergebenden Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers ein.

Die Versicherung geht auch über, wenn die versicherte Sache im Wege der Zwangsversteigerung erworben wird oder ein Dritter auf Grund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses die Berechtigung erwirbt, versicherte Bodenerzeugnisse zu beziehen.

Der Versicherer muss den Eintritt des Erwerbers erst gegen sich gelten lassen, wenn er hiervon Kenntnis erlangt.

B2-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Wird ein Unternehmen veräußert, tritt der Erwerber an Stelle des Versicherungsnehmers in die während der Dauer seines Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauchs, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

### B2-3.2 Kündigung

Der Versicherer ist berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) zu kündigen. Dieses Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats ab der Kenntnis des Versicherers von der Veräußerung ausgeübt wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

### B2-3 3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

# B2-3.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist dem Versicherer vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugehen müssen. Der Versicherer muss hierzu nachweisen, dass er den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätte.

Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn ihm die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem ihm die Anzeige hätte zugehen müssen. Der Versicherer bleibt ebenfalls zur Leistung verpflichtet, wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für seine Kündigung abgelaufen war und er nicht gekündigt hat.

# Abschnitt B3 – Anzeigepflicht, Gefahrerhöhung, andere Obliegenheiten

### B3-1 Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers oder seines Vertreters bis zum Vertragsschluss

# B3-1.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung dem Versicherer alle ihm bekannten Gefahrumstände anzuzeigen, nach denen der Versicherer in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) gefragt hat und die für den Entschluss des Versicherers erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Diese Anzeigepflicht gilt auch dann, wenn der Versicherer dem Versicherungsnehmer nach seiner Vertragserklärung, aber vor der Vertragsannahme Fragen im Sinn von Satz 1 in Textform stellt.

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, so sind bei der Anwendung von Absatz 1 und B3-1.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen.

Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

### B3-1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

#### B3-1.2.1 Rücktritt und Wegfall des Versicherungsschutzes

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten. Im Fall des Rücktritts besteht auch für die Vergangenheit kein Versicherungsschutz.

Der Versicherer hat jedoch kein Rücktrittsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die unrichtigen oder unvollständigen Angaben weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gemacht hat.

Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht besteht nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

Tritt der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zurück, darf er den Versicherungsschutz nicht versagen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der unvollständig oder unrichtig angezeigte Umstand weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht ursächlich war. Auch in diesem Fall besteht aber kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt hat.

### B3-1.2.2 Kündigung

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 einfach fahrlässig oder schuldlos, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Das Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass der Versicherer den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände zu gleichen oder anderen Bedingungen geschlossen hätte.

# B3-1.2.3 Vertragsänderung

Hat der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach B3-1.1 Absatz 1 nicht vorsätzlich verletzt und hätte der Versicherer bei Kenntnis der nicht angezeigten Gefahrumstände den Vertrag auch zu anderen Bedingungen geschlossen, so werden die anderen Bedingungen auf Verlangen des Versicherers rückwirkend Vertragsbestandteil. Bei einer vom Versicherungsnehmer unverschuldeten Pflichtverletzung werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Erhöht sich durch eine Vertragsänderung der Beitrag um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrabsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In dieser Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dessen Kündigungsrecht hinzuweisen.

# B3-1.3 Frist und Form für die Ausübung der Rechte des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung muss der Versicherer innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Dabei hat er die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt. Zur Begründung kann er nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben. Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangt, die das von ihm jeweils geltend gemachte Recht begründen.

# B3-1.4 Hinweispflicht des Versicherers

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung stehen dem Versicherer nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen hat.

### B3-1.5 Ausschluss von Rechten des Versicherers

Der Versicherer kann sich auf seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

### B3-1.6 **Anfechtung**

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt bestehen.

### B3-1.7 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der Versicherungsnehmer oder sein Vertreter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt hat

# B3-2 Gefahrerhöhung (gilt für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung)

# B3-2.1 Begriff der Gefahrerhöhung

- B3-2.1.1 Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt des Versicherungsfalles oder eine Vergrößerung des Schadens oder die ungerechtfertigte Inanspruchnahme des Versicherers wahrscheinlicher wird.
- B3-2.1.2 Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere aber nicht nur vorliegen, wenn sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem der Versicherer vor Vertragsschluss gefragt hat.
- B3-2.1.3 Eine Gefahrerhöhung nach B3-2.1.1 liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### B3-2.2 Pflichten des Versicherungsnehmers

- B3-2.2.1 Nach Abgabe seiner Vertragserklärung darf der Versicherungsnehmer ohne vorherige Zustimmung des Versicherers keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.
- B3-2.2.2 Erkennt der Versicherungsnehmer nachträglich, dass er ohne vorherige Zustimmung des Versicherers eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet hat, so muss er diese dem Versicherer unverzüglich anzeigen.
- B3-2.2.3 Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe seiner Vertragserklärung unabhängig von seinem Willen eintritt, muss der Versicherungsnehmer dem Versicherer unverzüglich anzeigen, nachdem er von ihr Kenntnis erlangt hat.

#### B3-2.3 Kündigung oder Vertragsänderung durch den Versicherer

# B3-2.3.1 Kündigungsrecht

Verletzt der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung nach B3-2.2.1, kann der Versicherer den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat. Das Nichtvorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen.

Beruht die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, kann der Versicherer unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird dem Versicherer eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 bekannt, kann er den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

### B3-2.3.2 Vertragsänderung

Statt der Kündigung kann der Versicherer ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechenden erhöhten Beitrag verlangen oder die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, so kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen.

### B3-2.4 Erlöschen der Rechte des Versicherers

Die Rechte des Versicherers zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach B3-2.3 erlöschen, wenn diese nicht innerhalb eines Monats ab Kenntnis des Versicherers von der Gefahrerhöhung ausgeübt werden oder wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

# B3-2.5 Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung

- B3-2.5.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer seine Pflichten nach B3-2.2.1 vorsätzlich verletzt hat. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflichten grob fahrlässig, so ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen
- B3-2.5.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach B3-2.2.2 und B3-2.2.3 ist der Versicherer für einen Versicherungsfall, der später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu dem die Anzeige dem Versicherer hätte zugegangen sein müssen, leistungsfrei, wenn der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt hat. Hat der Versicherungsnehmer seine

Pflicht grob fahrlässig verletzt, so gilt B3-2.5.1 Satz 2 und 3 entsprechend. Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen, wenn ihm die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem ihm die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

- B3-2.5.3 Die Leistungspflicht des Versicherers bleibt bestehen,
  - a) soweit der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war oder
  - b) wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt war oder
  - wenn der Versicherer statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen seinen Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangt.

# B3-3 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

# B3-3.1 Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

B3-3.1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die der Versicherungsnehmer vor Eintritt des Versicherungsfalles zu erfüllen hat, sind:

- a) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- b) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten.

# B3-3.1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

Besonders gefahrdrohende Umstände hat der Versicherungsnehmer auf Verlangen des Versicherers innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung der beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

# B3-3.1.3 Rechtsfolgen

Verletzt der Versicherungsnehmer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die er vor Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer zu erfüllen hat, so kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, den Vertrag fristlos kündigen.

Der Versicherer hat kein Kündigungsrecht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat.

# B3-3.2 Obliegenheiten bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles

Der Versicherungsnehmer hat bei und nach Eintritt des Versicherungsfalles folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

- B3-3.2.1 Er hat nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei hat der Versicherungsnehmer Weisungen des Versicherers, soweit für ihn zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen ggf. auch mündlich oder telefonisch einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherungsnehmer nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- B3-3.2.2 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:

Der Versicherungsnehmer hat

 a) dem Versicherer den Schadeneintritt, nachdem er von ihm Kenntnis erlangt hat, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen;

- b) Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- c) dem Versicherer und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen:
- d) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch den Versicherer freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch den Versicherer aufzubewahren;
- e) soweit möglich dem Versicherer unverzüglich jede Auskunft auf Verlangen in Textform zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfanges der Leistungspflicht des
  Versicherers erforderlich ist sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens
  und über den Umfang der Entschädigungspflicht
  zu gestatten;
- f) vom Versicherer angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung ihm billigerweise zugemutet werden kann;
- g) für zerstörte oder abhandengekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhandengekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen
- h) Steht das Recht auf die vertragliche Leistung des Versicherers einem anderen als dem Versicherungsnehmer zu, so hat dieser die Obliegenheiten nach B3-3.2.1 und B3-3.2.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.
- B3-3.2.3 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt zusätzlich zu B3-3.2.1:
  - a) Jeder Versicherungsfall ist dem Versicherer innerhalb einer Woche anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen den Versicherungsnehmer Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
  - b) Er hat dem Versicherer ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und ihn bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach Ansicht des Versicherers für die Bearbeitung des

- Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden
- c) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, Prozesskostenhilfe beantragt oder wird ihm gerichtlich der Streit verkündet, hat er dies dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt auch, wenn gegen den Versicherungsnehmer wegen des den Anspruch begründenden Schadensereignisses ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wird.
- d) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz muss der Versicherungsnehmer fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung des Versicherers bedarf es nicht.
- e) Wird gegen den Versicherungsnehmer ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, hat er die Führung des Verfahrens dem Versicherer zu überlassen. Der Versicherer beauftragt im Namen des Versicherungsnehmers einen Rechtsanwalt. Der Versicherungsnehmer muss dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### B3-3.3 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

- B3-3.3.1 Verletzt der Versicherungsnehmer eine Obliegenheit nach B3-3.1 oder B3-3.2 vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entspricht.
- B3-3.3.2 Verletzt der Versicherungsnehmer eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, ist der Versicherer nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.
- B3-3.3.3 Der Versicherer bleibt zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat. Dies gilt auch, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

# Abschnitt B4 - Weitere Regelungen

### B4-1 Mehrere Versicherer, Mehrfachversicherung

# B4-1.1 Für die Sachversicherung, Technische Versicherung und Ertragsausfallversicherung gilt:

# B4-1.1.1 Anzeigepflicht

Wer bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, ist verpflichtet, dem Versicherer die andere Versicherung unverzüglich mitzuteilen. In der Mitteilung sind der andere Versicherer und die Versicherungssumme anzugeben. Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, ist stattdessen der Versicherungsumfang anzugeben.

### B4-1.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzt der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht nach B4-1.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, ist der Versicherer unter den in B3-3 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei. Leistungsfreiheit tritt nicht ein, wenn der Versicherer vor Eintritt des Versicherungsfalles Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt hat.

# B4-1.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

B4-1.1.3.1 Ist bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert und übersteigen die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert oder übersteigt aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden, liegt eine Mehrfachversicherung vor.

B4-1.1.3.2 Die Versicherer sind in der Weise als Gesamtschuldner verpflichtet, dass jeder für den Betrag aufzukommen hat, dessen Zahlung ihm nach seinem Vertrage obliegt; der Versicherungsnehmer kann aber im Ganzen nicht mehr als den Betrag des ihm entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

Erlangt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, so ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag in der Weise, dass die Entschädigung aus allen Verträgen insgesamt nicht höher ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen, aus denen die Beiträge errechnet wurde, nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre. Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

B4-1.1.3.3 Hat der Versicherungsnehmer eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

Dem Versicherer steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem er von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangt.

### B4-1.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

B4-1.1.4.1 Hat der Versicherungsnehmer den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, kann er verlangen, dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung des Beitrags auf den Teilbetrag herab-

gesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung des Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung dem Versicherer zugeht.

B4-1.1.4.2 Die Regelungen nach B4-1.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss der mehreren Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist. Sind in diesem Fall die mehreren Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, kann der Versicherungsnehmer nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

### B4-1.2 Für die Allgemeine Haftpflichtversicherung gilt:

- B4-1.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.
- B4-1.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass der Versicherungsnehmer dies wusste, kann er die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.
- B4-1.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn der Versicherungsnehmer es nicht innerhalb eines Monats geltend macht, nachdem er von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt hat. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

# B4-2 Erklärungen und Anzeigen, Anschriftenänderung

# B4-2.1 Form, zuständige Stelle

Die für den Versicherer bestimmten Erklärungen und Anzeigen, die den Versicherungsvertrag betreffen und die unmittelbar gegenüber dem Versicherer erfolgen, sind in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) abzugeben. Dies gilt nicht, soweit gesetzlich Schriftform oder in diesem Vertrag etwas anderes bestimmt ist.

Erklärungen und Anzeigen sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle gerichtet werden. Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

# B4-2.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensände-

Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer dem Versicherer nicht angezeigten Namensänderung des Versicherungsnehmers.

### B4-2.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung unter der Anschrift seines Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung B4-2.2 entsprechend Anwendung.

# B4-3 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt. Die grob fahrlässige Unkenntnis steht der Kenntnis gleich.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang der in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitgeteilten Entscheidung des Versicherers beim Anspruchsteller nicht mit.

Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.

### B4-4 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

# B4-4.1 Versicherungsombudsmann

Wenn es sich beim Versicherungsnehmer um einen Verbraucher oder um eine Person handelt, die sich in verbraucherähnlicher Lage befindet, gilt:

Bei Streitigkeiten in Versicherungsangelegenheiten kann sich der Versicherungsnehmer an den Ombudsmann für Versicherungen wenden.

Versicherungsombudsmann e.V. Postfach 080632 10006 Berlin Telefon: 0800 3 696 000

E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de Internet: www.versicherungsombudsmann.de

Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Der Versicherer hat sich verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

Versicherungsnehmer, die diesen Vertrag online (z. B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können sich mit ihrer Beschwerde auch online an die Plattform http://ec.europa.eu/consumers/odr/wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an den Versicherungsombudsmann weitergeleitet.

# B4-4.2 Versicherungsaufsicht

Wenn der Versicherungsnehmer mit der Betreuung des Versicherers nicht zufrieden ist oder Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auftreten, kann er sich auch an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden. Der Versicherer unterliegt der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) Sektor Versicherungsaufsicht Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Telefon: 0800 2 100 500

> E-Mail: poststelle@bafin.de Internet: www.bafin.de

Hinweis: Die BaFin ist keine Schiedsstelle und kann einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden.

#### B4-4.3 **Rechtsweg**

Es besteht zudem die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten

#### B4-4.4 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen den Versicherer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Ferner ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung oder seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Verlegt jedoch der Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss seinen Sitz, den Sitz seiner Niederlassung, seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem der Versicherer seinen Sitz hat.

# B4-4.5 Örtlich zuständiges Gericht für Klagen gegen Versicherungsnehmer

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder dem Wohnsitz des Versicherungsnehmers; fehlt ein solcher, nach seinem gewöhnlichen Aufenthalt.

Sind der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

#### B4-5 Anzuwendendes Recht

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

# **B4-6** Embargobestimmung

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.